

**Zu III-54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Republik Österreich

**NACHTRAG  
ZUM  
TÄTIGKEITSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

**Verwaltungsjahr 1990**



**WIEN 1992  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI**

# Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

**Verwaltungsjahr 1990**

**Inhaltsverzeichnis**

Absatz/Seite

**Vorbemerkungen**

-/2

Zum BESONDEREN TEIL

Zum I. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Geburungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für  
Unterricht und Kunst**

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:

Salzburger Festspielfonds .....	53/3
---------------------------------	------

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990:

Soziale Maßnahmen beim Kapitel 13, "Kunst" .....	54/3
BMU - Schulverwaltung des Bundes .....	55/8
Landesschulrat für Burgenland .....	56/11
Landesschulrat für Kärnten .....	57/19

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:

Hauptzollamt Wien, Gruppe III (Gebundener Verkehr) .....	58/25
Betriebsprüfungsstellen - Zoll .....	59/25

## Zum II. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes****Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

## a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990:

Lenzing AG, Lenzing .....	60/27
---------------------------	-------

## b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1991:

Gebarung der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien sowie der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien hinsichtlich des Betriebes des Österreichischen Konferenzzentrums in Wien .....	61/51
---	-------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr**

## Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990:

Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten bei der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft Wien sowie bei ausgewählten Tochter- und Enkelgesellschaften .....	62/70
---	-------

**Vorbemerkungen**

Wie in den vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zu dem diesmal am 4. Dezember 1991 erstellten Jahrestätigkeitsbericht - noch während der parlamentarischen Beratungen über diesen - einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht (2. September 1991) noch nicht abgeschlossen waren, zwischenzeitlich aber fertiggestellt wurden. In einigen weiteren Prüfungsfällen bleibt aus Aktualitätsgründen eine gesonderte Berichterstattung im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG vorbehalten.

## Zum I. ABSCHNITT

### **Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst**

##### **a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr**

###### **Salzburger Festspielfonds**

**53.1** Der Salzburger Festspielfonds (Fonds) hatte für einen Funktionär eines Organs des Fonds in Salzburg eine Wohnung angemietet und das jährliche Mietentgelt von 144 000 S getragen.

**53.2** Da kein Wert für die Salzburger Wohnung versteuert wurde, hat der RH diesen Sachverhalt gem § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bekanntgegeben und um entsprechende Veranlassung der Besteuerung der gesamten diesem Funktionär zufließenden Einkünfte ersucht.

**53.3** Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gab dem RH nunmehr bekannt, daß sich abweichend von den Erstveranlagungen ein Mehrergebnis von rd 130 000 S ergeben hätte.

##### **b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990**

###### **Soziale Maßnahmen beim Kapitel 13, "Kunst"**

*Da der Künstlerhilfe-Fonds lediglich Mittel des BMU an eine Sozialversicherungsanstalt weiterleitete, empfahl der RH die Auflösung dieses Fonds. Vom Sozialfonds der "Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen.m.b.H." wurde rd ein Drittel der vom BMU zur Verfügung gestellten Mittel nicht den Richtlinien entsprechend verwendet. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit aller mit sozialen Maßnahmen befaßten Gebietskörperschaften könnten die für soziale Maßnahmen vorgesehenen Mittel wirtschaftlicher eingesetzt werden.*

**54.1** Der RH hat von Dezember 1989 bis Feber 1990 die Gebarung der sozialen Maßnahmen beim Kap 13, "Kunst", insb der Jahre 1986 bis 1989 überprüft. Diese Überprüfung umfaßte die Gebarungen des Künstlerhilfe-Fonds, des von der "Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen.m.b.H." verwalteten Sozialfonds und der vom BMU gewährten Unterstützungen.

###### **Künstlerhilfe-Fonds**

**54.2** Der Künstlerhilfe-Fonds (Fonds) wurde aufgrund der Statuten vom 6. April 1962 als wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung für die selbständigen bildenden Künstler als Fonds privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

Zweck des Fonds ist die Aufbringung der Mittel für Leistungen zur wirtschaftlichen Unterstützung der selbständigen bildenden Künstler aus den Beiträgen der Kuratoriumsmitglieder, aus Bundeszuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Im überprüften Zeitraum erhielt der Fonds lediglich vom Bund Zuwendungen.

**54.3 Als Organe des Fonds sind vorgesehen:**

- der Geschäftsführer, dem die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Fonds nach außen obliegt;
- das Kuratorium, dessen Mitglieder vom "Berufsverband der bildenden Künstler Österreichs" und von der "Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs" entsendet werden, und das Be- schlüsse über alle Angelegenheiten faßt, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

**54.4 Mit Vertrag vom 1. Jänner 1967 verpflichtete sich der Fonds gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - PVGW (nunmehr Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - SVAdgW), im Namen und auf Rechnung jedes bei der PVGW (nunmehr SVAdgW) pflichtversicherten freiberuflich tätigen bildenden Künstlers die Hälfte der aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreibenden Beiträge zur Pensionsversicherung zu leisten. Die PVGW (nunmehr SVAdgW) hat sich im Gegenzug verpflichtet, die Leistungen des Fonds auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen.**

**54.5.1** Dem Fonds wurde von der SVAdgW jährlich die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Leistungen für das folgende Jahr bekanntgegeben. Da diese Jahresschätzungen meist wesentlich höher waren als die Beitragsvorschreibungen der SVAdgW, wurden bereits im jährlichen Bundesvoranschlag Beträge aufgenommen, die niedriger waren als die Jahresschätzungen. Aber auch diese Beträge waren noch zwischen rd 0,5 Mill S und rd 4,4 Mill S höher als jene Mittel, die aufgrund der Abrechnungen der SVAdgW erforderlich gewesen wären.

**54.5.2** Der RH erachtete weitere Maßnahmen zur Anpassung der Voranschlagsbeträge an das sachliche Erfordernis als notwendig.

**54.5.3** Laut Stellungnahme des Fonds hätte die SVAdgW Maßnahmen gesetzt, durch die künftig die tatsächliche Anzahl der pflichtversicherten bildenden Künstler und damit die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Leistungen für das Folgejahr genauer geschätzt werden könnten.

**54.6.1** Die von der SVAdgW für die einzelnen Vierteljahre dem Fonds vorgeschriebenen Vorauszahlungen waren in der Regel zu hoch angesetzt gewesen. Dies führte von 1986 bis 1989 in insgesamt zwölf Vierteljahren zu Guthaben des Fonds gegenüber der SVAdgW zwischen rd 0,3 Mill S und rd 1,7 Mill S.

**54.6.2** Der RH vermerkte kritisch die Bindung zT beträchtlicher Mittel, für welche keine Verzinsung erfolgte.

**54.6.3** Der Fonds hat auch diesbezüglich Verbesserungsvorschläge der SVAdgW angenommen.

**54.7.1** Der RH stellte fest, daß die Beitragsvorschreibungen der SVAdgW für die einzelnen Vierteljahre teilweise hohe Unterschiede aufwiesen. Dem Fonds waren die Namen sowie die Anzahl der Personen, für welche die Beiträge geleistet wurden, nicht bekannt.

**54.7.2** Der RH empfahl dem Fonds festzustellen, ob die unterschiedlich hohen Vorschreibungen für die einzelnen Vierteljahre sachlich begründet wären; weiters sollte der Fonds die SVAdgW um eine Aufstellung der pflichtversicherten Personen ersuchen, die als freiberuflich bildende Künstler tätig sind. Der Fonds sollte dann die Berufszugehörigkeit und Berufsausübung dieser Personen überprüfen.

**54.7.3** Laut Stellungnahme des Fonds könne die SVAdgW Eingabefehler in der ADV nicht ausschließen. Der Fonds werde jedoch künftig die von der SVAdgW übermittelten Listen der als Künstler ausgewiesenen Pflichtversicherten stichprobenweise überprüfen.

**54.8.1** Die Überweisungen des BMU an den Fonds waren zeitlich und ihrer Höhe nach nicht den Beitragsvorschreibungen der SVAdgW angepaßt. Dadurch ergaben sich auf dem Bankkonto des Fonds Guthaben zwischen rd 1,1 Mill S und rd 13,2 Mill S.

**54.8.2.** Der RH bemängelte die hohen Guthaben des Fonds, weil sich dadurch beim Fonds eine für den Bund nachteilige Bindung von Mitteln ergab.

**54.8.3** Der Fonds teilte hiezu mit, daß künftig die SVAdgW die Beitragsvorschreibungen früher bekanntgeben werde und dadurch die Mittel vom BMU genauer angefordert werden könnten.

**54.9.1** Der Fonds hatte vor 1985 mehrfach zu hohe Mittel vom BMU angefordert und die nicht benötigten Mittel in Wertpapieren angelegt. Obwohl der größte Teil dieser Wertpapiere bereits wieder veräußert worden ist, verfügte der Fonds zum Stichtag 31. Dezember 1989 noch immer über Wertpapiere zum Nennwert von 1 Mill S.

**54.9.2** Der RH empfahl, auch diese Wertpapiere zu verkaufen.

**54.9.3** Der Fonds gab den Verkauf sämtlicher Wertpapiere bekannt.

**54.10.1** Zusammenfassend stellte der RH fest, daß sich die Tätigkeit des Fonds darauf beschränkte, zur Bezahlung der viertjährlichen Beitragsvorschreibungen der SVAdgW Mittel vom BMU anzufordern und an die SVAdgW weiterzuleiten.

**54.10.2** Der RH empfahl daher, den Fonds aufzulösen. Die Bezahlung der Beitragsvorschreibungen der SVAdgW könnte auch ohne Mitwirkung des Fonds durch das BMU erfolgen.

**54.10.3** Das BMU teilte mit, daß dieser Vorschlag des RH geprüft werde.

**Sozialfonds der "Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen.m.b.H."**

**54.11** Die "Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen.m.b.H." (L.V.G.) bezweckt laut den Statuten idF von 1988 ua den Schutz der ihr angehörenden Autoren und Verleger gegen alle Eingriffe in deren Urheberrechte bzw Werknutzungsrechte. Die L.V.G. verwaltet den 1977 gegründeten Sozialfonds, der vom BMU jährlich abrechnungspflichtige Förderungszuwendungen erhält. Für die Verteilung der Mittel des Sozialfonds wurden zuletzt 1985 "Richtlinien des Sozialfonds der L.V.G" (Richtlinien) ausgearbeitet, zu deren Beachtung die L.V.G. sich verpflichtet hat. Über die Gewährung von Leistungen des Sozialfonds an Schriftsteller und Übersetzer entscheidet eine vom Vorstand der L.V.G. zu bestellende Kommission von sechs Mitgliedern, der seitens des Bundes ein Vertreter des BMU und des BMJ angehören.

**54.12.1** Aufgrund der Richtlinien ist die L.V.G. verpflichtet, dem BMU mindestens einmal jährlich über die Mittelverteilung zu berichten.

**54.12.2** Der RH bemängelte, daß in diesen Berichten des Sozialfonds nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen worden waren.

**54.13.1** Da das BMU monatlich Förderungsmittel auf ein Girokonto des Sozialfonds ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Geldbedarfs überwies, verfügte der Sozialfonds oft monatelang über Guthaben in Millionenhöhe. Die Verzinsung dieser Guthaben lag zwischen 0,5 vH und 3 vH. Lediglich 1987 wurden 2 Mill S mehrere Monate lang auf einem Festgeldkonto veranlagt. Für diese Mittel wurden Zinsen zwischen 4 vH und 4,25 vH erwirtschaftet.

**54.13.2** Der RH beanstandete die nicht bedarfsgerechte Überweisung von Mitteln durch das BMU an den Sozialfonds sowie die geringe Verzinsung der Mittel des Sozialfonds. Überdies wurden die erwirtschafteten Zinsen nicht für Zwecke des Sozialfonds herangezogen, sondern der L.V.G. gutgeschrieben.

**54.14.1** Seit 1983 wurde aus Mitteln des Sozialfonds an Schriftsteller, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit bestimmten hohen Staats- und Literaturpreisen ausgezeichnet worden waren, eine Ehrenpension in Höhe des Richtsatzes der Ausgleichszulage für Alleinstehende gewährt.

**54.14.2** Nach Ansicht des RH war die Auszahlung einer Ehrenpension nicht als Sozialmaßnahme anzusehen, weil sie nicht auf soziale Bedürftigkeit abgestellt war.

**54.15.1** Der Interessengemeinschaft österreichischer Autoren (IG Autoren) wurden im überprüften Zeitraum jährlich rd 0,8 Mill S als Förderungszuwendung überwiesen.

**54.15.2** Der RH beanstandete die Förderung durch den Sozialfonds als weder rechtlich noch sachlich begründet.

**54.16.1** Im überprüften Zeitraum wurden jeweils gegen Jahresende im Hinblick auf noch ausreichend zur Verfügung stehende Mittel einer großen Anzahl von Schriftstellern unter der Bezeichnung "Sonstige Notfälle" oder "Weihnachtsgabe" Pauschalbeträge zwischen 10 000 S und 30 000 S zuerkannt.

**54.16.2** Der RH bemängelte, daß diese Pauschalbeträge ohne Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Begünstigten zuerkannt worden waren.

**54.17.1** In einzelnen Förderungsfällen war die Ermittlung der Höhe der monatlichen Geldzuwendungen nicht nachvollziehbar. Mehrfach wurden an Empfänger von Leistungen aus der Altersversorgung weitere einmalige Leistungen erbracht, wobei nicht erkennbar war, daß sie zur Behebung von Notfällen dienten. So wurden bspw. Mittel für den Ankauf von Stilmöbeln, die Bezahlung von Grunderwerbsteuer und die Einrichtung von Zweitwohnsitzen zur Verfügung gestellt.

**54.17.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Führung von Unterlagen sowie die Gewährung zahlreicher einmaliger Leistungen, die nicht den Richtlinien entsprach.

**54.18.1** Da die L.V.G. über kein eigenes Personal verfügte, wurde die Führung des Bürobetriebes seit 1978 in mehreren Vereinbarungen der Literar-Mechana Wahmehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (Literar-Mechana) übertragen und eine pauschale Abgeltung mit 9 vH der Förderungsbeträge des BMU, mindestens jedoch mit 1,75 Mill S vereinbart.

Wie der RH erhob, wurden von 1986 bis 1989 der Literar-Mechana zwischen rd 150 vH und rd 180 vH der Kosten für die Verwaltung des Sozialfonds ersetzt.

**54.18.2** Da die Mittel des BMU grundsätzlich für Leistungen im Sinn der Richtlinien gewährt werden sollten, empfahl der RH, künftig der Literar-Mechana nur die tatsächlichen Kosten für die Verwaltung des Sozialfonds zu ersetzen. Bei der Verwaltung des Sozialfonds wären jedenfalls die Grundsätze der Spar-samkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit streng zu beachten.

**54.19.1** Die von der Literar-Mechana in den Rechnungen über den Ersatz der Verwaltungskosten ausgewiesene Umsatzsteuer wurde von der L.V.G. als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht.

**54.19.2** Der RH vertrat die Ansicht, daß es sich hier entweder um nicht abzugsfähige Vorsteuern gem § 12 Abs 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG) handelte oder eine Aufteilung der Vorsteuern nach Maßgabe der Zurechenbarkeit oder nach dem Umsatzverhältnis gem § 12 Abs 4 und 5 UStG erfolgen müßte.

**54.20.1** Von zwei Fällen abgesehen sind alle Leistungen des Sozialfonds der L.V.G. als steuerfrei im Sinn von § 3 Abs 1 Z 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1972 bzw § 3 Abs 1 Z 3 EStG 1988 ange-sehen worden.

**54.20.2** Nach Ansicht des RH handelte es sich bei den Leistungen jedoch nicht um steuerfreie Be-züge aus öffentlichen Mitteln im Sinn der angeführten Bestimmungen. Der RH hat die steuerrechtlichen Sachverhalte gem § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung der Finanzlandesdirektion für Wien, Nieder-österreich und Burgenland bekanntgegeben.

**54.21.1** Wie der RH erhob, waren im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd 28 vH und rd 31 vH der vom BMU zur Verfügung gestellten Mittel nicht oder nicht den Richtlinien entsprechend verwendet worden.

**54.21.2** Der RH bemängelte diese nicht im Einklang mit den Richtlinien stehende Praxis.

**54.21.3** Die L.V.G. stellte dem RH einer Stellungnahme in Aussicht.

**Soziale Maßnahmen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst**

**54.22** Von 1986 bis 1990 wurden vom BMU für soziale Maßnahmen zu Lasten des Kap 13, "Kunst", jährlich zwischen rd 43,1 Mill S und rd 54,3 Mill S aufgewendet. In diesen Beträgen sind die Förderungsmittel an den Künstlerhilfe-Fonds und an den Sozialfonds der L.V.G. enthalten.

**54.23.1** Die 1989 für die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Künstlern vorgesehenen Mittel wurden durch eine außerplanmäßige Ausgabe von 2,7 Mill S auf rd 8 Mill S erhöht und 1990 mit rd 8,1 Mill S veranschlagt. Tatsächlich wurden jedoch 1989 nur rd 4,9 Mill S und 1990 nur rd 5,1 Mill S ausgegeben.

**54.23.2** Da 1989 die außerplanmäßigen Ausgaben von 2,7 Mill S nicht in Anspruch genommen wurden und 1990 der veranschlagte Betrag um rd 3 Mill S unterschritten wurde, bestanden offenbar seitens des BMU nur unklare Vorstellungen über die vorgesehenen sozialen Maßnahmen.

Der RH erinnerte an die Bestimmungen des BHG über die Veranschlagung, denen zufolge auch für soziale Maßnahmen nur das unabewisliche Erfordernis veranschlagt werden sollte.

**54.24.1** Das BMU zahlte von 1986 bis 1990 jährlich an rd 300 Personen zwischen rd 3,8 Mill S und rd 5,1 Mill S an wiederkehrenden oder einmaligen Unterstützungsbeiträgen aus. In mehreren Fällen waren die Gründe für diese Unterstützungen mangels Unterlagen hinsichtlich der Bedürftigkeit der Empfänger nicht nachzuvollziehen.

**54.24.2** Der RH bemängelte das Fehlen von Geschäftsstücken über die Anweisung von Unterstützungszahlungen. Er empfahl, künftig die Bestimmungen des BHG über die Aufbewahrung von Verrechnungsunterlagen zu beachten.

**54.25.1** Vereinzelt erfuhr das BMU vom Ableben von Empfängern wiederkehrender Leistungen lediglich zufällig und mit großer Verspätung. Die Rücküberweisung der zuviel überwiesenen Beträge war regelmäßig mit großen Schwierigkeiten verbunden.

**54.25.2** Der RH empfahl, künftig wiederkehrende Unterstützungszahlungen auf ein Konto eines Kreditinstituts zu überweisen, über das nur der Bezieher der Unterstützungszahlungen verfügberechtigt sein sollte und bei dem das Kreditinstitut für alle Geldleistungen, die nach dem Tod des Anspruchsberechtigten zu Unrecht weitergegeben wurden, haftet.

**54.26.1** In den meisten Fällen wurden einmalige Unterstützungen zwischen 1 500 S und 3 000 S gewährt, in Einzelfällen hingegen bis zu 150 000 S.

**54.26.2** Der RH beanstandete das Fehlen von Richtlinien über die Vergabe von Unterstützungen durch die einzelnen Abteilungen der Sektion IV des BMU, was zu einer sehr uneinheitlichen Gewährung von Unterstützungszahlungen führte.

**54.27.1** Die IG Autoren erhielt im überprüften Zeitraum vom BMU und im Weg des Sozialfonds jährlich Förderungsmittel zwischen rd 1,1 Mill S und rd 2 Mill S.

Die IG Autoren legte dem BMU über die erhaltenen Förderungszuwendungen nur teilweise belegmäßige Abrechnungen vor. Über die im Weg des Sozialfonds erhaltenen Förderungsmittel wurden überhaupt keine Abrechnungen oder Belege vorgelegt.

**54.27.2** Der RH beanstandete, daß von der IG Autoren keine vollständigen belegmäßigen Abrechnungen verlangt wurden. Weiters erachtete der RH den Abschluß von Werkverträgen mit den beiden Geschäftsführern der IG Autoren als sachlich nicht gerechtfertigt, weil aufgrund der Art der Beschäftigung Dienstverträge abzuschließen gewesen wären.

Der RH empfahl, künftig alle Förderungsmittel des BMU unmittelbar an die IG Autoren zu überweisen.

### **Schlußbemerkungen**

**54.28.1** Die aufgezeigten Sachverhalte erlauben eine zusammenfassende Beurteilung.

**54.28.2** Um eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der für soziale Maßnahmen vorgesehenen Mittel zu erreichen, empfahl der RH:

(1) Für die Gewährung von einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungszahlungen wären Richtlinien auszuarbeiten, wobei die Erfahrungen der Gebietskörperschaften und Einrichtungen, die Mittel für soziale Zwecke zur Verfügung stellen, berücksichtigt werden sollten.

(2) Die vom BMU für soziale Maßnahmen vorgesehenen Mittel sollten an Verwertungsgesellschaften, die im Sinn des Urheberrechtsgesetzes Einrichtungen für soziale Zwecke geschaffen haben, oder über Interessenverbände, die soziale Maßnahmen bestmöglich durchführen können, verteilt werden.

(3) Durch eine verstärkte Zusammenarbeit aller mit sozialen Maßnahmen befaßten Gebietskörperschaften und Einrichtungen und den wirtschaftlichen Einsatz aller für soziale Maßnahmen vorgesehenen Mittel könnten Doppelgleisigkeiten vermieden und die notwendige soziale Absicherung der Künstler besser erreicht werden.

**54.28.3** Das BMU teilte dazu mit, die aufgrund des Ergebnisses der Gebarungsüberprüfung zu treffenden Maßnahmen zu prüfen.

### **Bundesministerium für Unterricht und Kunst - Schulverwaltung des Bundes**

*Ein Lehrer, der mit rd 35 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält bei derzeitiger Rechtslage eine um netto rd 40 000 S höhere Jubiläumszuwendung als ein mit 40 Dienstjahren pensionierter Lehrer. Zwei Hauptschullehrer wurden gesetzwidrig in die Verwendungsgruppe L1 überstellt.*

#### **Vorbemerkung**

**55.1** Bei der Überprüfung der Landesschulräte für Burgenland und Kärnten machte der RH Wahrnehmungen, die Maßnahmen des BMU erforderten. Der RH teilte diese Wahrnehmungen dem BMU mit.

#### **Schulverwaltung**

**55.2.1** In Wien, Graz und Klagenfurt besteht je eine Abteilung des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung. Dieses Zentrum ist Teil der Zentralleitung des BMU. Von den 22,5 Planstellen, über die das genannte Zentrum 1990 verfügte, waren fünf aus dem Planstellenkontingent des Landesschulrates (LSR) für Kärnten, 11,5 aus dem des LSR für Steiermark und sechs aus dem der Zentralleitung. Sohin waren für die Bediensteten einer der Zentralleitung angehörenden Organisationseinheit drei unterschiedliche Dienstbehörden erster Instanz zuständig.

**55.2.2** Der RH erachtete diese Gegebenheiten beim Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung als sachlich unzweckmäßig und rechtlich bedenklich. Er empfahl dem BMU, die Planstellen für sämtliche beim genannten Zentrum beschäftigte Bedienstete unmittelbar bei der Zentralleitung des BMU zu bewirtschaften.

**55.2.3** Das BMU will vorerst noch die Rechtslage abklären.

**55.3.1** Die Schulaufsichtsbehörden des Bundes in den Ländern gewährten Bezugsvorschüsse für den Ankauf privater Kraftfahrzeuge oder für deren Instandsetzung.

**55.3.2** Der RH empfahl dem BMU, bundesweit klarzustellen, daß der Ankauf eines Kraftfahrzeuges keinen Anlaß für die Gewährung eines Bezugsvorschusses bildet.

**55.3.3** Das BMU hat die LSR entsprechend angewiesen.

**55.4.1** Nach Feststellung des RH erwies es sich wegen der sinkenden Zahl interessierter Schüler als schwierig, Freizeitgegenstände und unverbindliche Übungen über mehrere Schuljahre aufsteigend fortzuführen.

**55.4.2** Der RH empfahl daher, diesen Umstand bei der Festlegung der Eröffnungszahlen zu berücksichtigen.

**55.4.3** Das BMU schloß sich der Auffassung des RH an.

**55.5.1** Das BMU kaufte Personalcomputer, ließ diese an Bundesschulen in Inventaren erfassen und stellte sie Privatschulen zur Verfügung.

**55.5.2** Nach Ansicht des RH war diese Subvention von Privatschulen durch das Privatschulgesetz nicht gedeckt.

**55.5.3** Laut Stellungnahme des BMU dürften Privatschulen auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes subventioniert werden. Es versuchte, seinen Standpunkt unter Hinweis auf die Umstände beim Zustandekommen des Privatschulgesetzes und der Novelle 1972 zu diesem Gesetz zu erhärten.

#### **Landeslehrer**

**55.6.1** Im Zusammenhang mit den vielen vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrer stellte der RH fest, daß ein Lehrer, der mit rd 35 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, bei sonst gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung eine Jubiläumszuwendung erhält, die netto um rd 40 000 S höher ist als die eines Lehrers, der das 40. Dienstjahr im Dienststand erreicht hat.

**55.6.2** In dieser Regelung erblickte der RH einen unerwünschten Anreiz zu vorzeitigen Pensionierungen. Der RH empfahl dem BMU, dem BMF und dem BKA, die Rechtslage so zu ändern, daß die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges - wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet - erst dann ausgezahlt wird, wenn der Beamte eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

**55.6.3** Das BMF berichtete von noch weiterreichenden Bemühungen des BKA, das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten zu ändern, um damit ein höheres Pensionsanfallsalter zu erreichen.

**55.7.1** Im freien Ermessen liegende Personalmaßnahmen über Landeslehrer bedürfen der Zustimmung des BMU.

**55.7.2** Der RH bemängelte, daß das BMU in keinem Fall überprüft hatte, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, wie das Vorhandensein einer Planstelle, gegeben waren. Die dem BMU zustehende Mitwirkungszuständigkeit werde nur dann sinnvoll ausgeübt, wenn die zu treffende Entscheidung zuvor auch umfassend auf ihre Zulässigkeit beurteilt worden ist.

**55.7.3** Das BMU pflichtete dem bei, ohne jedoch bestimmte Maßnahmen mitzuteilen.

#### **Bundeslehrer**

**55.8.1** Österreichische Lehrer unterrichteten an Schulen in Ungarn.

**55.8.2** Der RH ersuchte das BMU, sich dafür um eine gesetzliche Grundlage zu bemühen.

**55.8.3** Das BMU hat dies veranlaßt.

**55.9.1** Lehrer versahen auch Erzieherdienste, was wesentlich höhere Personalausgaben als jene für hauptamtliche Erzieher verursachte. Wären die von Lehrern am Städtischen Internat in Oberwart geleisteten Erzieherdienste von Erziehern erbracht worden, hätten dadurch jährlich rd 150 000 S erspart werden können. Für das Internat in Hollabrunn ermittelte der RH rd 110 000 S als mögliche Ersparnis.

**55.9.2** Der RH empfahl dem BMU - auch unter Hinweis auf ähnliche Erfahrungen im Ausland -, Internatszöglinge in Hinkunft weitgehend von hauptberuflichen Erziehern betreuen zu lassen.

**55.9.3** Das BMU hielt seine Vorgangsweise für pädagogisch zweckmäßiger.

**55.9.4** Der RH konnte sich dem nicht anschließen, weil es andernfalls fragwürdig wäre, Erzieher überhaupt auszubilden.

**55.10.1** Für das Städtische Internat in Oberwart hatte der Bund vertragsgemäß nur die Lehrer- und Erzieherdienstleistungen für den Offenen Studiersaal und den Lehrhaushalt zu bezahlen.

**55.10.2** Der RH bemängelte, daß der Bund jedoch die gesamten Personalkosten des Internats getragen hatte. Er empfahl, dafür zu sorgen, daß die Stadtgemeinde Oberwart so wie jeder private Heimerhalter für die Erzieherdienste aufkommt.

**55.10.3** Laut Stellungnahme des BMU sei die Stadtgemeinde Oberwart dazu nicht in der Lage.

**55.10.4** Der RH verblieb auch wegen möglicher Beispielsfolgen bei seinem Standpunkt.

**55.11.1** Um den Schulleitern die durch den praktischen Unterricht entstehende Mehrarbeit abzugelten, zählen auch die organisationsmäßig vorgesehenen Werkstätten, Laboratorien und gleichgeartete Einrichtungen als Klassen und erhöhen daher die Leiterzulage.

**55.11.2** Da es das BMU ungeachtet wiederholter Anfragen und Beschwerden bisher unterlassen hat, eindeutig zu regeln, wie die angeführten Sonderunterrichtsräume zu bewerten sind, empfahl der RH, die erforderlichen Klarstellungen ehestmöglich zu treffen.

**55.11.3** Das BMU stellte solche in Aussicht.

**55.12.1** Das BMU ermäßigte die Lehrverpflichtung von Lehrern, die als freie Mitarbeiter beim ORF, in einem Kulturzentrum oder als Abt eines Stiftes tätig waren. Das BMU erachtete solche Tätigkeiten als im öffentlichen Interesse gelegen.

**55.12.2** Wie der RH bereits wiederholt ausgeführt hat, hält er Lehrpflichtermäßigungen nur dann als im öffentlichen Interesse gelegen, wenn die diese Personalmaßnahme veranlassende Tätigkeit nur von einem Lehrer ausgeübt werden kann und die dabei erworbenen Kenntnisse den Unterrichtsertrag des Lehrers verbessern. Das BMU sollte Lehrpflichtermäßigungen auch nur gewähren, wenn abträgliche Beispiele auszuschließen sind.

Außerdem ließ das BMU nicht - wie dies gesetzlich vorgesehen ist - die Bezüge des betreffenden Lehrers vermindern, sondern hat sich vom weiteren - durch die Lehrpflichtermäßigung begünstigten - Dienstgeber des jeweiligen Lehrers die Vertretungskosten ersetzen lassen. Diese Ersätze wurden aber oft verspätet oder zu niedrig geleistet. Der RH erachtete diese Übung als rechtlich nicht gedeckt und nicht wirtschaftlich.

**55.12.3** Das BMU teilte diese Auffassung des RH. Es werde sich außerdem noch um eine Gesetzesänderung bemühen, damit Lehrpflichtermäßigungen mit anteilmäßiger Minderung der Bezüge und gegen Ersatz aller Lohnnebenkosten ermöglicht werden.

**55.13.1** Zwei Hauptschullehrer - davon einer, der als administrative Hilfskraft des damaligen Amtsführenden Präsidenten des LSR für Kärnten tätig war - wurden in die Verwendungsgruppe L1 überstellt, ohne dafür die Ernennungserfordernisse zu erfüllen.

**55.13.2** Der RH beanstandete diese gesetzwidrigen Ernennungen.

**55.13.3** Das BMU wird künftig von solchen Maßnahmen Abstand nehmen.

#### Schlußbemerkungen

**55.14** Das BMU sollte künftig davon absehen, Hauptschullehrer in die Verwendungsgruppe L 1 zu überstellen, wenn sie dafür nicht die Voraussetzungen erfüllen.

Für private Schülerheime sollte der Bund, wie dies der Rechtslage entspricht, keine Erzieherkosten tragen. Außerdem wäre es sparsamer, an Schülerheimen anstelle von Lehrererziehern hauptamtliche Erzieher zu verwenden.

### Landesschulrat für Burgenland

Dienstzuteilungen erfolgten fallweise aufgrund rechtswidriger Weisungen. An Hauptschulen wurden Pflichtgegenstände - teilweise sogar überwiegend - von nicht fachgeprüften Lehrern unterrichtet. Einige der um 0,4 Mill S angekauften medizinischen Geräte wurden nicht zweckentsprechend verwendet oder fehlten überhaupt.

	1988	1989		1990		
<u>Schulen<sup>1</sup></u>						
Pflichtschulen	272		272		272	
weiterführende Schulen	28		28		29	
<u>Personalstand<sup>2</sup></u>						
Nichtlehrerpersonal	362		362		362	
Bundeslehrer	1 279		1 308		1 349	
Landeslehrer aktiv	2 627		2 646		2 642	
Landeslehrer im Ruhestand	1 066		1 105		1 125	
<u>Ausgaben (in Mill S)</u>						
	Personalgebarung			Sachgebarung		
	1988	1989	1990	1988	1989	1990
Schulaufsichtsbehörden	30,4	34,0	34,5	3,6	3,6	3,8
Schulpsychologie-Bildungsberatung	3,5	3,3	3,6	0,5	0,7	0,6
Allgemeinbildende Höhere Schulen	232,3	240,1	247,6	17,2	15,1	18,8
Technisch-gewerbliche Lehranstalten	114,9	123,3	130,2	15,7	12,2	14,4
Humanberufliche Lehranstalten	98,6	104,5	108,7	12,3	11,6	10,6
Kaufmännische Lehranstalten	103,3	107,1	116,7	10,4	12,5	15,6
Sonstige Lehranstalten	13,3	14,6	17,3	5,1	5,7	5,7
Sonstige Ausgaben	17,0	18,1	19,3	7,7	7,6	8,4
<b>Summe</b>	<b>613,3</b>	<b>645,0</b>	<b>677,9</b>	<b>72,5</b>	<b>69,0</b>	<b>77,9</b>
Summe Personal- und Sachausgaben	685,8	714,0	755,8			
Ausgaben für aktive Landeslehrer 1990			962,146			
Ausgaben für Pensionen an Landeslehrer 1990			392,003			

1 einschließlich der Privatschulen

2 Anzahl der Personen (unabhängig vom Beschäftigungsmaß)

**56.1** Die Schulbehörden des Bundes im Burgenland haben auch Personalangelegenheiten der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pflichtschullehrer zu vollziehen. Die Vollziehung der Personalangelegenheiten der vertraglichen Pflichtschullehrer hat das Land Burgenland den Schulbehörden des Bundes nicht übertragen.

#### **Landeslehrer**

**56.2** Der Bund ersetzt den Ländern folgende Kosten der Besoldung der Landeslehrer (in Mill S):

**Aktivitätsaufwand (Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen)**

Jahr	Ersatz an die Länder	Index	Ersatz an das Land Burgenland	Index	Anteil (in vH)
1986	19 266,8	100,0	796,0	100,0	4,1
1987	20 198,8	104,8	812,0	102,0	4,0
1988	20 449,3	106,1	821,0	103,1	4,0
1989	20 687,2*)	107,3	876,1*)	110,1	4,2
1990	21 826,8*)	113,3	884,5*)	111,1	4,1

**Aktivitätsaufwand (Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen)**

Jahr	Ersatz an die Länder	Index	Ersatz an das Land Burgenland	Index	Anteil (in vH)
1986	817,5	100,0	20,6	100,0	2,5
1987	860,7	105,3	23,2	112,6	2,7
1988	877,3	107,3	27,2	132,0	3,1
1989	895,1*)	109,5	25,1*)	121,8	2,8
1990	944,7*)	115,6	28,8*)	139,8	3,1

**Pensionsaufwand (Landeslehrer insgesamt)**

Jahr	Ersatz an die Länder	Index	Ersatz an das Land Burgenland	Index	Anteil (in vH)
1986	5 534,4	100,0	227,4	100,0	4,1
1987	5 892,6	106,5	251,5	110,6	4,3
1988	6 216,4	112,3	269,3	118,4	4,3
1989	6 566,4*)	118,7	287,1*)	126,3	4,4
1990	6 987,2*)	126,3	304,0*)	133,7	4,4

\*) Voranschlag

**56.3.1** Im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen fielen 1986 bis 1989 erhebliche Mehrdienstleistungen an. Ursachen hiefür waren insb die Vertretung abwesender Lehrer, Schulversuche, ganztägige Schulformen, die Unterrichterteilung an Sonderschulen sowie der Abenderzieherdienst von Berufsschullehrern. Einzelne Lehrer bezogen mehr als 250 000 S jährlich als Mehrdienstleistungs-Vergütungen.

**56.3.2** Der RH empfahl, Mehrdienstleistungen - sofern sie sich nicht überhaupt vermeiden lassen - so zu verteilen, daß einzelne Lehrer nicht übermäßig belastet werden.

**56.3.3** Der LSR für Burgenland hat Vorkehrungen getroffen, um der Empfehlung des RH zu entsprechen. Außerdem wurden 1990 sechs Berufsschullehrer angestellt, um Mehrdienstleistungen abzubauen.

**56.4.1** Der damalige Präsident des LSR für Burgenland gewährte einem Hauptschullehrer für dessen Tätigkeit als Bürgermeister einer Marktgemeinde in den Schuljahren 1984/85 bis 1986/87 eine Vermindehung der Lehrverpflichtung um zwölf Wochenstunden. Diese Lehrpflichtermäßigung ordnete der Präsident des LSR für Burgenland ausdrücklich an, obwohl bekannt war, daß das BMU die erforderliche Zustimmung nicht erteilen würde. Das BMU hatte nämlich schon früher ausdrücklich erklärt, daß ein allfälliges öffentliches Interesse an der Übernahme einer öffentlichen Funktion nicht mit jenem öffentlichen Interesse gleichgesetzt werden könne, dessen Vorliegen Bedingung für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung sei.

**56.4.2** Der RH beanstandete diese Personalmaßnahme und erachtete überdies das Land Burgenland für verpflichtet, deren Kosten zu tragen.

**56.4.3** Der LSR für Burgenland nahm zu dieser Kritik nicht Stellung.

**56.5.1** Ein Hauptschullehrer war für seine Tätigkeit als Fußballtrainer in den Schuljahren 1982/83 bis 1989/90 gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

**56.5.2** Der RH bemängelte, daß dieser Urlaub unter Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses gewährt worden war, weil das dafür erforderliche öffentliche Interesse nicht vorlag.

**56.5.3** Der LSR für Burgenland rechtfertigte sich damit, daß das BMU dieser Personalmaßnahme zugestimmt hätte.

**56.6.1** Ein Volksschullehrer war von 1964 bis 1989 für seine Tätigkeit bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung mit kirchlicher Trägerschaft gegen Ersatz der Vertretungskosten vom Schuldienst beurlaubt. Durch ein Versehen des LSR für Burgenland wurden die Vertretungskosten für beinahe 13 Jahre nicht zum Ersatz vorgeschrieben.

**56.6.2** Der RH empfahl, die Forderung (rd 1 Mill S) zu betreiben.

**56.6.3** Von kirchlicher Seite wurde daraufhin die Erfüllung der Forderung in drei Jahresraten zugesagt.

**56.7.1** In den Jahren 1984 und 1985 waren 16 Leiter von Volks- bzw Hauptschulen unmittelbar vor ihrer Versetzung in den Ruhestand neun bis zwölf Monate im Krankenstand. Sieben dieser Schulleiter waren bei Beginn der Dienstverhinderung bereits älter als 60 Jahre, weitere fünf vollendeten das 60. Lebensjahr während des in die Pensionierung mündenden Krankenstandes.

**56.7.2** Der RH bemängelte, daß der LSR für Burgenland diese Krankenstände hinnahm, ohne nach einer angemessenen Frist die amtsärztliche Untersuchung veranlaßt zu haben.

**56.7.3** Der LSR für Burgenland legte seit 1986 bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit einen strengeren Maßstab an.

**56.8.1** Von 1986 bis 1989 wurden rd 15 vH der pensionierten männlichen und rd 58 vH der pensionierten weiblichen Pflichtschullehrer wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig (dh vor dem 60. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt. Wegen des hohen Anteils der vorzeitigen Pensionierungen lag sogar das

Durchschnittsalter der im angeführten Zeitraum in den Ruhestand versetzten Landeslehrer unter 60 Jahren (Männer: 59,95; Frauen: 56,73). Mehr als 84 vH (Männer) bzw fast 66 vH aller vorzeitig pensionierten Lehrer waren zwischen 55 und 60 Jahre alt.

**56.8.2** Der RH schloß daraus, daß der Begriff "Dienstunfähigkeit" bei Lehrern, die bereits 55 Jahre alt waren, weniger streng ausgelegt wurde als bei jüngeren Lehrern. Der RH empfahl, künftig die Schlüssigkeit der ärztlichen Gutachten besonders genau zu prüfen.

**56.8.3** Der LSR für Burgenland sagte dies zu.

**56.9.1** An Hauptschulen wurde ein nicht unbeträchtlicher Teil der Unterrichtsstunden von Lehrern gehalten, die ihre Lehramtsprüfung für andere Gegenstände abgelegt hatten. Pflichtgegenstände, in denen mehr als ein Viertel aller Stunden nicht von fachgeprüften Lehrern gehalten wurde, waren Geometrisches Zeichnen (54,8 vH), Bildnerische Erziehung (41,9 vH), Leibesübungen (31,6 vH) sowie Physik/Chemie (27,9 vH).

Auffallend war auch die große Schwankungsbreite des - in vH der Gesamtwochenstundenanzahl ausgedrückten - Ausmaßes der Verwendung nicht fachgeprüfter Lehrer. Während die Pflichtgegenstände Deutsch, Englisch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik sowie Musikerziehung in zumindest einem Bezirk ausschließlich von fachgeprüften Lehrern unterrichtet wurden, war dies in Eisenstadt-Umgebung bei 7,5 vH der Deutschstunden und 15,9 vH der Englischstunden, in Oberwart bei 28,8 vH der Geschichtsstunden, in Eisenstadt-Stadt bei 34,5 vH der Geographiestunden sowie in Rust bei 39,1 vH der Mathematikstunden und 42,8 vH der Musikstunden nicht der Fall.

Der Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen, welcher auch in Eisenstadt zu mehr als einem Viertel von nicht fachgeprüften Lehrern unterrichtet wurde, wurde im Bezirk Rust zur Gänze von Lehrern unterrichtet, die ihre Lehramtsprüfung aus anderen Pflichtgegenständen abgelegt hatten.

**56.9.2** Die Heranziehung von fachlich nicht entsprechend ausgebildeten Lehrern führt zweifellos zu einem geringeren Unterrichtsertrag. Da im Burgenland ohnedies immer mehr Schüler anstelle einer Hauptschule die Unterstufe einer Allgemeinbildenden Höheren Schule besuchen, sollte nach Ansicht des RH alles vermieden werden, was die Konkurrenzkraft der Hauptschulen weiter schwächt.

**56.9.3** Laut Stellungnahme des LSR für Burgenland wäre nur an Hauptschulen mit zwölf bzw 24 Klassen, von denen es im Burgenland nur vier gäbe, bei Vollbeschäftigung aller Lehrer theoretisch ohne fachfremden Unterricht auszukommen. Abhilfe könnte nur durch die Anstellung von teilbeschäftigten Lehrern geschaffen werden.

**56.9.4** Der RH ist wegen der dafür erforderlichen legistischen Maßnahmen an das BMU herangetreten.

**56.10.1** Im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen wurden in den Schuljahren 1987/88 bis 1989/90 Schulversuche an mehr als doppelt so vielen Klassen durchgeführt als den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hätte.

**56.10.2** Der RH bemängelte die unzulässige Überschreitung.

#### Bundeslehrer

**56.11.1** In den Jahren 1985 bis 1989 wurden vom LSR für Burgenland mehr Lehrer beschäftigt als nach den Stellenplänen zulässig gewesen wäre. So wurden im Bereich der Allgemeinbildenden Höheren Schulen 1989 um 119 mehr als die bewilligten 352 Planstellen besetzt.

**56.11.2** Der RH bemängelte die Überschreitung der zugewiesenen Planstellen.

**56.11.3** Laut Stellungnahme des LSR für Burgenland hätte ohne diese Überschreitungen der Unterricht nicht im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden können.

**56.12.1** In mehreren Fällen erhielten Lehrer, deren Lehrverpflichtung herabgesetzt worden war, Supplierungen deshalb zu Unrecht als Mehrdienstleistungen vergütet, weil sie nicht die volle Lehrverpflichtung erfüllt hatten.

56.12.2 Der RH bemängelte diese Überzahlungen.

56.12.3 Laut Stellungnahme des LSR für Burgenland werde er in Hinkunft die Meldungen der Schulen noch genauer überprüfen.

56.13.1 Zwei Lehrer waren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auch im kulturellen Bereich tätig.

56.13.2 Der RH bemängelte, daß der LSR für Burgenland die Lehrverpflichtung dieser Lehrer herabgesetzt hatte, obwohl das richtig verstandene öffentliche Interesse an deren außerschulischer Tätigkeit nicht gegeben war.

56.14.1 Ein Lehrer war zwei Jahre lang einem Museum in Eisenstadt dienstzugeteilt.

56.14.2 Der RH bemängelte die unzulässige Subvention eines privaten Rechtsträgers zu Lasten des Lehrerpersonalaufwandes.

56.14.3 Der LSR für Burgenland sagte zu, künftig die Rechtslage zu beachten.

56.15.1 Aufgrund einer unrichtigen Auslegung des Begriffes "Sonderunterrichtsräume" wurden die Dienstzulagen für Direktoren und Administratoren zu hoch bemessen.

56.15.2 Der RH bemängelte die Überzahlungen, die an einer einzigen Schule von 1984 bis 1989 rd 39 000 S (Direktoren) bzw rd 16 000 S (Administratoren) ausmachten.

56.15.3 Der LSR für Burgenland wird die Leiterzulagen neu berechnen.

56.16.1 Zwei Lehrer unterrichteten auch in Ungarn. Die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland wurden auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

56.16.2 Der RH hielt die Verwendung österreichischer Lehrer im grenznahen Ausland für bildungs- und kulturpolitisch anerkennenswert, sie entbehrt jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Er empfahl dem LSR für Burgenland, im Weg des BMU eine Gesetzesänderung anzustreben.

56.16.3 Der LSR für Burgenland hat dem entsprochen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind am 1. Feber 1991 in Kraft getreten.

56.17.1 Bei Lehrern, die an mehreren Schulen unterrichteten, entstanden vermeidbare Reisekosten einerseits dadurch, daß nicht jene Schule als Stammanstalt benannt worden war, an welcher der größte Teil der Lehrverpflichtung erfüllt wurde, andererseits dadurch, daß bei der Stundenplangestaltung auf mitverwendete Lehrer keine Rücksicht genommen wurde.

56.17.2 Der RH empfahl, die Stammanstalt so festzulegen und die Stundenpläne so zu gestalten, daß Reisekosten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß anfallen.

56.17.3 Der LSR für Burgenland sagte zu, künftig so vorzugehen.

56.18.1 Bei 55 von 159 Lehrern, die 1985 bis 1989 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden waren, hatte der LSR für Burgenland die Leistung des Überweisungsbetrages noch nicht beim Sozialversicherungsträger beantragt.

56.18.2 Der RH empfahl, die Rückstände rasch aufzuarbeiten.

56.18.3 Der LSR für Burgenland hat dies veranlaßt.

### Angelegenheiten der Amtsdirektion

#### *Personalgebarung*

**56.19.1** Eine Bedienstete eines Bezirksschulrates (für die Betreuung eines weiteren Bezirksschulrates) und ein Beamter des LSR für Burgenland (für die Schriftleitung eines Verordnungsblattes) erhielten pauschalierte Überstundenvergütungen.

**56.19.2** Der RH empfahl die Einstellung dieser Nebengebühren, weil der zusätzlich betreute Bezirksschulrat lediglich zwei Schulen umfaßte und auch die Schriftleitung des Verordnungsblattes wenig zeit-aufwendig war.

**56.19.3** Der LSR für Burgenland stellte in Aussicht, die Schriftleitung des Verordnungsblattes einem weniger beanspruchten Mitarbeiter zu übertragen.

**56.19.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß auch die Mitbetreuung eines derart kleinen Bezirksschulrates keine pauschalierte Überstundenabgeltung rechtfertige.

**56.20.1** Die Leiter des administrativen Dienstes waren - mit einer Ausnahme - bei allen Bezirksschulräten in die Verwendungsgruppe B bzw Entlohnungsgruppe b eingereiht.

**56.20.2** Nach Ansicht des RH entsprach die Tätigkeit dieser Kanzleileiter nur zu etwa 5 vH der Wertigkeit des Gehobenen Dienstes.

**56.20.3** Der LSR für Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, die Einstufung sei im Einvernehmen mit dem BMU erfolgt.

**56.20.4** Der RH hat diese Angelegenheit an das BMU herangetragen.

**56.21.1** Ein Beamter des LSR für Burgenland war gleichzeitig Personalreferent und Vorsitzender des Dienststellenausschusses.

**56.21.2** Der RH wies auf die Unvereinbarkeit dieser Funktionen hin.

**56.21.3** Nach Ansicht des LSR für Burgenland wäre es dem Dienststellenausschuß obliegen, zu prüfen, ob der Betreffende zum Mitglied des Dienststellenausschusses hätte gewählt werden dürfen.

**56.21.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung und empfahl, eine Trennung der Funktionen herbeizuführen.

**56.22.1** Im Jahr 1989 waren beim LSR für Burgenland drei Bedienstete tätig, die in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland standen.

**56.22.2** Nach Ansicht des RH entsprach die Verwendung von Landesbediensteten bei einer Bundesbehörde nicht der Rechtslage. Der RH empfahl, in Zukunft freiwerdende Planstellen ausschließlich mit Bundesbediensteten zu besetzen.

**56.22.3** Der LSR für Burgenland vermochte sich der Auffassung des RH nicht anzuschließen.

**56.22.4** Der RH wies auf seine diesbezüglichen wiederholten Beanstandungen hin und hielt dabei seine Empfehlungen aufrecht.

**56.23.1** An einem Schülerheim leisteten vor allem Lehrer Erzieherdienste. Wären anstelle der Lehrer Erzieher eingesetzt worden, hätten die Personalausgaben in den Schuljahren 1985/86 bis 1989/90 um insgesamt rd 800 000 S gesenkt werden können.

**56.23.2** Der RH empfahl, Lehrer in Hinkunft nur ausnahmsweise für Erzieherdienste heranzuziehen.

**56.23.3** Der LSR für Burgenland rechtfertigte sein Vorgehen mit pädagogischen Überlegungen.

**56.24.1** Eine Hauptschullehrerin, die mit einer Fachinspektion betraut worden war, bezog mehr als 20 Jahre lang eine Zuteilungsgebühr.

**56.24.2** Nach Ansicht des RH ist die Betrauung eines Fachinspektors eine dauernde Personalmaßnahme, weshalb eine Versetzung zu verfügen gewesen wäre.

**56.24.3** Der LSR für Burgenland wird wegen der Zuteilung einer entsprechenden Planstelle - die im übrigen bereits für die Dienstzuteilung hätte vorhanden sein müssen - an das BMU herantreten.

**56.25.1** Ein Professor, der sein Amt wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung verloren hatte, wurde unmittelbar darauf als Vertragslehrer angestellt.

**56.25.2** Der RH bemängelte diese Wiedereinstellung.

**56.25.3** Der LSR für Burgenland gab dazu keine Stellungnahme ab.

**56.26.1** Fünf Bedienstete, die im Planstellenbereich "Schulaufsichtsbehörden" geführt wurden, waren ausschließlich mit Angelegenheiten der Volksgruppenförderung befaßt.

**56.26.2** Nach Ansicht des RH stand die Verrechnung des Personalaufwandes für diese Mitarbeiter zu Lasten der Schulaufsichtsbehörden im Hinblick auf deren Verwendung nicht im Einklang mit den haushaltrechtlichen Bestimmungen.

**56.26.3** Der LSR für Burgenland sagte eine Befassung des BMU zu.

Dieses stellte wiederum einen Antrag an das BKA in Aussicht, in Hinkunft zuständigkeitsshalber den Personalaufwand zu übernehmen.

#### *Vermögensgebarung*

**56.27.1** Der RH untersuchte die Kosten für Reinigungsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter, Brennstoffe, Büromittel, Bücher, Heizung, Telefon sowie für Mieten an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Sozial- und wirtschaftliche Berufe sowie Handelsakademien und Handelsschulen.

Diese Untersuchung zeigte große Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen. So kostete die Reinigung einer Schule durchschnittlich 8,32 S je m<sup>2</sup>, an einigen Schulen aber bis zu 23 S je m<sup>2</sup>.

**56.27.2** Der RH bemängelte, daß der LSR für Burgenland die einzelnen Kostenarten nicht untersucht und zwischen den einzelnen Schulen keine Vergleiche angestellt hatte. Der RH empfahl, künftig der Kostenentwicklung, dem Kostenvergleich und den Durchschnittskosten besonderes Augenmerk zu schenken.

**56.27.3** Der LSR für Burgenland sagte zu, in Zukunft die einzelnen Kosten genauestens zu vergleichen und als Entscheidungshilfe in Beziehung zueinander zu setzen.

**56.28.1** An sieben Schulen wurden die nach Ansicht des LSR für Burgenland erforderlichen zusätzlichen Schreib- und Reinigungs Kräfte, für die vom BMU keine Planstellen zur Verfügung gestellt worden waren, von den Elternvereinen bzw Standortgemeinden angestellt. Der LSR für Burgenland ersetzte sodann die Personalkosten (bis Ende 1989 rd 1 Mill S) aus dem Sachaufwand.

**56.28.2** Der RH bemängelte die mit dieser "Arbeitsleihe" bewirkte Umgehung des Stellenplanes.

**56.28.3** Der LSR für Burgenland erklärte sich bemüht, gemeinsam mit dem BMU eine der Rechtslage entsprechende Lösung herbeizuführen.

**56.28.4** Der RH hat in dieser Angelegenheit auch das BMU befaßt.

**56.29.1** Die Einnahmenüberschüsse aus den Impfaktionen gegen die Frühsommer-Meningoenzephalitis wurden zur Ausstattung eines schulmedizinischen Zentrums verwendet.

**56.29.2** Der RH bemängelte, daß die Impfbeiträge außerhalb der Bundesgebarung verrechnet wurden. Überdies wurden einige der um insgesamt rd 0,4 Mill S angekauften medizinischen Geräte nicht zweckentsprechend verwendet oder fehlten überhaupt.

Der RH empfahl, die nächste Impfaktion im Rahmen der Haushaltsverrechnung abzuwickeln und für eine sinnvolle Nutzung der medizinischen Geräte zu sorgen.

**56.29.3** Der LSR für Burgenland sagte dies zu. Bezuglich der Verrechnung der nächsten Impfaktion werde er an das BMU herantreten.

**56.30.1** Im Jahr 1986 wurden die Büromöbel für das neue Gebäude des LSR für Burgenland ausgeschrieben. Die zeitaufwendigen Vorarbeiten für diesen Beschaffungsvorgang hatte der LSR für Burgenland einem Personalreferenten übertragen, der das für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses notwendige Fachwissen vorwiegend aus einem ein Jahr zuvor erstellten Angebot jener Firma bezog, welche später den Zuschlag erhielt.

Ungeachtet der um bis zu 10 vH billigeren Angebote dreier anderer Firmen bat der LSR für Burgenland das BMU, der im Burgenland ansässigen Firma den Zuschlag zu erteilen. Das BMU kam - unter Zeitdruck - schließlich dem Wunsch des LSR für Burgenland nach.

**56.30.2** Der RH bemängelte diese Vergabe, bei welcher der LSR für Burgenland von Anfang an geprachtet hatte, die burgenländische Firma zum Zug kommen zu lassen.

**56.30.3** Laut Stellungnahme des LSR für Burgenland hätte sich die im Burgenland ansässige Firma bei Wartungsarbeiten schon früher sehr bewährt.

**56.31.1** Die räumlichen Gegebenheiten an einem Schulgebäude in Oberwart waren so unzulänglich, daß nicht nur die ordnungsgemäße Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts in Frage gestellt, sondern sogar Sicherheit und Gesundheit der dort Beschäftigten gefährdet waren.

**56.31.2** Der RH bemängelte, daß es der LSR für Burgenland ungeachtet der Kenntnis dieser Umstände unterlassen hatte, beim BMU auf die Behebung der größten Unzulänglichkeiten zu dringen.

**56.31.3** Der LSR für Burgenland teilte dazu mit, daß das BMU für 1991 eine Erweiterung des Raumangebotes vorgesehen hätte.

**56.32** Weitere Beanstandungen betrafen den Rückersatz der dem Amtsdirektor des LSR für Burgenland gewährten Verwendungszulage, den Rückersatz der Personalkosten und die Verrechnung des Sachaufwandes einer privaten Fachschule, die Dienstzuteilung einer Hauptschullehrerin an das Pädagogische Institut des Bundes, die mangelhafte Betriebskostenabrechnung bei Sporthallen, die Ausscheidung von Inventargegenständen sowie das Städtische Schülerheim Oberwart.

#### Schlußbemerkungen

**56.33** Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RH hat der LSR für Burgenland bereits folgende Maßnahmen gesetzt:

- die erlaßmäßige Neuregelung der Anordnung und Überprüfung von Mehrdienstleistungen;
- die Überprüfung sämtlicher Zulagen mit Schulbeginn;
- die Einbringung von Außenständen (rd 8 Mill S);
- die Neuberechnung der Dienstzulagen;
- die Überprüfung des Städtischen Schülerheimes Oberwart;
- die Feststellung der Ursachen für die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen;
- die rechtliche Absicherung der Lehrtätigkeit an ausländischen Schulen.

Folgende Maßnahmen werden aber noch zu veranlassen sein:

- die Verminderung der Anzahl ungeprüfter Lehrer an den Hauptschulen;
- die Verringerung der Schulversuche auf das gesetzlich zulässige Ausmaß;
- die Einführung einer Kostenvergleichsrechnung;
- die Beseitigung von organisatorischen Unvereinbarkeiten;
- die Verrechnung der Ausgaben für die Zeckenimpfaktion in der Haushaltsgebarung.

Der RH ist sich bewußt, daß der LSR für Burgenland einige dieser Maßnahmen nur im Zusammenwirken mit dem BMU wird setzen können. Einzelne der vom RH bemängelten Sachverhalte gingen auf unmittelbare Weisungen des ehemaligen Präsidenten des LSR für Burgenland oder des BMU zurück. Wenn der Amtsdirektor des LSR für Burgenland künftig in ähnlichen Fällen den Präsidenten des LSR für Burgenland oder das BMU auf die Rechtslage aufmerksam macht, dann ist eher zu erwarten, daß der LSR für Burgenland nur rechtlich unbedenkliche Weisungen zu vollziehen haben wird.

#### **Landesschulrat für Kärnten**

*Der RH beanstandete die rechtswidrig lange Dauer der Dienstzuteilungen von Lehrern ohne freie Planstelle, die rechtlich bedenkliche Überstellung eines Lehrers in eine höhere Verwendungsgruppe, die unrichtigen Meldungen von Schülerständen, was die Führung zusätzlicher Klassen bewirkte, sowie die für den Bund nachteilige Vereinbarung über die Mehrzwecksporthalle in Villach.*

	1988	1989	1990			
<u>Schulen</u> <sup>1</sup>	63	63	64			
<u>Personalstand</u> <sup>2</sup>						
Nichtlehrerpersonal	446	451	458			
Bundeslehrer	2 635	2 657	2 697			
<u>Ausgaben (in Mill S)</u>						
	Personalgebarung	Personalgebarung	Sachgebarung			
	1988	1989	1990	1988	1989	1990
Schulaufsichtsbehörden	39,1	41,1	42,0	6,9	7,7	8,5
Schulpsychologie-Bildungsberatung	7,7	8,0	8,5	1,6	1,5	1,7
Allgemeinbildende Höhere Schulen	488,9	514,9	546,3	66,2	68,9	67,0
Technisch-gewerbliche Lehranstalten	212,6	226,2	242,9	47,1	42,7	43,6
Humanberufliche Lehranstalten	181,8	190,3	205,2	31,2	25,7	26,2
Kaufmännische Lehranstalten	189,8	194,6	202,5	22,8	21,0	24,4
Sonstige Lehranstalten	22,7	24,9	27,5	10,4	11,4	12,8
Sonstige Ausgaben	—	—	—	45,1	52,5	49,1
<b>Summe</b>	<b>1 142,6</b>	<b>1 200,0</b>	<b>1 274,9</b>	<b>231,3</b>	<b>231,4</b>	<b>233,3</b>
<b>Summe Personal- und Sachausgaben</b>	<b>1 373,9</b>	<b>1 431,4</b>	<b>1 508,2</b>			

1 einschließlich der Privatschulen, jedoch ohne Pflichtschulen  
2 Anzahl der Personen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)

#### Organisation und Personal

**57.1.1** Das Amt des LSR für Kärnten bestand aus dem Amtsführenden Präsidenten, der Amtsleitung, der Rechts- und Verwaltungsabteilung, der Abteilung für dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten, vier pädagogischen Abteilungen, der Abteilung für das Minderheitenschulwesen und jener für die Schulpsychologie - Bildungsberatung.

**57.1.2** Der RH empfahl, jene Aufgaben von grundsätzlicher und umfassender Bedeutung, welche bisher von der Abteilung für dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten wahrgenommen wurden, der Amtsleitung zuzuordnen.

**57.1.3** Der LSR für Kärnten sagte dies zu.

**57.2.1** Der RH untersuchte die Arbeitsabläufe und stellte fest, daß die Erledigung von Personalangelegenheiten besonders eingehend kontrolliert wurde. Vor der aktenmäßigen Genehmigung fanden jeweils noch zwei Kontrollen statt.

**57.2.2** Der RH empfahl, auf die über das "Vier-Augen-Prinzip" hinausgehende Kontrolle zu verzichten.

**57.2.3** Der LSR für Kärnten stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

**57.3.1** Der RH hat die für aktenmäßige Erledigungen aufgewendete Arbeitszeit automationsunterstützt erhoben.

**57.3.2** Die Auswertung dieser Erhebungen hat nur in den Sekretariaten Werte ergeben, die auf eine geringe Auslastung der Bediensteten hindeuteten. Der RH empfahl dem LSR für Kärnten, diese Bereiche eingehend zu beobachten.

**57.3.3** Der LSR für Kärnten sagte dies zu.

**57.4.1** Vier Bedienstete versahen ohne Zustimmung des BMU beim LSR für Kärnten Dienst, ohne daß für sie eine Planstelle verfügbar gewesen wäre.

**57.4.2** Der RH beanstandete die Überschreitung des Stellenplanes.

**57.4.3** Der LSR für Kärnten hat für 1992 die entsprechenden Anträge gestellt.

**57.5.1** Drei weitere Lehrer waren schon seit Jahren dem Amt des LSR für Kärnten dienstzugeteilt.

**57.5.2** Der RH beurteilte den Einsatz von Lehrern an Verwaltungsdienststellen wegen der besonderen Ausbildung und der höheren Personalkosten als unwirtschaftlich. Solche Dienstzuteilungen wären möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber auf ein Jahr zu beschränken.

**57.5.3** Der LSR für Kärnten hielt einen jährlichen Wechsel für unzweckmäßig.

**57.5.4** Der RH erwidierte, dienstzugeteilte Lehrer könnten nach Ablauf eines Jahres in den Verwaltungsdienst übernommen werden.

**57.6.1** Die meisten Bezirksschulinspektoren erhielten pauschalierte Überstundenvergütungen.

**57.6.2** Der RH verglich die Höhe der Pauschalen mit den Größen der Inspektionsbereiche, der Zahl der Lehrer, Schüler und Schulen einzelner Inspektionsbereiche. Er konnte keine sachlichen Maßstäbe für die Bemessung der Überstundenpauschalen erkennen. Der RH hielt es für angebracht, in dem der Pauschalierung vorangegangenen Beobachtungszeitraum sachliche Gesichtspunkte mehr zu berücksichtigen.

**57.6.3** Der LSR für Kärnten nahm dazu nicht Stellung.

**57.7.1** Schulaufsichtsbeamte erhielten auch in Kärnten Bezugsvorschüsse für den Ankauf von Kraftfahrzeugen.

**57.7.2** Der RH hielt dies nicht für gerechtfertigt, weil der Bund über das amtliche Kilometergeld ohnehin einen Beitrag zur Amortisation der Anschaffungskosten leistet, wenn ein Kraftfahrzeug bei Dienstreisen im dienstlichen Interesse verwendet wird.

**57.7.3** Der LSR für Kärnten wird der Empfehlung des RH folgen und für den angeführten Zweck keine Bezugsvorschüsse mehr gewähren.

**57.8.1** Die Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung war als Organisationsseinheit der Zentralleitung des BMU in Klagenfurt eingerichtet. Bei diesem Zentrum versahen fünf Bedienstete Dienst, welche der LSR für Kärnten diesem zugeteilt hatte.

**57.8.2** Der RH beanstandete die sich aus dieser Organisationsform ergebenden unwirtschaftlichen Arbeitsabläufe, weil die - zu einer in Klagenfurt untergebrachten Einrichtung der Zentralleitung des BMU gehörenden - Bediensteten dienstrechlich dem LSR für Kärnten als einer dem BMU nachgeordneten Dienststelle unterstanden. So hatte das Zentrum in Klagenfurt ein Ansuchen eines Bediensteten an das BMU in Wien weiterzuleiten, welches den LSR für Kärnten anwies, dem Ansuchen stattzugeben. Der LSR für Kärnten verständigte daraufhin den beim Zentrum in Klagenfurt verwendeten Bediensteten.

**57.8.3** Der LSR für Kärnten sah aufgrund der vorgegebenen Organisationsform keine Möglichkeit einer zweckmäßigeren Vorgangsweise.

**57.8.4** Der RH befaßte damit auch das BMU.

**57.9.1** Der LSR für Kärnten verpflichtete mit einem Sondervertrag den Landessanitätsdirektor auch als Schulärztlichen Referenten.

**57.9.2** Weder für den LSR für Kärnten noch für den RH war feststellbar, ob der Schulärztliche Referent die vereinbarte Arbeitszeit von zehn Stunden in der Woche leistete. Der RH beanstandete aber auch das vereinbarte Sonderentgelt, welches umgelegt auf eine Vollbeschäftigung dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX entsprach.

**57.9.3** Laut Stellungnahme des LSR für Kärnten führt dieser Schulärztliche Referent nunmehr Aufzeichnungen über seine Arbeitszeit.

**57.10.1** Kirchlich bestellte Religionslehrer beendeten ihr Dienstverhältnis zur Diözese, erhielten aus diesem Anlaß eine Abfertigung, die der Bund der Diözese zu ersetzen hatte, und wurden anschließend in ein Dienstverhältnis zum Bund übernommen.

**57.10.2** Wenn es auch rechtlich unbedenklich war, daß die Diözese solche Abfertigungen mit den Religionslehrern vereinbart hatte, so waren diese Vereinbarungen nach Ansicht des RH für den Bund finanziell nachteilig, weil diese Lehrer unmittelbar an derselben Schule - allerdings als Bundeslehrer - weiter unterrichteten. Aufgrund der Abfertigungen waren solche Lehrer besser gestellt als Vertragslehrer des Bundes, die anlässlich der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis keine Abfertigung erhielten.

**57.10.3** Der LSR für Kärnten stellte in Aussicht, künftig Religionslehrer möglichst früh in ein Bundesdienstverhältnis zu übernehmen, damit keine Abfertigungsansprüche entstehen können.

**57.11.1** Ein Hauptschullehrer war zwei Jahre administrative Hilfskraft des damaligen Amtsführenden Präsidenten, ehe dieser Lehrer zuerst sogenannter "planender Mitarbeiter" am Pädagogischen Institut des Bundes und dann Professor (Verwendungsgruppe L1) wurde.

**57.11.2** Der RH bemängelte diese auf Antrag des LSR für Kärnten erfolgte Personalmaßnahme. Die Tätigkeit des Lehrers im Dienst um die Person des Amtsführenden Präsidenten war nicht als Unterrichtserteilung zu bewerten, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überstellung in die Verwendungsgruppe L1 nicht erfüllt waren.

**57.11.3** Der LSR für Kärnten schloß sich für künftige Fälle dieser Ansicht an.

**57.12.1** Der LSR für Kärnten versetzte zwei mit der Schulleitung betraute Lehrer in den Ruhestand, obwohl ein Lehrer nur eine Bescheinigung des Kassenarztes und der andere nur eine solche eines praktischen Arztes, die nicht einmal Befund und Diagnose enthielt, vorlegen konnten. Diese auf Weisung durchgeföhrten Ruhestandsversetzungen hatten zur Folge, daß die Leiterzulagen Bestandteil des ruhegenüffähigen Monatsbezuges blieben.

**57.12.2** Aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung ermittelte der RH die zusätzliche Belastung des Pensionsaufwandes mit insgesamt 3 Mill S. Der LSR für Kärnten sollte nach Auffassung des

RH bei Ruhestandsversetzungen grundsätzlich nicht darauf verzichten, eine behauptete Dienstunfähigkeit vom Amtsarzt begutachten zu lassen.

**57.12.3 Der LSR für Kärnten sagte dies zu.**

**Schulische Angelegenheiten**

**57.13.1.1** Im Schuljahr 1985/86 eröffnete das Bundes-Oberstufenrealgymnasium Wolfsberg vier fünfte Klassen (9. Schulstufe). Hiezu wären zumindest 103 Schüler erforderlich gewesen, tatsächlich besuchten aber nur 93 Schüler diese Klassen. Wie eine Überprüfung der Amtsschriften ergab, waren in den Klassenbüchern dieser vier Klassen insgesamt elf Schüler nachträglich wieder gestrichen worden.

Lediglich in einer Klasse war bei fünf Schülern der Vermerk, sie seien mit 1. Oktober 1985 abgemeldet worden, angebracht. In den drei Klassen, in denen kein Abmeldevermerk aufschien, waren insgesamt sechs Schüler durch mehrere Wochen als beim Unterricht abwesend geführt worden. Diese Abwesenheit war lediglich mit dem Vermerk "Vom Direktor entschuldigt" begründet.

Aber auch die Hauptkataloge und Schülerstammbücher dieser elf Schüler waren äußerst mangelhaft geführt und erlaubten daher keine Rückschlüsse auf die Anwesenheit oder den beabsichtigten Besuch der Schule durch diese Schüler.

**57.13.1.2** Das Bundesrealgymnasium (BRG) Spittal an der Drau führte im Schuljahr 1986/87 drei erste Klassenzüge mit insgesamt 61 Schülern. Für einen Schüler war kein Schülerstammbuch angelegt worden. Dieser Schüler wurde ab der zweiten Schulwoche als fehlend geführt, wobei statt einer Begründung der Vermerk "Abgemeldet" eingetragen war.

Am Bundesgymnasium und BRG Völkermarkt wurden im Schuljahr 1986/87 drei fünfte Klassen geführt. Sowohl laut Klassenliste als auch nach dem Organisationsplan sollen insgesamt 68 Schüler diese drei Klassen besucht haben, tatsächlich waren es aber nur 65.

**57.13.2** Nach Ansicht des RH hätten sich bei ordnungsgemäßer Führung der Amtsschriften und gewissenhafter Erstellung von Schülerstandesmeldungen die durch zusätzliche Führung von Klassen bedingten Aufwendungen in Millionenhöhe vermeiden lassen.

Er empfahl, für die Schulorganisation einen Stichtag festzulegen, bis zu dem die Schulen sich zu gewissern haben, ob die angemeldeten Schüler tatsächlich die Schule besuchen; die Schülerzahl an diesem Stichtag sollte für die Schulorganisation maßgebend sein.

**57.13.3** Der LSR für Kärnten hat umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, wodurch sich im Schuljahr 1990/91 keine Probleme wie die dargestellten ergeben haben sollen.

**57.14.1** Zwei Schulen führten jeweils einen Freigegenstand, ohne daß sich dafür die erforderliche Mindestanzahl an Schülern angemeldet hätte. Mangels Meldungen der Schule konnte der LSR für Kärnten die Führung dieser Freigegenstände nicht genehmigen.

In anderen Fällen genehmigte der LSR für Kärnten die Unterschreitung der Eröffnungszahlen für Freigegenstände und unverbindliche Übungen, obwohl dafür das BMU zuständig gewesen wäre.

**57.14.2** Nach Ansicht des RH gestalten sich Lehrveranstaltungen als schwierig, deren Ausbildungsziele einen mehrjährigen aufbauenden Unterricht erfordern und an denen zu wenig Schüler teilnehmen würden, um sie in künftigen Schuljahren aufbauend weiterführen zu dürfen. Besonders außerhalb von Ballungszentren sei es nicht möglich, Schüler mehrerer Schulen zusammenzufassen, um die Mindestanzahl für einen aufbauend zu führenden Freigegenstand zu erreichen. Es wäre daher zweckmäßig, bei den Eröffnungszahlen zwischen Schulen in Ballungszentren und Schulen in kleineren Standorten zu unterscheiden.

Der RH empfahl, an Schulen in erster Linie Lehrveranstaltungen anzubieten, die - wie Latein oder Griechisch - dem Erwerb einer Universitätsberechtigung dienen oder zur erfolgreichen Bewältigung eines Universitätsstudiums unmittelbar beitragen können, zumal der Bildungsauftrag der Allgemeinbildenden Höheren Schulen vor allem die Vorbereitung auf ein Universitätsstudium vorsehe. Diese Aufgabe sollte sich im Bildungsangebot der einzelnen Schulen widerspiegeln.

Ferner empfahl der RH dem LSR für Kärnten, im Weg der Schulaufsicht auf die Schulen einzuwirken, Bildungsangebote hinsichtlich von Neigungsbereichen, denen auch in privaten Einrichtungen entsprochen werden kann, einzuschränken und damit die Schülerinteressen mehr auf Fächer zu lenken, die für den künftigen Bildungsweg vorteilhaft sind.

**57.14.3 Der LSR für Kärnten wird dementsprechend vorgehen.**

**57.15.1 Das Pädagogische Institut des Bundes in Kärnten führte in der Abteilung für Lehrer an Berufsschulen eine Kartei über die fortzubildenden Lehrer und die von diesen besuchten Veranstaltungen.**

**57.15.2 Der RH empfahl, solche Aufzeichnungen über alle Lehrer im Bereich des LSR für Kärnten zu führen.**

**57.15.3 Laut Stellungnahme des LSR für Kärnten habe das Pädagogische Institut des Bundes die Ansicht vertreten, daß die Führung einer solchen Kartei sinnvoll und wünschenswert wäre. Sie könne jedoch aus Personalmangel nicht in allen Abteilungen durchgeführt werden. Der LSR für Kärnten werde jedoch versuchen, eine solche Kartei automationsunterstützt zu führen.**

**57.16.1 Im Jahr 1972 verpflichtete sich der Bund gegenüber der Stadt Villach, eine Mietzinsvorauszahlung von 9 Mill S für eine Mehrzwecksporthalle in Villach-St. Martin zu leisten, welche bis zum Jahr 2052 auch für die Bundesschulen in Villach für den Turnunterricht zur Verfügung zu stehen hätte. Außerdem hatte der Bund die laufenden Betriebskosten der Mehrzwecksporthalle insoweit zu ersetzen, als dies dem Verhältnis der Benützungsstunden durch die Bundesschulen zur gesamten tatsächlichen Benützungsdauer durch die übrigen Benutzer der Sporthalle entsprach.**

Von 1984 bis 1987 entfielen von den Benützungsstunden 80 vH auf Bundesschulen.

**57.16.2 Der RH hielt die Vereinbarung für den Bund deshalb für nachteilig, weil für die Stadt Villach kein Anlaß bestand, sich um eine bessere Auslastung der Halle durch außerschulische Veranstaltungen zu bemühen.**

Auch die bestehende Verpflichtung der Stadt Villach, die Mehrzweckhalle für mindestens 900 Stunden im Jahr selbst in Anspruch zu nehmen, bedeutete keinen Vorteil für den Bund, weil die Mehrzweckhalle für Vereine und sonstige Veranstaltungen ohnehin mehr als 900 Stunden beansprucht wurde. Damit bestand für die Stadt Villach auch kaum Veranlassung, die Mehrzweckhalle durch außerschulische Veranstaltungen besser auszulasten und damit durch nicht aus öffentlichen Mitteln stammende Einnahmen einen Deckungsbeitrag zur Gebarung der Mehrzweckhalle zu erwirtschaften.

Der RH empfahl daher, die Vereinbarung mit der Stadt Villach dahingehend zu ändern, daß dem Bund nur eine aufgrund der Lehrpläne zu ermittelnde Anzahl an Benützungsstunden gewährleistet werde.

**57.16.3 Der LSR für Kärnten hielt eine Vertragsänderung nicht für zweckmäßig; außerdem hätte ihr die Stadt Villach nicht zugestimmt.**

**57.17.1 Weitere Beanstandungen betrafen Mängel bei der Berechnung von Vertretungskosten, das Fehlen einer einheitlichen Kanzleiordnung für die Schulen, die Unterbringung des Pädagogischen Instituts des Bundes, Mängel in der Inventar- und Materialverwaltung mehrerer Schulen sowie abhanden gekommene Lehrmittel.**

**57.17.2 Der LSR für Kärnten hat die Behebung dieser Mängel nach Möglichkeit bereits veranlaßt.**

**Schlußbemerkungen**

**57.18 Aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses hat der LSR für Kärnten bereits Maßnahmen gesetzt. Unerledigt sind noch die Dienstzuteilungen ohne Planstellen und die Änderung des Vertrages über die Mehrzwecksporthalle Villach.**

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### **Hauptzollamt Wien, Gruppe III (Gebundener Verkehr)**

**58.1.1** Der vom BMF im November 1991 zur Begutachtung versandte Änderungsentwurf zum Zollgesetz 1988 (ZollG) trug im wesentlichen den Anregungen des RH zur Reform der Zolleigenlagerüberwachung (TB 1988 Abs 39.4, 39.5 und 39.13 sowie TB 1989 Abs 65.3) Rechnung. So sollen den Inhabern einer Lagerbewilligung (Lagerverwaltung) in Hinkunft bei ausreichender Garantie für die Einhaltung der Zollvorschriften sowie automationsunterstützter Erstellung sowohl der Lageraufzeichnungen als auch der Anmeldungen über die Auslagerung die Befugnisse eines "zugelassenen Versenders" bzw "zugelassenen Empfängers" im Sinne der Anlage II zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (BGBl Nr 632/1987) zukommen.

Aus gleichem Anlaß griff das BMF trotz anfänglich geäußerter Bedenken einen Vorschlag des RH zur rechtlich einwandfreien Bereinigung der "Selbststellerproblematik" auf (TB 1988 Abs 39.15, TB 1989 Abs 65.5).

**58.1.2** Die Gesetzerzung dieser Vorschläge würde eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und den zweckmäßigeren Einsatz einer beträchtlichen Anzahl von Zollwachebeamten bewirken.

**58.2** In diesem Zusammenhang hat das BMF auch die Empfehlung des RH verwirklicht, bestimmte Straßengrenzübergänge in Zeiten schwacher Beanspruchung anstelle der zwingenden ortsfesten Dauerüberwachung einem beweglich gestaltbaren Stichproben-Kontrollsysteem zu unterwerfen (TB 1987 Abs 41.4, TB 1990 Abs 28 (14)).

#### **Betriebsprüfungsstellen - Zoll**

**59.1.1** Zur Empfehlung des RH, die gesamte Tätigkeit der Betriebsprüfungsstellen-Zoll (BPZ) organisatorisch bei den Hauptzollämtern am Sitz der FLDionen anzusiedeln und die FLDionen sowie das BMF lediglich als Abgabenbehörden zweiter Instanz bzw Oberbehörden vorzusehen (TB 1990 Abs 66.5 sowie Abs 66.15), begründete das BMF seine weiterhin ablehnende Haltung nunmehr vor allem damit, daß bei Zustandekommen des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), vor allem aber im Falle einer Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Gemeinschaft (EG), grundlegende organisatorische Änderungen in der gesamten Zollverwaltung notwendig würden. Überlegungen zur Ansiedlung der BPZ beim Hauptzollamt würden im Rahmen eines diesfalls vorgesehenen, vom BMF jedoch nicht näher erläuterten Gesamtkonzeptes angestellt. In einer Umgliederung der BPZ zum gegebenen Zeitpunkt, welche der RH unabhängig von EG-bedingten Strukturreformen für notwendig erachtete, sah das BMF keinen bedeutenden Vorteil.

Auf die ausführlichen ablauforganisatorischen und rechtlichen Darlegungen des RH ging das BMF nicht näher ein.

**59.1.2** Der RH sah seine Empfehlungen zur Verbesserung der Durchschlagskraft der BPZ grundsätzlich bestätigt. Er erblickte daher keinen Grund, mit der von ihm angeregten organisatorischen Umgliederung bis zum EWR-Vertragsabschluß bzw bis zum EG-Beitritt Österreichs zuzuwarten, zumal die EG auf die innerstaatliche Zuordnung bestimmter abgabenbehördlicher Aufgaben zu bestimmten Behörden nicht Einfluß nehmen wird.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**59.2.1** Das BMF gab nunmehr dem RH seine Vorstellungen über die vorgesehene Neufassung des § 26 ZollG (Besondere Zollaufsicht einschließlich der Nachschauen in den Unternehmungen) bekannt (TB 1989 Abs 66.8). Diese sollen im Zuge eines umfassenden Änderungsentwurfes zum Zollgesetz 1988 verwirklicht werden, der sich zur Zeit noch in Begutachtung befindet.

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Prüfungswesen der Zollverwaltung an die Besonderheiten dieses Sachgebietes besser anzupassen und rechtlich zu verselbständigen. Insoweit trägt das BMF dem Grundgedanken der Empfehlungen des RH Rechnung.

**59.2.2** Der RH äußerte jedoch Bedenken gegen die geplante, in ihren Voraussetzungen nicht näher bestimmte Befugnis aller Zollbehörden (also sämtlicher Zollämter, der FLDionen wie auch des BMF), derartige Nachschauen anzuordnen und durchzuführen. Obwohl begrifflich der Abgabenerhebung zugehörig, würden damit die abgabenbehördlichen Prüfungen im Zollbereich von den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbestimmungen des sonstigen einschlägigen Erhebungsverfahrens ausgenommen und die Wahl der Zollbehörde deren Gutdünken überlassen bleiben. Eine derartige Ermessensregelung stünde nicht im Einklang mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor der zuständigen Behörde (abgeleitet aus Art 83 Abs 2 B-VG).

Nach Ansicht des RH nimmt der Gesetzesentwurf des BMF auch zu wenig Bedacht auf ergänzende Prüfungsbefugnisse besonderer Art und bestimmte Verfahrensvorschriften, die in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind und trotz Spezialisierung zollbehördlicher Nachschaurechte weiter in Geltung bleiben müssen.

**59.3.1** Das BMF erachtete es nach wie vor für unangebracht, um eine gesetzliche Änderung der Benachteiligung von Selbstanzeigen über fahrlässig begangene Zollvergehen (TB 1989 Abs 66.14) bemüht zu sein, vermochte jedoch seine Auffassung nicht ausreichend zu begründen.

**59.3.2** Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, um sowohl unnötige Mehrbelastungen bei den BPZ und den Zollämtern als Finanzstrafbehörden erster Instanz zu ersparen, als auch den betroffenen Abgabepflichtigen gleiche Stellung vor dem Gesetz zu verschaffen.

## Zum II. ABSCHNITT

### Ergebnisse von Geburungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

##### a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

###### Lenzing AG, Lenzing

Die Lenzing AG erwirtschaftete in den vergangenen Jahren gute Gewinne und konnte hohe Dividenden ausschütten. Diese Erfolge erzielte die Gesellschaft ausschließlich mit ihrem wichtigsten Produkt, der Viskosefaser. Die bis 1987/88 verfolgte konservative Unternehmungspolitik ermöglichte es ihr trotz des Einsatzes hoher finanzieller Mittel nicht, ein weiteres absatzpolitisches Standbein aufzubauen. Die guten Ergebnisse überdeckten außerdem jahrelang erhebliche Rationalisierungsnotwendigkeiten.

Der schrumpfende Viskosefasermarkt und der schärfer gewordene Wettbewerb ließen eine Neuordnung der Unternehmungspolitik dringend geboten erscheinen. Dementsprechend änderte der Hauptaktionär die Führung und die unternehmungspolitischen Vorgaben. Wesentlich war dabei die Abkehr von dem bisher vorherrschenden Beschäftigungs- und Technikdenken hin zu einer starken Marktausrichtung. In der Folge hat die Gesellschaft mit Unterstützung eines Unternehmensberaters eine Neuordnung in Angriff genommen. Dabei wären im Produkt- und Produktionsbereich noch grundsätzliche Weichenstellungen vorzunehmen und wesentliche Rationalisierungen zu verwirklichen, um die Ertragskraft der Gesellschaft langfristig abzusichern.

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
in Mill S							
Umsatz	4 580	5 080	4 737	4 694	5 155	5 702	5 871
Betriebsergebnis*	181	149	60	-285	-76	299	418
Cash-flow (brutto)	653	671	674	442	731	1 123	1 321
Ausgewiesener Jahresgewinn	24	29	41	38	57	87	100
Bilanzsumme	4 297	4 697	5 232	5 145	5 041	6 039	6 872
Anzahl im Jahresdurchschnitt							
Mitarbeiter	3 673	3 824	3 875	3 872	3 839	3 772	3 817

\* Abschreibung und Zinsen kalkulatorisch gerechnet

#### Allgemeines

60.1 Von Juni bis November 1990 überprüfte der RH mit längerer Unterbrechung die Gebarung der Lenzing AG, Lenzing (LAG). Der RH hat die LAG - damals noch Chemiefaser Lenzing AG - zuletzt 1962 überprüft.

Die nunmehrige Überprüfung hatte hauptsächlich die Gebarung der Jahre 1986 bis 1989 zum Gegenstand.

**60.2** Die Gesellschafter erhöhten das Grundkapital der LAG 1984 bis 1990 in mehreren Schritten von 210 Mill S auf 367,5 Mill S. Zuletzt hielten die Länderbank-Industrieholding AG - eine Tochtergesellschaft der ehemaligen Österreichischen Länderbank AG (ÖLB), nunmehr der Bank Austria, Z-Länderbank Bank Austria AG - und die Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) gemeinsam knapp mehr als die Hälfte der Anteile an der LAG.

**60.3** Die LAG erzeugte im überprüften Zeitraum Viskosefasern, Papier, Kunststoffe, Kunststoff- und andere Maschinen sowie Zellstoff - diesen jedoch überwiegend für den Eigenbedarf.

#### Unternehmungspolitik

**60.4** Die LAG war lange Zeit sehr konservativ geführt worden. Grundlage war die Konzentration auf den traditionellen Faserbereich, der gute Gewinne brachte und das Rückgrat der LAG darstellte. Dieser Bereich genoß einen gewissen Schutz. Von der Technologie her hatte die LAG insofern einen Vorsprung, als sie nur Viskosefasern erzeugte und daher weitaus spezialisierter war als ihre Konkurrenten, welche Viskosefasern neben etlichen anderen Erzeugnissen herstellten. Dazu kamen Rückgewinnungsverfahren und der günstige Absatz von Kuppelprodukten aus der Fasererzeugung.

Auf dem Markt war durch das Ausscheiden von Konkurrenten in Westeuropa eine über einige Jahre dem Verbrauch entsprechende Kapazitätsenkung eingetreten. Ferner kam der LAG eine mehrjährige Modewelle für Viskosefaser zugute. Darüber hinaus verfügte sie über einen Kostenvorsprung, einerseits aus der Eingliederung der Zellstofferzeugung und aus Produktionssteigerungen sowie andererseits, weil sie die Investitionen der Zellstoff- und Fasererzeugung in Grenzen gehalten hatte. Letzteres führte allerdings in einzelnen Bereichen zu veralteten Produktionsstrukturen mit unzureichender Rationalisierung und insgesamt zum Ausweis von Gewinnen, die - wie laut Angabe der LAG auch bei den meisten Viskosefaserkonkurrenten - keine ausreichenden, der Substanzerhaltung dienenden Abschreibungen beinhalteten. In den auf der Grundlage kalkulatorischer Abschreibungen ermittelten Ergebnissen kam dies zum Ausdruck.

**60.5.1** Die LAG erkannte schon frühzeitig die Notwendigkeit, neben dem Kernbereich (Zellstoff und Viskosefaser) ein zweites wirtschaftliches Standbein zu finden. Bereits vor vielen Jahren scheiterte der Versuch, Cellophan herzustellen, und auch aus der Acrylfaser mußte sich die LAG angesichts der starken Konkurrenz zurückziehen. Die 1969 von der Bunzl und Biach AG zusammen mit der Zellstofffabrik übernommene Papiererzeugung brachte keine sonderlichen Ergebnisse, tendenziell eher Verluste.

Die LAG baute aber ihre Eigenfertigung von Verpackungsmaterial für Fasern zur Sparte Folien aus und betätigte sich in weiterer Folge im Kunststoffmaschinenbau. Die Eigenentwicklung von Polypropylenfasern gab die LAG auf und versuchte, die Entwicklungsphase durch den Kauf einer Gesellschaft in Italien zu überspringen. Für die Entwicklung von Polyimid-P84 wiederum wurde eine amerikanische Gesellschaft zwecks Rohstoffsicherung gekauft.

Alle diese Diversifikationsversuche führten bisher zu unterschiedlichen Ergebnissen, die von bescheidenen Erfolgen bis zu hohen Verlusten reichten. Sie haben hohe Mittel der LAG aus ihren Gewinnen der Fasererzeugung verzehrt.

**60.5.2** Der RH beurteilte die Diversifikationsbemühungen als nicht strategisch und zu wenig marktconform ausgerichtet. Er vermerkte kritisch, daß diese eher aus Beschäftigungsgründen und Einzelgelegenheiten aufgegriffen worden waren. Er vermißte auch eine straffe, ökonomisch kontrollierte Abwicklung der Diversifikationsversuche.

**60.5.3** Laut Stellungnahme der LAG gewährleiste die seit Anfang 1991 eingerichtete Strategische Konzernplanung eine ökonomische Abwicklung. Auch werde seit einigen Jahren eine neue Zellulosefaser entwickelt, welche mittelfristig sehr gute Chancen erwarten ließe.

**60.6.1** Die Zellstoff-, Faser- und Papierfabrik der LAG war ein großer Umweltverschmutzer. Dabei hat die LAG seit den sechziger Jahren Maßnahmen zur Entlastung der Umwelt getroffen, wobei diese auch positive wirtschaftliche Auswirkungen hatten. Die ausschließlich kostenverursachenden Sanierungspro-

jekte wurden jedoch erst später unter zunehmendem Druck der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen verwirklicht.

**60.6.2** Nach Ansicht des RH könnten sich diese Großinvestitionen zur Verbesserung der Luft- und Wasserqualität angesichts der offenen Frage, wie lange es noch sinnvoll ist, in Lenzing Zellstoff und Viskosefasern herzustellen, zT zur ökonomischen Fehlinvestition entwickeln.

**60.6.3** In seiner Stellungnahme wandte der Vorstand ein, daß erst mit der wachsenden Meinungsbildung zu Umweltfragen wirkungsvollere Technologien als zuvor bekannt entwickelt worden wären. Außerdem seien die österreichischen Umweltgesetze im Vergleich zu manchen Ländern, in denen Mitbewerber erzeugen, viel strenger. Um den Standort Lenzing zu erhalten, habe die LAG die Auflagen der Behörden erfüllen müssen. Der Vorstand rechne damit, daß mittel- bis langfristig der Wettbewerbsnachteil daraus durch ähnliche, weltweit zu erwartende Gesetze ausgeglichen werde und die teuren Umweltschutzeinrichtungen daher zuletzt keine ökonomischen Fehlinvestitionen sein werden.

**60.7.1** Die Organisation der LAG war auf eine Matrix ausgelegt.

**60.7.2** Dieser Grundsatz wurde allerdings nicht vollständig eingehalten. Außerdem erwies sich diese Organisationsform nach Ansicht des RH als sehr schwerfällig.

**60.8** Das mitunter als "Lenzinger Weg" bezeichnete sehr starke Streben nach Übereinstimmung hat bisher einschneidende Rationalisierungen verhindert. Die LAG war stets bestrebt, die Zahl der Beschäftigten hochzuhalten. Dementsprechend wurden Hilfsbetriebe sehr stark aufgebläht, anstatt die Leistungen an Fremde zu vergeben. Reparaturen, aber auch Neuinvestitionen, insb das Viskosefaserverfahren betreffend, wurden stets zum größten Teil durch die eigenen Werkstätten vorgenommen, Vergleichsangebote von Fremdfirmen nur in einer äußerst unzureichenden Weise eingeholt.

In die Papierfabrik wollte die LAG ursprünglich überhaupt nicht mehr investieren, der Betriebsrat setzte jedoch 1983 den Kauf einer übertragenen Papiermaschine zwecks Beibehaltung der Beschäftigung durch. Diese Mengenpolitik wurde durch gute Einkommen der Beschäftigten noch weiter verstärkt.

Der damalige Vorstand war stets bestrebt, mit der Belegschaft Kompromisse einzugehen. So wies der Zentralbetriebsratsobmann 1987 im AR unwidersprochen darauf hin, daß "eine Gesundschumpfung seitens der Belegschaftsvertretung nicht akzeptiert werden kann". Er sei "der Meinung, daß der Vorstand nicht nur betriebswirtschaftliche, sondern auch regionalpolitische Aufgaben hat". Auch später bezeichnete der Zentralbetriebsratsobmann im AR eine höhere Fremdvergabe von Aufträgen bei Investitionen als unverständlich.

Laut Stellungnahme der LAG stützte sich die Aufrechterhaltung der Papiererzeugung auch auf das bestehende Know-how und auf die Synergien zur Zellstofffabrik.

**60.9.1** Die autoritäre Führung der LAG ließ vorerst kaum grundsätzliche Erörterungen der hergebrachten Vorstellungen zu. Ab etwa 1980 war aber bereits die große Phase der Diskussion in der LAG ausgebrochen. Über Jahre wurden gute Analysen erarbeitet und Lösungsvorschläge unterbreitet. Der damalige Vorstand nahm davon nur den kleinsten Teil an.

**60.9.2** Nach Ansicht des RH war diese Diskussionsphase zwar fruchtbar, aber mangels Umsetzung viel zu lang und aufwendig.

**60.10.1** Ende 1987/Anfang 1988 trat eine Wende in der Geschäftspolitik ein. Die ÖLB als größter Aktionär der LAG gab dem Vorstand neue Aufgabenschwerpunkte vor, die insgesamt eine Abkehr von der "Ära der Technik- und Produktionsorientierung" hin zum Marktdenken darstellten. Dabei bestellte der AR auf Wunsch der ÖLB ein neues, von außen kommendes Vorstandsmitglied, welches den neun Monate später ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden ablösen sollte.

Der Zentralbetriebsratsobmann stellte dazu im AR noch "fest, daß das bisherige Lenzing-Klima unbedingt weitergeführt werden muß". Ferner müsse "das Sichern der Arbeitsplätze unbedingt Ziel" des designierten Vorstandsvorsitzenden sein.

**60.10.2** Der RH bejahte diese geänderten Vorgaben des Hauptaktionärs zur Unternehmungspolitik. Sie wären jedoch bereits Jahre zuvor angebracht gewesen und hätten nach Ansicht des RH die LAG so manchen Verlust bei der Diversifikation vermeiden lassen.

**60.11** Um einerseits die langjährigen Diskussionen zur Neuordnung der LAG einem Ende zuzuführen und andererseits, um nach außen hin, letztlich auch der Belegschaftsvertretung gegenüber eine klare Bewertung des Ist-Zustandes und der Notwendigkeit für Änderungen zu erhalten, beauftragte die LAG 1989 einen Unternehmensberater mit einer Untersuchung der LAG.

Dieser ging davon aus, daß der Ertragswert der LAG angehoben werden müsse. Er wies

- auf bevorstehende Umfeldveränderungen (erhöhter Umweltschutz, Weltpolitik, wirtschaftliche Führung wichtiger als Arbeitsplatzsicherung, Renditeerwartung nach Börseneinführung),
- auf den zu erwartenden Verlust der Kostenführerschaft (steigende jährliche Umweltschutzkosten, Unmöglichkeit einer Produktionssteigerung in Lenzing und vorerst eine Verminderung des Vorteiles des integrierten Produktionsprozesses durch Zellstoffpreisverfall, welcher später sogar zum Nachteil werden kann)
- sowie auf einen absehbaren Marktrückgang der Viskosefaser (Abflauen der Modewelle, starke außereuropäische Anbieter von Textilien) hin. Er empfahl angesichts der höheren Personalkosten der LAG im Vergleich zu den Mitbewerbern scharfe Rationalisierungen, wegen der hohen Gemeinkosten auch insb in der Verwaltung.

Zur Absicherung des Kerngeschäfts seien eine Beteiligung oder Kooperation mit einem Zellstoffhersteller zu suchen, das Produktangebot um eine neue Faser rasch zu erweitern sowie Zusatzmärkte für die traditionelle Viskosefaser - durch Ausbau der indonesischen Tochtergesellschaft, Beteiligung an der Sanierung von Kapazitäten in Osteuropa und unter Umständen verstärkte Bearbeitung des US-Marktes - zu erlangen. Für Papier empfahl der Berater eine weitere Betreibung der Nischenstrategie und ansonst eine Zusammenfassung der Folie, eines Polyimid-Vorhabens und des Kunststoffmaschinenbaues zu einem eigenen Unternehmungsbereich "Kunststoff".

**60.12.1** Der AR beschloß im Mai 1990 grundsätzlich die strategische Neuausrichtung und die neue Vorstandsverteilung, jedoch sollte der Vorstand bei Vorliegen der Einzelheiten für die Umsetzung die nochmalige Zustimmung des AR einholen.

Bis zur Beendigung der örtlichen Erhebungen des RH im November 1990 nahm die LAG eine Reihe von Vorhaben in Angriff.

**60.12.2** Der RH gelangte zu der Ansicht, daß die grundsätzliche Planungsphase abzuschließen und umgehend die Vorhaben umzusetzen oder einzustellen wären, um die langjährigen Verzögerungen nicht weiter auszudehnen. Dies betraf in erster Linie die Durchsetzung der vorgesehenen Rationalisierungen im vollen Ausmaß gegenüber der Belegschaftsvertretung. Diese hatte noch im April 1990 die Beibehaltung der Beschäftigtenzahl gefordert und sämtliche in Diskussion stehenden Rationalisierungsmöglichkeiten abgelehnt. Nach Ansicht des RH sollten die geplanten Rationalisierungen im Hinblick auf erhoffte Erfolge durch neue Produkte keinesfalls abgeschwächt werden.

**60.12.3** Laut Stellungnahme der LAG seien seit April 1991 in Übereinstimmung mit der Belegschaftsvertretung die Neustrukturierung und das darauf aufbauende Rationalisierungsvorhaben wirksam geworden. Letzteres werde bis Ende 1993 voll umgesetzt sein.

**60.13.1** Die überkommene Organisationsstruktur der LAG ließ eine Ergebnisverantwortung der betrieblichen Teilbereiche vermissen.

**60.13.2** Der RH legte der LAG eine rechtliche Verselbständigung der einzelnen Sparten nahe, um bezüglich Lenkung, Verantwortungsabgrenzung, Motivation, aber auch Kooperation über eine bessere Ausgangslage zu verfügen.

**60.13.3** Laut Stellungnahme der LAG entsprechen die seit April 1991 gültige Organisation und das Abrechnungssystem dazu einer Holdingstruktur, wobei die Ergebnisverantwortlichkeit der Geschäftsbe-

reiche im Vordergrund stehe. Eine gesellschaftsrechtliche Verselbständigung sei zweifelsohne dann erforderlich, wenn es zu Kooperationen einzelner Geschäftsbereiche komme.

**60.13.4** Der RH anerkannte den organisatorischen Fortschritt, hielt jedoch eine rechtliche Verselbständigung für günstiger.

**60.14** Die künftige Ausweitung bzw langfristige Absiedlung von umweltproblematischen Erzeugungen des Kernbereiches dagegen kann die LAG nach Auffassung des RH nur mittelfristig lösen, weil sicherlich mehrere Kooperationsversuche usw ausgelotet werden müssen, bevor sich ein Erfolg einstellen kann. Diese Politik der internationalen Verlagerung, verbunden mit der Aufnahme neuer Erzeugungen, wäre zielbewußt durchzuführen.

#### Forschung und Entwicklung

**60.15** Die von der LAG im allgemeinen gegebene Zielsetzung, Organisation, Planung, projektweise Abrechnung und das Controlling der Forschung und Entwicklung (F&E) sowie strategisch wichtige und mit hohem Risikopotential behaftete Entwicklungsprojekte im einzelnen boten dem RH Anlaß zu einer Reihe von Empfehlungen. Dabei legte er bei voller Anerkennung der technologisch gewichtigen Ergebnisse der F&E der letzten Jahre in Übereinstimmung mit der Untersuchung des Unternehmensberaters der LAG nahe, die F&E-Ziele zu straffen, strategisch auszurichten und stärker nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auszuwählen. Insgesamt erachtete er für die F&E der LAG künftig mehr dynamisches Management und Ökonomie als wichtig.

Laut Stellungnahme der LAG sei zwischenzeitlich diesen Empfehlungen weitestgehend nachgekommen worden.

#### Organisation

**60.16.1** Anfang der achtziger Jahre setzte die LAG eine Arbeitsgruppe ein, um die Aufbau- und Ablauforganisation zu überarbeiten. Schließlich sollte als Kompromißlösung zwischen Linienorganisation und divisionaler Gliederung eine Matrixorganisation mit Sparten und Servicebereichen eingeführt werden. Tatsächlich verzichtete der Vorstand darauf, die Vorschläge in vollem Umfang in organisatorische Änderungen umzusetzen.

**60.16.2** Der RH beanstandete, daß der Vorstand die Bedeutung von organisatorischen Änderungen für die Weiterentwicklung der LAG verkannt und damit jahrelang die Marktausrichtung der LAG verzögert hatte.

**60.17** Erst nach einem Vorstandswechsel Anfang 1989 leitete die LAG mit Unterstützung eines Unternehmensberaters Umstrukturierungsmaßnahmen ein. Ende November 1990 waren erste Ansätze zur organisatorischen Neuordnung der LAG erkennbar.

Die LAG ergänzte dazu, daß die organisatorische Neuausrichtung seit April 1991 umgesetzt werde.

**60.18.1** Über die Arbeitsweise der Revision hat der RH bereits im TB 1989 Abs 53.6 berichtet.

**60.18.2** Aufgrund der erheblichen strukturellen Probleme legte der RH der LAG nahe, die Revision neu zu besetzen und auch für unternehmungspolitische Entscheidungen heranzuziehen.

**60.18.3** Laut Stellungnahme der LAG erfolgten nunmehr zusätzlich laufende Kontrollen durch die seit der Neuorganisation bestehende Gruppe "Strategisches Controlling" und die Bereichscontroller. Die Notwendigkeit einer Verstärkung der Revisionsabteilung wurde untersucht.

#### Finanzwirtschaft

**60.19** Die Bilanzsumme der LAG stieg von 4,3 Milliarden S (1984) auf 6,9 Milliarden S (1990) bzw um 60 vH.

**60.20** Ende 1990 hatte die LAG im Anlagevermögen 3,2 Milliarden S gebunden, was einem Anteil am Gesamtvermögen von 47 vH entsprach. Dabei schienen Investitionen zur Senkung der Umweltbe-

lastung über knapp 1 Milliarde S nicht voll in der Bilanz auf, weil sie die LAG über einen Wasserreinhaltsverband abgewickelt hatte, an dem sie Nutzrechte über 612 Mill S besaß.

Die Einschränkung des Finanzierungsspielraumes wegen hoher Umweltinvestitionen, verbunden mit der Vollfahrweise bei der Fasererzeugung sowie personellen Planungsengpässen bewirkten, daß die LAG die Modernisierung ihrer Produktionsanlagen zurückstellte. Dabei war insb bei Maschinen und maschinellen Anlagen, welche den weitaus größten Teil des Anlagevermögens stellten, ab 1987 eine starke Desinvestition aufgetreten.

**60.21.1** Die im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Beteiligungen betrugen 1990 325 Mill S. Darin enthalten waren die Beteiligungen an der P.T. South Pacific Viscose und an der Glanzstoff Austria AG. Im gleichen Jahr hatte die LAG ihre Beteiligung an der Filaturadi Delebio S.p.A mit deutlichem Verlust verkauft.

**60.21.2** Der RH bemängelte, daß es der LAG bis Ende 1990 nicht gelungen war, Beteiligungen zu erwerben, die ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein geschaffen hätten.

**60.22.1** Das Umlaufvermögen erhöhte sich von 2,2 Milliarden S (1984) auf 3,6 Milliarden S (1990), dh um etwa zwei Drittel. In diesem Bilanzansatz wies die LAG Ende 1990 Wertpapiere um rd 1 Milliarde S aus. Darüber hinaus verfügte sie über flüssige Mittel in Höhe von 322 Mill S.

**60.22.2** Wie der RH aufzeigte, hat die LAG die Zuflüsse aus Kapitalaufstockungen zu einem guten Teil vorläufig veranlagt und dadurch 1990 erstmals einen Zinsenüberschuß von 85 Mill S erwirtschaftet.

**60.23.1** Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital der LAG von 1,2 Milliarden S (1984) auf 1,6 Milliarden S (1990) und die laut Rechnungslegungsgesetz (RLG) gesondert auszuweisenden unversteuerten Rücklagen wuchsen um 0,4 Milliarden S auf 1,4 Milliarden S.

Das Fremdkapital erhöhte sich - unter Einbeziehung des Sozialkapitals - im gleichen Zeitraum von 2,9 Milliarden S auf 3,9 Milliarden S. Trotzdem konnte die LAG ihre Finanzierungsstruktur verbessern, so daß der Anteil der fremden Mittel am Gesamtkapital von 68 vH auf 56 vH zurückging.

**60.23.2** Angesichts des gegebenen Nachholbedarfes im Anlagevermögen hielt der RH die Anlagedeckung durch Eigenmittel aber für ungünstig.

**60.23.3** Laut Stellungnahme der LAG sei unter Einbindung des Sozialkapitals das Anlagevermögen seit 1970 gedeckt gewesen.

**60.23.4** Der RH erwiderte, dem Sozialkapital komme in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Eigenschaft von Fremdkapital zu.

**60.24** Die LAG steigerte ihre Nettoumsätze von 4,6 Milliarden S (1984) auf 5,9 Milliarden S (1990) bzw um 28 vH; die Betriebsleistung erhöhte sich gleichzeitig von 4,8 Milliarden S auf 6,3 Milliarden S bzw um 31 vH.

**60.25** Die ordentlichen Betriebsergebnisse schwankten aufgrund der konjunkturellen Entwicklung sehr stark. Dementsprechend mußte die LAG kalkulatorische Verluste von 285 Mill S (1987) und 76 Mill S (1988) hinnehmen, konnte aber 1989 und 1990 bis auf 418 Mill S gewachsene kalkulatorische Betriebsergebnisse erwirtschaften.

**60.26.1** Der LAG war es gelungen, alljährlich steigende Bilanzgewinne zu erwirtschaften. Dies ermöglichte, die Dividende von 11 vH (1984) auf 27 vH (1990) anzuheben.

**60.26.2** Der RH gab zu bedenken, daß die hohen Dividendenausschüttungen zunächst die Selbstfinanzierungskraft der LAG geschmälert hatten.

**60.26.3** Die LAG teilte dazu mit, daß ihr die von den Eigentümern verfolgte Dividendenpolitik in bezug auf die verhältnismäßig hohen Ausgabekurse junger Aktien verständlich erschienen war und sie sich verpflichtet gefühlt habe, eine marktgemäße Dividendenrendite zu gewährleisten.

**60.27** Die LAG verdoppelte im überprüften Zeitraum den Cash-flow und zwar von 653 Mill S auf 1 321 Mill S. Bei seiner ausschließlichen Verwendung zur Tilgung des Fremdkapitals (vermindert um die liquiden Mittel) hätte sich die LAG in knapp zwei Jahren entschulden können.

**60.28.1** Die LAG sicherte ihre Auslandsforderungen zT mit Kontrollbankgarantien und zT mittels besonderer Kurssicherungsgeschäfte, welche sie 1983 von einem amerikanischen Broker übernommen hatte, ab.

**60.28.2** Dieses von der LAG gewählte Kurssicherungsverfahren enthielt nach Ansicht des RH spekulative Elemente. Er empfahl deshalb, künftig für das Devisenmanagement das bei den Kreditinstituten vorhandene professionelle Know-how verstärkt zu nutzen.

**60.29.1** Bei Kurssicherungsgeschäften der LAG fehlten interne Kontrollmechanismen, wie etwa das "Vier-Augen-Prinzip". Darüber hinaus erfolgte die Abwicklung der Kurssicherungsgeschäfte von der Finanzwirtschaft getrennt, was die Kontrolle des Zahlungsverkehrs erheblich erschwerte. Ebenso hatte die LAG die Dispositionshöhe für die Devisenposition bis Herbst 1990 nicht vollständig geregelt. Dabei konnte sie den Erfolg der einzelnen Geschäftsfälle nur mittelbar aus den Geschäftsunterlagen ableiten.

**60.29.2** Der RH vermerkte kritisch die wenig zweckmäßige organisatorische Abwicklung der Kurssicherungsgeschäfte.

**60.29.3** Laut Stellungnahme der LAG werde die Abwicklung der Kurssicherung inzwischen in der Finanzwirtschaft durchgeführt, wobei der Devisenhandel von der Abwicklung getrennt worden sei, um das "Vier-Augen-Prinzip" zu gewährleisten.

#### Sparte Faser

##### *Erzeugnis und Markt*

**60.30** In Lenzing entstand 1938 ein Werk zur Herstellung von Viskosefasern. Die Produktionskapazität betrug damals 22 000 t. Sie wurde in den letzten Jahren schrittweise bis auf 128 500 t erhöht, was mangels wesentlicher Änderung in den Produktionsanlagen zu beengten Platzverhältnissen führte.

Die Viskosefaser galt ursprünglich als Ersatz für Baumwolle und war als Zellwolle allgemein bekannt. Durch zielgerichtete Forschung wurden Produkteigenschaften entwickelt, welche die Faser baumwollähnlicher und unter dem Begriff Viskose bekannt machten. Eine besonders hochwertige Viskosefaser verkauft die LAG unter dem Markennamen Lenzing Modal. Zusätzlich bietet sie einige mengenmäßig weniger bedeutende Sonderprodukte an.

**60.31.1** Seit Beginn der siebziger Jahre schrumpfte der Viskosefasermarkt in Europa von rd 500 000 t auf rd 380 000 t im Jahr 1989. Als Folge davon ging die Zahl der europäischen Anbieter von 15 zu Beginn der achtziger Jahre auf sechs zurück. Trotz des schrumpfenden Marktes konnte sich aber die LAG sehr gut behaupten und ihren Marktanteil stark ausbauen.

**60.31.2** Dennoch erwarten die LAG in Zukunft nach Auffassung des RH Marktprobleme, weil der europäische Viskosemarkt, der ohnedies nur 6 vH Anteil am Gesamtfasermarkt hat, weiter schrumpfen wird. Durch den verstärkten Import von fernöstlichen Fertigtextilien werden nämlich europäische Hersteller zunehmend in Bedrängnis geraten. Gleichzeitig sinken die Exportmöglichkeiten von Viskosefasern in außereuropäische Länder, weil dort eigene Viskosefaserfabriken vorhanden sind bzw neue entstehen.

##### *Absatz und Ergebnis*

**60.32** Die LAG verkaufte in den einzelnen Jahren sehr unterschiedliche Mengen an Viskosefasern. Der Absatz stieg von 107 000 t (1986) auf 132 000 t (1988) beachtlich an und ging dann etwas auf 126 000 t (1989) und 123 200 t (1990) zurück. In allen Jahren betrug der Anteil von Modal am Viskosefaserabsatz ein Fünftel.

Die unterschiedlichen Absatzmengen waren sehr stark von Modeströmungen beeinflußt, was sich auf das Viskosefaserpreisniveau und die Erlöse auswirkte. So schwankten die Nettoerlöse außerordentlich stark und beeinflußten nachhaltig die Spartengewinne. Diese lagen zB bei nur 10,4 Mill S (1987), jedoch zuletzt bei 751,6 Mill S (1990).

**60.33.1** Das Viskosefasergeschäft bildete in allen Jahren das wichtigste absatzpolitische Standbein der LAG. In den Jahren 1984 bis 1990 erzielte die Sparte insgesamt einen Umsatz von 22,1 Milliarden S bzw 62 vH vom Gesamtumsatz der LAG. Vergleichsweise belief sich der buchmäßige Gewinn der Sparte auf 2,5 Milliarden S. In den letzten Jahren trug die Sparte Faser mit über 90 vH zum gesamten Unternehmungsergebnis bei.

**60.33.2** Wie der RH erhob, hatte die LAG die Gewinne aus dem Viskosefaserverkauf für Diversifikationsbemühungen verwendet, war tatsächlich aber damit wenig erfolgreich. Gleichzeitig bedeutete die Umschichtung der Mittel in andere Sparten, daß bis 1988 notwendige Investitionen im Viskosefaserbereich zurückgestellt wurden.

**60.34** Unter Einbeziehung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen erzielte die LAG mit Fasern 1985<sup>1</sup> bis 1990 nur mehr Gewinne von 0,8 Milliarden S insgesamt anstatt 2,2 Milliarden S zu Buchwerten. Die Differenz spiegelte den Substanzverbrauch.

#### *Organisation*

**60.35.1** Seit Mitte 1985 wurde die Sparte Faser der LAG von drei gleichberechtigten Hauptabteilungsleitern geführt. Gleichzeitig unterstand die Sparte zwei Vorstandsmitgliedern. Diese Organisationsform führte dazu, daß bei der Führung die Durchsetzung von Einzelinteressen im Vordergrund stand und ein einheitliches Spartenziel nur schwer verwirklicht werden konnte.

Ab Ende Oktober 1990 ordnete die LAG mit Hilfe eines Beraters auch die Sparte Faser neu und bestellte einen technischen und einen kaufmännischen Spartenleiter. Weiters übertrug sie die Spartenverantwortung zweckmäßigerverweise nur einem einzigen Vorstandsmitglied.

**60.35.2** Der RH beanstandete das langjährige Festhalten an wenig klaren Entscheidungsstrukturen, deren Schwächen im Vorstand durchaus bekannt waren. Weiters empfahl der RH, die Organisationsreform auf die Hauptabteilungs- und Abteilungsebene auszudehnen. Gleichzeitig wäre die volle Ergebnisverantwortung der Sparte sicherzustellen. Damit könnte die LAG die Voraussetzungen schaffen, die Sparte Faser als selbständige Gesellschaft zu führen. Mit diesem Ziel wäre die Spartenorganisation marketingorientiert aufzubauen.

**60.35.3** Wie die LAG mitteilte, sei seit April 1991 eine neue Organisation mit voller Spartenverantwortlichkeit in Kraft.

#### *Produktstrategie*

**60.36** Die stärkere Verkaufsförderung der Modalfaser erschien dem RH weiterhin als zweckmäßig, zumal die Unternehmung mit dieser Faser nahezu eine monopolistische Marktstellung besitzt. Gleichzeitig sollte die LAG aber ihr Fasertypenprogramm straffen.

**60.37.1** Die technische und technologische Weiterentwicklung kann mittelfristig dazu führen, daß die traditionelle Viskosefaser sehr rasch vom Markt verdrängt wird. Gleichzeitig droht der LAG durch nachzuholende Investitionen und Maßnahmen im Umweltschutz eine Kostenbelastung, welche die Wettbewerbsposition der LAG nachteilig beeinflussen könnte.

**60.37.2** Nach Ansicht des RH besteht daher mittelfristig die Gefahr, daß die LAG ohne produktmäßige Weiterentwicklungen und ohne neuartige Produktionsprozesse ihre bislang gute Marktposition verliert.

**60.37.3** Wie die LAG dazu mitteilte, soll ein neues Faserprojekt zusammen mit den getroffenen Umweltschutzmaßnahmen langfristig die gute Stellung der LAG auf dem Markt erhalten.

<sup>1</sup> Für 1984 hatte die LAG diese Werte nicht ermittelt.

*Vertrieb*

**60.38.1** Der Vertrieb der Sparte Faser der LAG erfolgte über fest angestellte Vertreter, über Provisionäre und über eigene Tochtergesellschaften.

**60.38.2** Nach Ansicht des RH wäre die Zweckmäßigkeit der deutschen Tochtergesellschaft zu überprüfen, weil dieser Markt auch unmittelbar von Österreich aus betreut werden kann.

**60.38.3** Wie die LAG mitteilte, sei zwischenzeitlich die Organisation der deutschen Tochtergesellschaft zwecks Kosteneinsparung wesentlich gestrafft worden.

**60.39.1** Die LAG hatte kein schriftliches Marketingkonzept.

**60.39.2** Der RH regte an, dieses absatzpolitische Instrumentarium zu verwenden und darauf aufbauend jährliche Aktionspläne zu erstellen.

**60.39.3** Wie die LAG bekanntgab, sei nunmehr ein derartiges Marketingkonzept in Ausarbeitung.

**60.40.1** Die LAG verfügte zwar über gut aufbereitete Absatzmarktdaten, führte allerdings keine ausreichende primäre Marktforschung durch.

**60.40.2** Der RH regte an, eine solche Marktforschung einzurichten, um die Bedürfnisse von Kunden und Märkten besser kennenzulernen.

**60.41.1** Das Faserlager entsprach wegen seiner Lage im Werk, der Ausstattung mit nur zwei Lkw-Rampen und dem zu geringen Fassungsvermögen bei weitem nicht mehr den Anforderungen.

**60.41.2** Der RH bemängelte das jahrlange Hinausschieben von Lösungsansätzen.

**60.41.3** Wie die LAG dazu mitteilte, gehe das in Ausarbeitung befindliche Logistikkonzept auch auf die Lagerwirtschaft ein.

*Technik-Faser*

**60.42.1** Zum Verspinnen der Viskose setzte die LAG elf Spinnstraßen ein. Sie entsprachen zT ebenso wie die Faserverpackungsanlage nicht dem Stand der Technik. Darüber hinaus bestanden noch weitere, ungenutzte Rationalisierungsmöglichkeiten im Herstellungsbereich. Dementsprechend lagen die Personalkosten je kg Faser um 13 vH über dem Durchschnitt von fünf Mitbewerbern.

Zur Senkung der Herstellkosten und zur Verbesserung der Faserqualität hatte die LAG Ende 1990 mehrere Vorhaben mit zT erheblichen Rationalisierungsmöglichkeiten ausgearbeitet. Nur wenige der Vorhaben waren jedoch trotz zT mehrjähriger Vorlaufzeiten entscheidungsreif.

**60.42.2** Der RH beanstandete die jahrelange Verzögerung dieser Investitionsvorhaben sowohl aus Gründen der Kostensenkung als auch des Umweltschutzes. Er empfahl die zügige Umsetzung der Projekte.

**60.42.3** Laut Stellungnahme der LAG hätten die teuren Umweltschutzinvestitionen der letzten Jahre ebenso wie die laufende Vollproduktion von Fasern andere Investitionen mit höherer Wirtschaftlichkeit, insb in der Sparte Faser, verzögert. Im Interesse eines qualitätssichernden Produktionsprozesses werde an diesen Projekten weitergearbeitet. Allerdings könne die Detailplanung, insb für das Vorhaben "Faserhalle 2000", erst nach Vorliegen des Fasermarketing-Konzeptes fortgesetzt werden.

**60.43.1** In den Jahren 1986 und 1987 erneuerte die LAG die rd 30 Jahre alte Spinnstraße 2 um 53 Mill S. Dabei lagen dem AR und dem Vorstand unterschiedliche und unvollständige Projektdaten zur Genehmigung vor. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wies in mehreren Punkten wie bei der Ermittlung des Umlaufvermögens und der Kapitalkosten Mängel auf.

**60.43.2** Der RH vermerkte kritisch die widersprüchlichen Beträge und Wirtschaftlichkeitsdaten. Er empfahl, in Hinkunft die Investitionsprojekte sorgfältiger auszuarbeiten.

**60.43.3** Laut Stellungnahme der LAG werde dies durch neue Investitionsrichtlinien sichergestellt.

#### **Zellstofffabrik**

**60.44.1** Die LAG erzeugte selbst Zellstoff für die Viskosefaser- und Papiererzeugung. Die 1969 angekauften Anlage baute auf einem Entwurf aus den Vorkriegsjahren auf. Durch Verfahrensoptimierung war sie schrittweise erweitert worden, wodurch die Erzeugungskapazität um rd die Hälfte auf 132 000 Jahrestonnen Zellstoff gesteigert werden konnte.

Das Durchschnittsalter der Zellstoffanlage betrug 24 Jahre, wobei Kernbereiche deutlich älter waren. Die LAG hatte nämlich lange Zeit nur jene Investitionen vorgenommen, welche zur Zellstofferzeugung unbedingt notwendig waren. Erst ab 1982 wurden Rationalisierungsinvestitionen durchgeführt. Dadurch waren die Instandhaltungskosten für den Zellstoffbetrieb etwa doppelt so hoch wie die Investitionen.

**60.44.2** Der RH führte die hohen Instandhaltungskosten auf die zurückhaltende Investitionspolitik und auf eine unzureichende vorbeugende Instandhaltung zurück.

**60.44.3** In ihrer Stellungnahme machte die LAG geltend, daß sie in der günstigen Konjunktur Umbaustillstände vermeiden wollte.

**60.45.1** Das für die Zellstofferzeugung der LAG notwendige Holz wurde auf dem Holzplatz gelagert. Dort war der Materialfluß ungünstig und die maschinellen Anlagen waren reparaturanfällig.

**60.45.2** Der RH bemängelte die jahrelang unwirtschaftliche Holzmanipulation.

**60.46.1** Die im Zuge der Herstellung von Hackschnitzel erforderliche Entrindungstrommel für die Baumstämme verursachte jahrelang gewaltigen Lärm.

**60.46.2** Der RH bemängelte, daß die LAG erst nach Intervention der Gemeinde Schallschutzmaßnahmen gesetzt hatte.

**60.47.1** Die Zellstofferzeugung reichte bei guter Konjunktur nicht zur Versorgung der Sparten Papier und Viskose aus. Wegen behördlicher Auflagen stellte die LAG Mitte 1990 die Erzeugung von Papierzellstoff ein. Insgesamt erwies sich aber die Zellstofffabrik für die LAG als günstig und trug zur Stärkung ihrer Marktstellung bei.

**60.47.2** Nach Ansicht des RH wird die LAG aber künftig neue Wege zur Absicherung ihrer Rohstoffgrundlage beschreiten müssen. Dazu zählte der RH auch die grundsätzliche Entscheidung zwischen Eigenherstellung oder Übergang auf Fremdbezug.

**60.48** Die LAG nutzte beim Holzeinkauf nicht alle Einsparungsmöglichkeiten aus. Da bspw im Zuge der Holzübernahme die Eingangsqualität nur unzureichend geprüft wurde, nahm die LAG Mehrkosten beim Holzbezug in Kauf.

In ihrer Stellungnahme gab die LAG dazu bekannt, sie werde bei der Holzübernahme ein neues Qualitäts sicherungssystem aufbauen.

**60.49** Der RH bemängelte, daß der Holzeinkauf personell überbesetzt und die Entlohnung der Mitarbeiter nicht leistungsbezogen war.

Laut Stellungnahme der LAG habe sie zwischenzeitlich die personelle Anpassung eingeleitet und den Holzeinkauf neu geordnet. Ferner plane sie ein leistungsabhängiges Gehaltsschema.

#### **Sparte Papier**

**60.50** Im Jahr 1969 erwarb die LAG die angrenzend gelegene Papierfabrik. Ihre Anlagen waren bereits damals veraltet. Aufgrund der Verluste verzichtete die LAG aber auf eine Generalsanierung. Anfang 1983 beschloß schließlich der AR nicht zuletzt zur Sicherung der Arbeitsplätze die Anschaffung einer gebrauchten Papiermaschine um insgesamt 400 Mill S.

Die optimistischen Annahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung erwiesen sich in der Folge als nicht erzielbar. Buchmäßig verliefen die Jahre 1985 bis 1990 insgesamt gerade noch ausgeglichen, unter Einbeziehung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen wies die Papiererzeugung jedoch einen Verlust von 208 Mill S aus. Somit konnte die Sparte Papier, trotz Aufstellung einer gebrauchten Maschine, ihre Substanz nicht bewahren.

**60.51.1** Ende 1990 überlegte die LAG die Vorbereitung der Ausgliederung bzw Verselbständigung der Sparte, um sie im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen langfristig abzusichern. Gedacht wurde auch an die Übernahme einer Papierfabrik im Ausland mit einem beträchtlichen Mitteleinsatz.

**60.51.2** Angesichts des hohen Risikos einer solchen Vorgangsweise empfahl der RH, auch solche strategische Planungen zu entwerfen, welche die zukünftige Federführung für die Sparte Papier bei einem starken Kooperationspartner vorsehen.

#### Sparte Folien

**60.52** Ausgehend von der Eigenerzeugung von Verpackungsmitteln für Fasern, versuchte die LAG seit nunmehr rd 20 Jahren, die Folienerzeugung auszubauen. Da ihr dies nicht gelang, hatte die Sparte auch Ende 1990 nur Randgeschäftscharakter.

Der Spartenumsetz stieg von 236 Mill S (1984) auf 387 Mill S (1990), wobei stets buchmäßige, wenn auch niedrige Gewinne von insgesamt 50 Mill S erzielt wurden. Auf kalkulatorischer Basis erlitt die Sparte seit 1987 wachsende Verluste, zuletzt in Höhe von 20 Mill S. Damit mußte die LAG auch in dieser Sparte Substanzverluste hinnehmen.

**60.53.1** Die LAG hat es seit Jahren verabsäumt, die zur Sanierung der Sparte notwendigen Maßnahmen zu setzen. Dazu hätte auch die baldige Abberufung des nicht erfolgreichen Spartenleiters gezählt.

**60.53.2** Der RH bemängelte die zögernde Haltung der LAG, die erst Ende 1990 zu personellen Veränderungen in der Spartenleitung führte.

**60.54.1** Die Spartenorganisation der LAG für Folien war weder marketing- noch produktorientiert aufgebaut und wies sowohl im Verkauf als auch in der Entwicklung Doppelgleisigkeiten auf.

**60.54.2** Der RH empfahl, die Spartenorganisation den Bedürfnissen des Marktes anzupassen.

**60.54.3** Laut Stellungnahme der LAG sei die Marketingverantwortlichkeit in der neuen Organisationsstruktur berücksichtigt.

**60.55.1** Ende 1990 überlegte die LAG die Zusammenführung der Sparten Kunststoffmaschinen, Folien und High Performance Products (HPP) in einem eigenen Bereich.

**60.55.2** Im Hinblick auf nur geringe Synergien zwischen den Sparten empfahl der RH davon Abstand zu nehmen und die Verselbständigung der Sparten als eigenständige Gesellschaften vorzubereiten.

**60.56.1** Der größte Teil des Foliengeschäfts der LAG entfiel umsatz- und ertragsmäßig auf verhältnismäßig alte Produkte in einem schrumpfenden, scharf umkämpften Markt, so daß dieser Bereich ohne rasche Gegenmaßnahmen stark gefährdet schien. Im Bemühen, die überalteten Produkte zu ersetzen, hatte die LAG eine sehr breite Produktpalette aufgebaut. Dementsprechend erzielte sie in den einzelnen Marktsegmenten nur geringe Marktanteile bei gleichzeitig kleinen Produktionsmengen, hohen Umrüst-kosten und großen Lagerbeständen.

**60.56.2** Nach Ansicht des RH war die bisher verfolgte Sortimentsausweitung in Hoffnungsmärkte nicht erfolgreich genug, um die Zukunft der Sparte abzusichern. Der RH führte dies auf unzureichende Marktkenntnisse und unrichtige Einschätzungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse zurück. Er empfahl, die Produktpalette zu bereinigen, sich auf wachstumsträchtige Produkte zu beschränken und ein Marketingkonzept mit eindeutigen Zielvorgaben zu erstellen.

**60.56.3** Laut Stellungnahme der LAG sei nunmehr ein Marketingkonzept in Ausarbeitung.

**60.57.1** Im Dezember 1987 stellte die LAG eine Maschine zur Produktion von technischen Verbundfolien um 17,7 Mill S auf, wovon 7,5 Mill S auf einen deutschen Zulieferanten entfielen. Im Herbst 1990 konnte die LAG damit aber immer noch nicht durchgängig verkaufsfähige Waren herstellen. Dies war darauf zurückzuführen, daß sie nach zweijährigen Verhandlungen und zahllosen fruchtbaren Nachbesserungsversuchen durch den Zulieferanten im November 1989 eine nicht funktionierende Maschine übernommen hatte. Der Versuch, die Maschine in Eigeninitiative funktionstüchtig zu machen, war ebenfalls gescheitert. Als endgültiger Fertigstellungstermin war März 1991 vorgesehen.

**60.57.2** Der RH bemängelte die Übernahme der nicht funktionstüchtigen Maschine. Dies bedeutete für die Sparte nach einem Jahr einen Deckungsbeitragsentfall von 10 Mill S.

**60.57.3** Laut Stellungnahme der LAG sei die Maschine zwischenzeitlich bereits in Betrieb; die Leistung werde steigen, erreiche aber nicht das ursprüngliche Ziel.

#### **Sparte Kunststoffmaschinenbau**

**60.58** Der Kunststoffmaschinenbau (KM) entwickelte sich ab 1969, als die LAG begann, die zur Verpackung benötigten Spezialfolien herzustellen und sich mit der Entwicklung der dafür erforderlichen Maschinen befaßte. Ab 1979 wurde die Sparte KM selbständig geführt.

**60.59.1** Die stark rückläufigen Umsätze stürzten den KM in eine schwere Krise. Die Umsätze sanken nämlich von 422 Mill S (1984) auf 263 Mill S (1989), bzw. um mehr als ein Drittel. Der Umsatz 1990 von 262 Mill S war wegen der geänderten Abrechnungsmethode gemäß RLG mit den Vorjahren nicht mehr voll vergleichbar.

Die Sparte KM erwirtschaftete 1984 bis 1990 stets positive Deckungsbeiträge, buchmäßig aber nur Gewinne von 13 Mill S, hingegen Verluste von 131,8 Mill S. Den höchsten Abgang erlitt sie 1989 mit 72,3 Mill S. 1990 verlief ausgeglichen.

Berücksichtigt man aber kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, so traten durchwegs Verluste auf. Mit 91 Mill S im Jahr 1989 spiegelte der Vollkostenverlust die schlechte Lage der Sparte. 1990 erreichte der Verlust noch 16 Mill S.

**60.59.2** Nach Ansicht des RH belastete die Sparte KM die LAG sehr stark, brachte aber gleichzeitig keinen sonderlichen Beitrag zur Beschäftigung.

**60.60** Der Absatz der Sparte KM war ausschließlich exportorientiert und stand in Konkurrenz zu spezialisierten Maschinenbauern.

**60.61.1** Durch die seinerzeitige Unterbringung des KM im stark beengten Werk fehlten die räumlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Fertigung und Abwicklung. Die Entwicklungs- und Verkaufstätigkeit war an Einzelpersonen gebunden, die nach eigenem Gutdünken zum Aufbau der Sparte beitrugen. In technologischer Hinsicht traten immer wieder Probleme auf.

**60.61.2** Der RH beanstandete, daß die Sparte nur auf ein möglichst hohes Umsatzwachstum ausgerichtet war und von vornherein ein beträchtliches Risiko aufwies. Er bemängelte auch, daß die organisatorischen Gegebenheiten äußerst mangelhaft waren.

**60.62.1** Im Jahre 1985 erstellte die LAG ein Konsolidierungskonzept, um eine langfristige Absicherung der Sparte zu bewirken.

**60.62.2** Der RH beanstandete, daß die LAG die Sparte KM jahrelang geführt hatte, ohne die entsprechenden Voraussetzungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Das Konzept 1985 beurteilte der RH als zu wenig ausgereift und von zu optimistischen Annahmen geprägt.

**60.63** Nach einem sehr starken Umsatzausfall der Sparte KM im Jahr 1985 verschlechterte sich die Lage weiter. Der Vorstand stellte deshalb das bereits beschlossene Konsolidierungsprojekt zurück.

**60.64.1** Im Oktober 1987 lag ein neues Projekt über die Verlegung der Sparte KM in einen Neubau außerhalb des Werksgeländes um rd 100 Mill S vor. Es nahm zwar detailliert zu den Problemen des KM auf den einzelnen Märkten Stellung, zeichnete aber die Entwicklungsmöglichkeiten für neue Produkte in einem überaus günstigen Licht. Erst höhere Umsätze daraus ließen eine Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erwarten. Der Neubau wurde schließlich Ende 1988 fertiggestellt.

**60.64.2** Der RH vermerkte kritisch die Entscheidung der LAG zur Neuinvestition, ohne die Weiterentwicklung der Sparte produkt- und marktmäßig längerfristig abzusichern.

**60.64.3** Laut Stellungnahme der LAG werde trotz Umsatzeinbrüchen im Nahen Osten das Umsatzziel 1991 erstmals erreicht.

**60.65.1** Die Sparte KM hatte auch erhebliche Personalschwierigkeiten, insb mit den leitenden Angestellten. So verzögerte sich bspw die Ablöse eines nicht erfolgreichen ehemaligen Spartenleiters bis 1988. Die späte Auflösung seines Dienstverhältnisses kostete die LAG fast 1 Mill S.

**60.65.2** Der RH bemängelte, daß der Vorstand der LAG es lange Zeit verabsäumt hatte, trotz der bekannten Schwachstellen einschneidende Veränderungen auf der Personalseite des KM herbeizuführen. Verschärft wurden die personellen Schwierigkeiten noch durch etliche Fehlbesetzungen.

**60.66.1** Nach der Übersiedlung in den Neubau trat in der Sparte KM Ende 1989 anstelle eines geplanten Gewinnes von 2 Mill S ein Verlust von 72,3 Mill S auf; 20 Mill S davon betrafen Lagerabwertungen.

**60.66.2** Der RH bemerkte kritisch, daß die LAG erst den Umzug zum Anlaß genommen hatte, die Lagerbestände wertmäßig zu bereinigen.

**60.66.3** In der Stellungnahme erwähnte der Vorstand der LAG, das Bewertungsergebnis, welches aufgrund eines schärferen Maßstabes entstanden war, habe die Richtigkeit der Lösung des Dienstverhältnisses mit dem Bereichsleiter bestätigt.

**60.67.1** In der Krisensituation 1989 entschloß sich die LAG, die Spartenleitung und die Organisation des KM zu ändern. Damit regelte sie erstmals klar die Zuständigkeiten, richtete ein Spartencontrolling ein und bereinigte die Überbesetzungen. Auf der Produktseite beschränkte die Sparte KM ihr Angebot auf drei Gruppen, leitete ein einschneidendes Sparprogramm ein, bewertete die Entwicklungsprojekte neu und überlegte Kooperationen zwecks Kostensenkung.

Die dadurch erzielten Sanierungserfolge veranlaßten den AR 1990, einer Weiterführung der Sparte zuzustimmen. Gleichzeitig verlangte er ein langfristiges strategisches Konzept.

**60.67.2** Der RH bemängelte, daß die LAG die Sanierung der Sparte erst nach jahrelangem Zögern ernstlich in Angriff genommen hatte. Ungeachtet der erzielten Sanierungserfolge ist die Weiterführung der Sparte aber nach wie vor langfristig noch nicht abgesichert. Auch wird die LAG die Sparte KM kaum zum zweiten absatzpolitischen Standbein ausbauen können.

Der RH erachtete es deshalb als vordringlich, die Bemühungen zum Abschluß von Zusammenarbeitsverträgen zu verstärken. Gleichzeitig wären die Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer rechtlichen Verselbständigung weiterzuführen, um auf diese Weise kapitalkräftige Interessenten zu finden.

**60.67.3** Laut Stellungnahme der LAG werde das in Ausarbeitung stehende Strategiekonzept der Sparte KM dem AR auch Kooperationsmöglichkeiten aufzeigen.

#### Chemikalienverkauf

**60.68** Kuppelprodukte, die bei der Erzeugung von Fasern und Zellstoff durch die LAG anfielen, vermarkte der Chemikalienverkauf. Im Vordergrund stand dabei die Absatzsicherung und erst in zweiter Linie die Erlösoptimierung.

Das Verkaufsvolumen war von der Erzeugungsmenge an Zellstoff und Faser abhängig. Den größten Anteil hatten Natriumsulfat mit rd 120 000 t je Jahr sowie Essigsäure und Furfural mit jährlich 10 000 t bis 15 000 t.

Die LAG erzielte aus dem Verkauf dieser Produkte in den letzten Jahren einen durchschnittlichen Jahresumsatz von rd 300 Mill S. Davon entfielen etwa zwei Drittel auf Natriumsulfat und rund ein Drittel auf Essigsäure und Furfural. Die buchmäßigen Gewinne daraus bewegten sich 1984 bis 1990 zwischen 82 Mill S und 102 Mill S.

### Sägewerk

**60.69.1** Die LAG besaß jahrelang ein Sägewerk, das zu den zwölf größten Österreichs zählte. Mitte 1985 beschloß der Vorstand nach langer Vorplanung ein Investitionsprojekt, um das Werk zu rationalisieren. Der Investitionsbetrag belief sich auf 103 Mill S, wobei 83 Mill S für die Erneuerung der Säge und 20 Mill S für die Erweiterung in der Holzveredelung vorgesehen waren. Schon bei der Planung blieben Grundsatzüberlegungen, wie zB hinsichtlich eines neuen Standortes, außer Ansatz.

Die Säge wickelte das Vorhaben ohne ausreichende technische Planungskapazität selbst ab. Als Folge davon kam es zu Überschreitungen der geplanten Projektkosten um 27 vH und zu falsch gewählten Varianten. Lieferantenmängel wurden nicht behoben und die LAG erreichte auch nicht die geplante Kapazität. Letztlich wurden die erwarteten Rationalisierungserfolge verfehlt, so daß die Verschnittkosten etwa um 30 vH über jenen der Mitbewerber lagen. Die LAG entschloß sich deshalb, nach hohen Verlusten das Sägewerk mit Stichtag 1. Jänner 1988 zu verselbständigen. Sie betraute den bisherigen Spartenleiter mit der Werksleitung und das schon bisher für die Säge zuständige Vorstandsmitglied übernahm die Geschäftsführung.

**60.69.2** Der RH bemängelte, daß die LAG von unvollständigen Planungsunterlagen ausgegangen war und in der Folge das Projekt ohne ausreichende Sachkenntnis selbstständig abgewickelt hatte. Dadurch trat bis zum verspäteten Verkauf des Sägewerkes im Jahr 1989 ein Verlust von 167 Mill S auf.

**60.69.3** In ihrer Stellungnahme wandte die LAG ein, sie werde den verbliebenen Verlustvortrag steuermindernd nutzen.

**60.69.4** Der RH anerkannte diese Schadensbegrenzung, welche jedoch die Kritik an den Verlusten nicht schmälerte.

### Beteiligungen

#### *Filatura e Torcitura di Delebio S.p.A., Monza, Italien*

**60.70.1** Die LAG erwarb 1987 eine 50 vH-Beteiligung an der Filatura e Torcitura di Delebio S.p.A. (FdD), einem Hersteller von Kunststofffilamenten. Der Kaufpreis belief sich auf 44 Mill S. Gleichzeitig übernahm die LAG von den Miteigentümern der FdD ein Know-how-Paket zum Preis von weiteren 40 Mill S.

**60.70.2** Der RH beanstandete, daß die LAG die Ertragskraft der FdD nicht ausreichend geprüft und damit einen überhöhten Kaufpreis bezahlt hatte. Er bemängelte außerdem den Ankauf des Know-how-Pakets, das nicht dokumentiert war und keine gesicherte Aussage hinsichtlich seiner etwaigen Verwertung erlaubte.

**60.71.1** Aufgrund der Verträge mit den anderen Gesellschaftern konnte die LAG keinen bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung der FdD ausüben.

**60.71.2** Der RH bemängelte, daß die LAG zwar für den Erwerb der Gesellschaftsanteile erhebliche Mittel eingesetzt, gleichzeitig aber eine entsprechende Absicherung ihrer Interessen in den Gesellschaftsorganen unterlassen hatte.

**60.72.1** Die zwischenzeitlich in Filatura di Delebio umbenannte Unternehmung entwickelte sich äußerst ungünstig. Dennoch stimmte die LAG dem Erwerb des größten Kunden der FdD, der Firma Subbitex, BRD, zu, um diese vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren. Zur Subbitex bestand aufgrund deren Eigentümerstruktur ein Naheverhältnis zu jenem Vorstandsmitglied der LAG, das für die Beteiligungsführung der FdD verantwortlich war.

**60.72.2** Der RH beanstandete die verspätete Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse an der Subbitex durch das erwähnte Vorstandsmitglied im Gesamtvorstand der LAG. Er wies außerdem auf die erhebliche finanzielle Belastung hin, welche der FdD durch den Ankauf der Subbitex entstanden war.

**60.73** Da die FdD laufend Verluste erlitt, versuchte die LAG in Teilbereichen Sanierungsmaßnahmen durchzusetzen. Diese blieben aufgrund der fehlenden Einflußnahmemöglichkeiten auf die FdD wirkungslos.

**60.74.1** Im November 1989 entschloß sich die LAG, ihre Beteiligung an der FdD aufzugeben. Die Verwertung war aber insofern eingeschränkt, als dem italienischen Partner ein Rückkaufsrecht für die Anteile der LAG eingeräumt worden war. Nach längeren Verhandlungen verkaufte ihm die LAG ihren Anteil um 9,6 Mill S.

**60.74.2** Der RH beanstandete, daß die Beteiligung an der FdD der LAG einen Verlust von 74,2 Mill S gebracht hatte. Auf Barwertbasis entsprach dies 95 Mill S.

**60.74.3** Die LAG wandte ein, daß sie den buchmäßigen Verlust, über alle steuerminimierenden Maßnahmen hinaus, steuerfrei gehalten und somit etwa 40 vH dieses Wertes durch Steuerersparnisse abgedeckt hätte.

**60.74.4** Der RH entgegnete, dies gelte für alle verwertbaren Verluste und mindere seine Kritik daran nicht.

#### *Glanzstoff Austria AG, St. Pölten*

**60.75.1** Im Juni 1988 übernahm die LAG 99,6 vH der Anteile an der Glanzstoff Austria AG (GA), St. Pölten, von der Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmungen (GBI).

Dem Erwerb waren längere Verhandlungen vorangegangen. Schon 1982 war der LAG die GA zum Kauf angeboten worden. Damals hatte sie aber mangels Renditeerwartungen und Synergien den Ankauf abgelehnt. Das 1987 von der GBI bekundete Interesse am Verkauf der GA an die LAG fand bei der LAG deshalb wenig Interesse. Eine neuerliche Überprüfung bestätigte außerdem die Gültigkeit der früheren Feststellungen.

Ungeachtet dieses Sachverhaltes erklärte sich nun die LAG bereit, die GA um höchstens 50 Mill S zu kaufen. Dieses Angebot lehnte die GBI aber ab. Schließlich führte der Vorstandsvorsitzende der LAG, der gleichzeitig als AR bei der GA tätig war, eine Neubewertung durch. Auf dieser Grundlage erwarb die LAG die GA um 111 Mill S. Demgegenüber waren die Verkaufsvorstellungen der GBI aufgrund eines Bewertungsgutachtens bei 161 Mill S gelegen.

**60.75.2** Der RH bemerkte kritisch, daß die LAG eine Beteiligung eingegangen war, deren Preis weit über der ursprünglichen Kaufpreisvorstellung lag und welche für die LAG wenig Verbundeffekte erwarten ließ. Trotzdem konnte die LAG aufgrund der guten Dividende der GA bis Ende 1990 nicht nur den hohen Kaufpreis sondern auch eine angemessene Verzinsung verdienen, allerdings zu Lasten der Substanz. Mangels Synergien und einer nachhaltigen Ertragskraft empfahl der RH der LAG, die Beteiligung an der GA abzugeben.

**60.75.3** Laut Stellungnahme der LAG werte sie die GA vor allem als Finanzanlage, welche gegebenenfalls verkauft werden könnte.

#### *P.T. South Pacific Viscose, Purwakarta, Indonesien*

**60.76.1** An der P.T. South Pacific Viscose (SPV), einem renditeträchtigen Viskosefasererzeuger mit erheblichen Wachstumschancen, war die LAG Ende 1990 mit 42,5 vH des Grundkapitals beteiligt. Dies entsprach einem Buchwert von 89,5 Mill S. Es war der LAG gelungen, sich die Geschäftsführungs-kontrolle bei der SPV bis Oktober 1998 zu sichern.

**60.76.2** Der RH machte darauf aufmerksam, daß für den darüber hinausgehenden Zeitraum vorzusorgen sein wird.

**60.77** Trotz des hohen Wachstumspotentials in Fernost wird sich die LAG auf einen verschärften Wettbewerb einstellen müssen und für die SPV eine Faser-Globalstrategie unter Einbeziehung des Stammwerkes in Österreich auszuarbeiten haben. Ferner verfügte die SPV über keine gesicherte Zellstoffversorgung. Dadurch kann die Rentabilität der Unternehmung durch integrierte Wettbewerber gefährdet werden. Aus diesem Grund war die LAG um eine längerfristige Absicherung des Rohstoffbezuges bemüht.

*Allco Chemical Corp., Dallas, USA*

**60.78.1** Im Jahr 1989 kaufte die LAG die Allco zwecks Rohstoffsicherung für ein Entwicklungsprojekt. Dabei beabsichtigte sie, über ihre zwischengeschaltete Tochtergesellschaft in den USA den für den Kauf der Allco aufgenommenen Kredit aus deren Gewinnen abzudecken. Angesichts der Verluste der Allco war dies jedoch nicht möglich und die LAG mußte die Finanzierungslücke direkt abdecken.

**60.78.2** Der RH gelangte zu der Ansicht, daß die Voreigentümer die Abhängigkeit eines wesentlichen Entwicklungsprojektes der LAG von einem Vormaterial, welches weltweit nur Allco regelmäßig erzeugte, kannten und dementsprechend den Verhandlungsspielraum für einen hohen Kaufpreis kräftig genutzt hatten. Insgesamt verteuerte dies das Entwicklungsprojekt der LAG.

**Unternehmungsweite Leistungsbereiche**

*Automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV)*

**60.79.1** Die LAG setzte für technische und kaufmännische Anwendungen jeweils eigene ADV-Anlagen ein. Ende 1990 waren am kaufmännischen Zentralrechner 320 Bildschirme und 140 Personalcomputer (PC) angeschlossen, am technischen Rechner 22 graphische Arbeitsplätze.

**60.79.2** Der RH bemerkte kritisch, daß auf Vorstandsebene seit Jahren keine klare Kompetenzregelung für ADV-Angelegenheiten bestand. Ebenso fehlte ein Gesamtkonzept, das sämtliche Bereiche in den ADV-Ausbau einbezogen hätte. Als Folge davon hatte die LAG erhebliche Schnittstellenprobleme und der ADV-Ausbau war je nach Geschäftsbereich sehr unterschiedlich fortgeschritten.

**60.80.1** Um im kaufmännischen Bereich eine einheitliche Programmausrichtung zu erzielen, versuchte die LAG, nur Programme von einem anerkannten deutschen Spezialisten einzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Eignung der Programme für die einzelnen Sparten erwiesen sich die Einführung und Anpassung als zeitaufwendig, was den ADV-mäßigen Ausbau der LAG verzögerte. Überdies hat die LAG veraltete Programme nicht rechtzeitig ersetzt, sondern zeitaufwendig angepaßt.

**60.80.2** Der RH regte im Hinblick auf die Neustrukturierung der LAG an, die ADV auf spartenorientierte Programmlösungen umzustellen.

**60.80.3** Laut Stellungnahme der LAG werden seitens des Lieferanten in zunehmendem Maße spartenorientierte Lösungen erarbeitet.

**60.81.1** Das Rechenzentrum der LAG war jahrelang notdürftig untergebracht, wodurch nur die notwendigsten Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gesetzt werden konnten. Erst 1990 baute die LAG das Rechenzentrum entsprechend um.

**60.81.2** Der RH bemängelte das sehr lange Fehlen eines ADV-Raumkonzeptes. Gleichzeitig machte er darauf aufmerksam, daß nach wie vor noch keine Vorkehrungen getroffen worden waren, um beim Ausfall des Rechenzentrums einen Notbetrieb aufrechterhalten zu können.

**60.81.3** Laut Stellungnahme der LAG liefen seit längerer Zeit entsprechende Gespräche und es sei beabsichtigt, vertragliche Absicherungen herbeizuführen.

**60.82.1** Die Sparte Kunststoffmaschinen führte ab 1986 Programme zum automationsunterstützten Konstruieren (CAD) ein. Aufgrund zahlreicher Schwierigkeiten wurde das Programm Paket im wesentlichen nur zum technischen Zeichnen, aber ohne weitere Vernetzung mit dem später eingeführten Produktionsplanungssystem (PPS) genutzt.

**60.82.2** Der RH vermerkte kritisch die nur zögernde Einführung von CAD-Programmen im Kunststoffmaschinenbau und die fehlende Vernetzung zu anderen Programmpaketen, wodurch jahrelang erhebliche Einsparungsmöglichkeiten bei der Konstruktion und im Werksdurchlauf ungenutzt blieben.

**60.82.3** Laut Stellungnahme werde die LAG im Falle einer Erhöhung der Fertigungstiefe die Vernetzung als nächsten Schritt planen.

**60.83.1** Auch bei der mittleren Datentechnik (Abteilungsrechner und PC) fehlte der LAG ein Ausbaukonzept. In den vergangenen Jahren lag die Kompetenz zur Anschaffung von PC bei den Fachabteilungen. Eine Einschaltung der ADV-Abteilung vor dem Ankauf war ursprünglich nicht vorgesehen. Letztlich richtete die LAG eine neue Abteilung "Dezentrale Systeme" ein, um diese ADV-Entwicklung besser steuern zu können.

**60.83.2** Nach Ansicht des RH wird der Abteilung "Dezentrale Systeme" in Zukunft eine wesentlich höhere Bedeutung zukommen als bisher.

**60.84.1** Die LAG begann 1984 das Projekt Produktionsdatenerfassung. Damit sollte der Datenfluß innerhalb der Faserproduktion und der angrenzenden Bereiche durchgängig erfaßt werden, um aussagefähige Unterlagen für die Produktionssteuerung zu erhalten. Der Ablauf des Vorhabens wurde aufgrund der vorweg nicht abgeklärten Ziele, der geringen personellen Ausstattung und der fehlenden Unterstützung durch die ADV-Abteilung erheblich verzögert.

**60.84.2** Der RH bemängelte die jahrelang schleppende Umsetzung dieses ADV-Vorhabens.

**60.85.1** Ebenfalls 1984 begann die LAG ein Projekt, mit dem sie das veraltete Zeiterfassungssystem ablösen wollte. Die LAG nützte damit jedoch die Möglichkeiten zur Rationalisierung des Werkstättenbetriebes und der sonstigen Fertigungsbetriebe nicht aus.

**60.85.2** Der RH bemängelte die mangelhafte Projektabwicklung.

**60.86.1** Die für die Energieversorgung, Konstruktion und Ausführung von elektrischen und elektronischen Steuerungen zuständige Abteilung erstellte auch Programme zur Prozeßsteuerung. Darüber hinaus entwickelte und erzeugte sie elektronische Bauteile für den Eigenbedarf. Die kommerzielle Verwertung dieser Eigenentwicklungen war mangels Wettbewerbsfähigkeit stark eingeschränkt.

Im Oktober 1990 überprüfte ein Berater die Prozeßsteuerungssysteme der LAG. Er empfahl, die technischen und kommerziellen ADV-Anwendungen neu zu ordnen und Eigenentwicklungen von Programmen und Rechnerelementen weitgehend durch marktgängige Produkte zu ersetzen.

**60.86.2** Der RH regte an, die Umstrukturierung der ADV-Angelegenheiten im technischen und kaufmännischen Bereich unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Beraters möglichst rasch einzuleiten.

**60.86.3** Laut Stellungnahme der LAG sei dies zwischenzeitlich in Angriff genommen worden.

#### *Betriebsabrechnung*

**60.87.1** Die LAG führte die Betriebsabrechnung in Form einer Deckungsbeitragsrechnung automatisiert durch. Sie war aber nur unzureichend dokumentiert, so daß einzelne Auswertungen nur nach umfangreichen Vorarbeiten genutzt werden konnten. Dementsprechend verwendeten die Kostenstellenverantwortlichen die Abrechnung kaum zur Kostenkontrolle.

**60.87.2** Der RH empfahl, die Dokumentation der Kostenrechnung zu verbessern, um sie als Kontrollinstrument einsetzen zu können.

**60.87.3** Laut Stellungnahme der LAG habe sie der Anregung des RH folgend die Kostenstellenverantwortlichen im Zuge der Neuorganisation stärker in das Abrechnungssystem eingebunden.

**60.88.1** Die LAG verrechnete kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen unvollständig.

**60.88.2** Der RH empfahl, die kalkulatorische Nutzungsdauer bei der Papiermaschine, bei den Fahrzeugen, bei der Geschäftsausstattung und den ADV-Anlagen grundsätzlich nicht länger festzulegen als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in der Finanzbuchhaltung.

**60.88.3** Die LAG wandte dazu ein, daß sich die buchmäßigen Abschreibungen unter Berücksichtigung der Auflösung der Bewertungsreserve schrittweise den kalkulatorischen Abschreibungen annähern.

**60.89.1** Die Gemeinkosten der LAG waren deutlich höher als jene der Mitbewerber.

**60.89.2** Der RH legte deshalb der LAG nahe, im Zuge der Neuordnung die vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

**60.89.3** Die LAG teilte dazu mit, daß sie aus den bereits begonnenen Vorhaben wesentliche Beiträge dazu erwarte.

**60.90.1** Die Belastung der einzelnen Sparten durch Gemeinkosten erfolgte nicht verursachungsgerecht.

**60.90.2** Nach Ansicht des RH hätte eine verursachungsgerechte Zuordnung eine Verschlechterung der Ergebnisse einzelner schwacher Sparten zugunsten der gewinnkräftigen Sparte Faser bewirkt.

**60.90.3** Laut Stellungnahme der LAG habe sie zwischenzeitlich eine verursachungsgerechte Zuordnung in Angriff genommen.

#### *Logistik*

**60.91.1** Die Aufgaben der Materialwirtschaft der LAG waren organisatorisch stark zersplittert. Dadurch konnte sie ihrem umfangreichen Aufgabengebiet nicht mehr gerecht werden.

**60.91.2** Der RH machte auf die Notwendigkeit einer Neuordnung aufmerksam.

**60.91.3** Laut Stellungnahme der LAG seien Änderungen bereits eingeleitet worden.

**60.92.1** Schon seit 1985 beabsichtigte die LAG, schrittweise Logistik in der Materialwirtschaft einzuführen. Durch die langsame Verwirklichung des ersten Pilotprojektes verzögerte sich die Einführung jahrelang. Erst ein nochmaliger Beginn dieses Vorhabens war Mitte 1989 erfolgreich. Dafür erhielt die Sparte KM 1991 den österreichischen Logistikpreis.

**60.92.2** Der RH bemängelte die langsame unternehmungsweite Umsetzung eines Logistikkonzeptes.

**60.93.1** Die LAG hatte die Materialwirtschaft bisher noch nicht zur Gänze mit Logistikfunktionen ausgestattet und dadurch Einsparungsmöglichkeiten ungenutzt gelassen.

**60.93.2** Laut Stellungnahme werde die LAG diese Möglichkeiten ausschöpfen.

**60.94.1** In der Einkaufsabteilung setzte die LAG nur zögernd ADV ein. Dadurch kam es zB 1990 zu einer erheblichen Erhöhung des Lagerstandes. Die LAG begründete die unbefriedigende Lagerentwicklung mit einer fehlerhaften Terminsteuerung der Arbeitsvorbereitung.

**60.94.2** Nach Ansicht des RH wäre dies durch einen besseren Datenaustausch im Wege vernetzter ADV-Anwendungen zu verhindern gewesen.

**60.95.1** Das Strategieprojekt 1990 führte erhebliche Einsparungsmöglichkeiten im Einkauf an.

**60.95.2** Der RH regte deshalb an, den Einkauf neu zu organisieren.

**60.95.3** Die LAG teilte dazu mit, sie habe zwischenzeitlich die Einsparungsmöglichkeiten erhoben und werde den Einkauf neu ordnen.

#### *Investitionen und Instandhaltung*

**60.96.1** Die LAG erstellte jährlich Mittelfristplanungen für fünf Jahre. Sie ließen jedoch bis Ende 1990 keine langfristige Investitionsstrategie in Form von Alternativplänen erkennen.

**60.96.2** Der RH regte an, verschiedene längerfristige Investitionsstrategien zu erstellen, die auch eine Neugestaltung des Werks-Layout einbeziehen sollten.

**60.97.1** Die seit 1974 gültige Investitionsrichtlinie überließ es dem Projektleiter, eine Wirtschaftlichkeitsrechnung, einen Alternativvergleich oder eine Projektnachrechnung durchzuführen.

**60.97.2** Der RH empfahl, die Investitionsrichtlinie neu zu fassen, die Art der Wirtschaftlichkeitsrechnung verbindlich vorzugeben und in jedem Fall Projektnachrechnungen vorzusehen.

**60.97.3** Laut Stellungnahme der LAG werde sie ab der Budgetierung 1992 neue Investitionsrichtlinien anwenden.

**60.98.1** Die LAG wandte für Reparaturen und Wartung rd 350 Mill S jährlich auf. Für diesen Bereich hatte schon 1987 ein Schweizer Berater Einsparungsmöglichkeiten von 76 Mill S bis 130 Mill S jährlich ermittelt. Im November 1987 erhielt er den Auftrag, scharfe Rationalisierungen in der Instandhaltung innerhalb eines Jahres umzusetzen. Bis November 1990 hatte die LAG die damit verbundenen beiden Schwerpunkte Zeitwirtschaft und neues Lohnsystem nicht verwirklicht.

**60.98.2** Der RH beanstandete, daß die LAG jahrelang auf eine erhebliche Rationalisierung und Kostensenkung verzichtet hatte.

**60.98.3** Laut Stellungnahme der LAG werden auch nach der organisatorischen Neuordnung aus 1991 in Teilbereichen Rationalisierungen in der Instandhaltung umgesetzt.

**60.99.1** Von den Hilfsbetrieben der LAG wurde selbst dann die Eigenleistung einer Fremdvergabe vorgezogen, wenn letztere billiger gekommen wäre.

**60.99.2** Der RH empfahl, im Sinne der neuen unternehmungspolitischen Leitlinie verstärkt Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.

**60.99.3** Die LAG sagte dies zu.

#### *Werbung*

**60.100** Wegen der geplanten Verselbständigung der Unternehmungsbereiche empfahl der RH, die zentrale Werbeabteilung aufzulösen, die Werbeangelegenheiten den Sparten zuzuordnen und auf den Zukauf kostengünstiger Fremdleistungen überzugehen.

Laut Stellungnahme der LAG seien diese Maßnahmen bereits in die Wege geleitet worden.

#### *Personalwesen*

**60.101** Im Jahresdurchschnitt 1990 beschäftigte die LAG 3 817 Mitarbeiter, wobei sich der Anteil der Angestellten von 25 vH (1986) auf 28 vH (1990) erhöht hatte.

Der Personalaufwand der LAG stieg von 1 574 Mill S (1986) auf 2 093 Mill S (1990). Der durchschnittliche Personalaufwand je Mitarbeiter belief sich 1990 auf 548 000 S.

Laut Stellungnahme der LAG enthalte der Personalaufwand 1990 auch höhere, nachgezogene Dotierungen des Sozialkapitals.

**60.102.1** Der Bereich Personal beschäftigte 111 Mitarbeiter. Nur 28 Mitarbeiter davon waren für die eigentliche Personalführung eingesetzt, der Rest entfiel auf verschiedene Sozialstellen.

**60.102.2** Wie der RH erhaben war die Organisation des Personalbereiches historisch gewachsen und entsprach nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemäßen Personalmanagements. Eine erhebliche Aufblähung des Bereiches durch eine Reihe von Verwaltungsstellen sowie die Abstellung auf personelle Gegebenheiten, nicht aber auf sachliche Erfordernisse, belasteten sehr stark die Wahrnehmung der eigentlichen Personalaufgaben. Der RH empfahl, den Personalbereich zu straffen und den Sozialbereich auszugliedern.

**60.102.3** Laut Stellungnahme der LAG werde nach der werksweiten Umsetzung des Rationalisierungspaketes, welches Vorrang genieße, auch die Neuordnung des Sozialbereichs erörtert werden..

**60.103** Schon 1982 stellten mehrere Führungskräfte schwere Mängel in der Personalpolitik der LAG fest. Der wesentlichste Vorwurf lag darin, daß der Personalbereich gleichsam als übergeordnete Stelle im Zusammenwirken mit Vorstand und Betriebsrat erhebliche Eingriffe in die Geschicke der Unternehmung vorgenommen hatte, ohne die betroffenen Bereiche der LAG in die Entscheidungsfindung einzubinden oder Grundlagen für eine entsprechende Zusammenarbeit zu bieten.

Die Auswirkungen dieser Vorgangsweise zeigten sich auf organisatorischer Ebene bei der Lohn- und Gehaltsfindung und im Aus- und Fortbildungssystem. Wiederholte Versuche, eine sachbezogene Personalpolitik zu erreichen, scheiterten letztlich an der Haltung des damals wenig dynamischen Vorstands.

**60.104.1** Ende 1988 behandelte der AR die Personalpolitik der LAG. Dennoch ging aber in der Folge die Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen nur äußerst zögernd vor sich.

**60.104.2** Nach Ansicht des RH lag die Ursache dafür in der Unternehmungsphilosophie der LAG, die in erster Linie auf die Sicherung der Arbeitsplätze und die Beibehaltung eines guten Unternehmungsklimas zur Vermeidung von Konflikten mit der Arbeitnehmervertretung abzielte.

**60.105** Ein Unternehmensberater listete Mitte 1990 alle diese Schwachstellen auf. So wurden überhöhte Overheadkosten und ein äußerst schwach ausgebildetes Kosten- und Leistungsbewußtsein bei der LAG aufgezeigt. Organisatorische Straffungen im Personalbereich wurden als notwendig angeführt. Im August 1990 nahm der Vorstand der LAG die Anregungen des Beraters auf und beschloß, im Rahmen eines längerfristigen Stufenplanes die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Personalführung und ein Personalmanagement zu schaffen.

**60.106.1** Die LAG verfügte über kein aussagefähiges Personalinformationssystem.

**60.106.2** Der RH empfahl, ein Personalinformationssystem aufzubauen, welches künftig Ansatzpunkte für eine zielgerichtete Einsparungspolitik im Personalbereich bietet.

**60.107.1** Mitte 1990 nahm die LAG ein Projekt "Personalentwicklung für Führungskräfte" in Angriff.

**60.107.2** Der RH bejahte den Beginn von Reformen auf dem Gebiet der Personalführung.

**60.108.1** Ein ehemaliger Verkaufsleiter der Sparte KM war ab 1984 nur mehr in einer niedrigeren Einstufung tätig, behielt jedoch den Rang eines Abteilungsleiters. Erst Ende Juli 1990 wurde seine Dienstfreistellung wirksam. Neben der Abgeltung der Pensionsansprüche und der gesetzlichen Abfertigung bezahlte die LAG eine freiwillige Abfertigung von zwei Monatsentgelten.

**60.108.2** Der RH vermerkte kritisch die kompromißbereite Haltung der LAG, die eine Weiterbeschäftigung über einen derart langen Zeitraum und hohe Kosten zur Lösung des Dienstverhältnisses verursacht hatte.

**60.109.1** Der Leiter der Abteilung Umweltschutz war politischer Mandatar und hatte aus diesem Grund eine Teilzeitbeschäftigung zugestanden erhalten. Zunächst wurde ein anderer Abteilungsleiter zu

seinem Stellvertreter bestellt. Auf Betreiben des Abteilungsleiters für Umweltschutz ernannte die LAG einen seiner bisherigen Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter, der eine erhebliche Gehaltserhöhung erhielt.

**60.109.2** Wie der RH feststellte, hat die politische Tätigkeit des Dienstnehmers den Stand an betrieblichen Funktionären erhöht. Der RH bemängelte das hohe Entgegenkommen der LAG gegenüber dem Mandatar, wenn auch nach Angabe der LAG mittelbar der Unternehmung aus der öffentlichkeitswirksamen Arbeit des Dienstnehmers Vorteile erwachsen sein sollen.

**60.110.1** Ab 1974 beschäftigte die LAG einen Dienstnehmer im Forschungsbereich. Mit Unterstützung der LAG habilitierte er sich als Dozent, weil die LAG auf die wissenschaftliche Bestätigung ihres Forschungsleiters Wert legte. Anfang 1987 stellte der Vorstand fest, daß der Dienstnehmer den an ihn gestellten Anforderungen nicht entsprach. Der Vorstand mußte von auswärts Ersatz suchen. Der neue Forschungsleiter war mit seinem Jahresbezug der zweitbestbezahlte Mitarbeiter der LAG. Der bisherige Stelleninhaber blieb stellvertretender Hauptabteilungsleiter und übernahm im Interesse der LAG Verwaltungstätigkeiten für ein Institut.

**60.110.2** Der RH beanstandete, daß die LAG in einem für ihre Weiterentwicklung so heiklen Bereich einen erfolglosen Mitarbeiter 13 Jahre lang leitend beschäftigt hatte.

**60.111.1** Der Betriebsarzt der LAG leitete auch die sehr großzügig ausgelegte Stelle für Arbeitsmedizin. Aufgrund von verschiedenen Unzulänglichkeiten gab es wiederholt heftige Kritiken seitens der Belegschaft, was den Vorstandsvorsitzenden zur Erteilung klarer Vorgaben veranlaßte.

**60.111.2** Der RH empfahl, in diesem Bereich auf eine organisatorische Straffung zu achten und allenfalls bei weiteren Auseinandersetzungen eine Lösung des Dienstverhältnisses zu überlegen.

**60.112.1** Der Betriebsarzt erhielt 1986 anlässlich der Errichtung eines Eigenheims von der LAG ein Darlehen, welches die Grenze für Abteilungsleiter überschritt.

**60.112.2** Im Hinblick auf das beträchtliche Jahresgehalt vermerkte der RH kritisch die Gewährung des Darlehens, weil keine soziale Bedürftigkeit vorlag.

**60.113.1** Ein Angestellter der Werbeabteilung der LAG war gleichzeitig Geschäftsführer einer Firma für die Herstellung von Filmen. Diese Firma erhielt Aufträge der LAG. Erst im Sommer 1990 löste die LAG den Dienstvertrag. Sie gewährte dem Mitarbeiter neben der gesetzlichen Abfertigung eine freiwillige Abfertigung von eineinhalb Monatsbezügen und die vollen freiwilligen Pensionsleistungen.

**60.113.2** Der RH bemängelte sowohl die Beibehaltung des Dienstverhältnisses über einen derart langen Zeitraum trotz des Interessenkonfliktes als auch die großzügigen Lösungsbedingungen.

#### **Vorstandangelegenheiten**

**60.114.1** Vorübergehend umfaßte der Vorstand der LAG fünf und sechs Mitglieder, seit 1990 nur mehr vier, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei weitere ordentliche Mitglieder.

**60.114.2** Der RH erachtete diese Größe als ausreichend.

**60.115.1** Ein Vorstandsmitglied gehörte ab 1977 dem Vorstand der LAG an. Von Mitte 1984 bis Ende 1988 war er ua für die Lenzinger Holzindustrie GesmbH (Sägewerk) verantwortlich. In diesen Jahren führte er die Sparte in den wirtschaftlichen Zusammenbruch. Als im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft durch die FdD, einer Beteiligungsgesellschaft der LAG, Hinweise auf Handlungen zum Nachteil der LAG auftauchten, wurde die Bestellung nach langen Verhandlungen Ende April 1990 einvernehmlich gelöst. Der Dienstvertrag, welcher bis Ende 1991 lief, blieb weiter in Kraft. Nach Ablauf des Abfertigungszeitraumes wurde der Dienstnehmer so gestellt, als ob er das 60. Lebensjahr bereits vollendet hätte, wodurch die volle Pensionsregelung wirksam wurde.

**60.115.2** Der RH erachtete die einvernehmliche Lösung im Hinblick auf die von diesem Vorstandsmitglied ausgelösten Probleme und Verluste für die LAG als überaus großzügig.

**60.116.1** Zwei andere Mitglieder des Vorstandes gehörten diesem lange Zeit an. Anlässlich ihres Übertrettes in den Ruhestand erhielten sie zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Abfertigung freiwillige Abfertigungen.

**60.116.2** Nach Ansicht des RH wären selbst bei Anerkennung der langjährigen Leistungen dieser beiden Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die ohnedies hohen Bezüge diese freiwilligen Abfertigungen vermeidbar gewesen.

#### **Aufsichtsrat**

**60.117** In den Hauptversammlungen kam es wiederholt zu Unstimmigkeiten anlässlich der Entlastung oder Wahl einzelner AR-Mitglieder durch Anträge verschiedener Kleinaktionäre.

**60.118.1** Der AR hatte einen Arbeitsausschuß. Dieser trat im überprüften Zeitraum nur einmal, uzw 1986 zusammen. Eine weitere vorgesehene Sitzung im selben Jahr entfiel. Trotzdem waren mit dieser Funktion erhebliche Vergütungen verbunden.

**60.118.2** Der RH bemängelte die jahrelange Zahlung solcher Vergütungen ohne entsprechende Leistung und empfahl, den Arbeitsausschuß des AR mangels Tätigkeit in den letzten Jahren aufzulösen.

**60.118.3** Die LAG teilte dazu mit, daß im März 1991 wieder eine Arbeitsausschusssitzung stattgefunden habe; in Zukunft werde der Arbeitsausschuß verstärkt herangezogen werden.

**60.119.1** Drei Mitglieder des AR ließen sich sehr oft von den Sitzungen entschuldigen. Zwei fehlten bei mehr als der Hälfte der Sitzungen. Einer war immerhin noch bei 57 vH aller Sitzungen anwesend.

**60.119.2** Der RH regte an, AR-Mitglieder, die oft den Sitzungen fernbleiben, abzuberufen, weil sie so kaum ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

**60.120.1** Die LAG wandte für den AR 1986 bis 1989 insgesamt 7 Mill S auf. In der Hauptversammlung für 1987 stellten Aktionäre die beträchtliche Höhe der AR-Vergütungen in Frage. Ihr Antrag auf Herabsetzung der Vergütung wurde mit der Begründung abgelehnt, die Vergütungen wären ohnedies niedriger als der rechtliche Anspruch, weil die AR-Mitglieder auf Teile ihrer AR-Vergütung verzichtet hätten.

In der Hauptversammlung 1989 wurden die Vergütungen an den AR neu geregelt. Anlaß war der Umstand, daß bisher wegen verschiedener Auslegungsmöglichkeiten über die Ermittlung der AR-Vergütung zuviel ausbezahlt worden war. Die Rückzahlung belief sich auf 512 000 S.

**60.120.2** Nach Ansicht des RH waren die AR-Vergütungen trotz früherer Verzichtserklärungen zu hoch. Auch die neue Regelung 1989 bewirkte, daß die AR-Vergütungen wegen des guten Geschäftsergebnisses im Vergleich zum Vorjahr beinahe um zwei Drittel anstiegen.

**60.121** Darüber hinaus gab der RH zu bedenken, daß insb jene AR-Mitglieder, welche dem Vorstand der ÖLB oder der CA-BV angehörten, ohnedies im Rahmen ihrer Vorstandsverantwortung und Honorierung bei der Bank auch für das Wohl der Konzerngesellschaft LAG verantwortlich waren und ihre Tätigkeit als AR der LAG im Rahmen der Vorstandsfunktion bei den Banken erfolgte.

Dementsprechend empfahl der RH, eine Abfuhr der AR-Vergütungen durch die Angehörigen der beiden Geldinstitute an die Banken vorzusehen. Zur Vermeidung der Steuerpflicht der Betroffenen wäre auch eine unmittelbare Leistung von der LAG an die Banken überlegenswert. Entsprechende Anpassungen der Dienstverträge bzw der Geschäftsordnung des AR der LAG hätten zu erfolgen.

#### **Maßnahmen zur Verbesserung des Abwassers und der Abluft**

**60.122** Prozeßbedingt belastete die LAG seit Jahrzehnten das Wasser und die Luft in einem weithin spürbaren Ausmaß. Die LAG hat bereits in den sechziger Jahren, insb aber in letzter Zeit hohe Investitionen zur wesentlichen Verbesserung des Schadstoffausstoßes getätigt.

**60.123.1** Die LAG errichtete betriebswirtschaftlich unrentable, nur Kosten verursachende Umweltschutzanlagen erst nach längerem Drängen der Behörden.

**60.123.2** Nach Ansicht des RH wäre die Entlastung der Luft und des Wassers schon früher angebracht gewesen.

**60.123.3** Bezuglich der Stellungnahme der LAG wird auf Abs 60.6.3 verwiesen.

**60.124** Trotz der zwischenzeitlich erreichten wesentlichen Verbesserung der Abluft überschritt die LAG beim Schwefelwasserstoff und beim Schwefeldioxid die durch Verordnungen vorgegebenen Immissionsgrenzwerte, welche allerdings für den gewerberechtlich genehmigten Betrieb der LAG mit Emissionsbegrenzungen nicht galten.

Laut Stellungnahme der LAG hätte die deutliche weitere Abnahme der Schwefeldioxid-Emissionen seit 1989 keine Verringerung der Langzeit-Immissions-Konzentration gebracht, weil offensichtlich sonstige Schwefeldioxid-Emissionen jene der LAG überdecken.

**60.125.1** Für das Abwasser schrieb die Behörde interne Maßnahmen um 1 Milliarde S und eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) in zwei Baustufen um rd 900 Mill S vor. Zwecks Sicherstellung einer günstigen Finanzierung gründete die LAG gemeinsam mit zwei Gemeinden einen Wasserreinhaltungsverband. Die erste Baustufe ging 1987 in Betrieb, die zweite Mitte 1991.

**60.125.2** Der RH vermerkte kritisch, daß eine frühere Errichtung und Inbetriebnahme der ARA möglich gewesen wäre, zumal die Donauverordnung aus 1977 eine Sanierung der Wassergüte bis Ende 1982 gefordert hatte.

Der LAG ist es gelungen, durch rechtlich zulässige Maßnahmen, aber auch durch politische Interventionen behördliche Auflagen zeitlich hinauszuschieben. Dies ermöglichte letztlich eine viel längere Belastung des Vorfluters und die Nichteinhaltung der Zusage der LAG vom April 1987 an den Oberösterreichischen Landeshauptmann, die Wassergütekasse II in der Ager mit Ende 1989 wieder herzustellen.

**60.125.3** Die LAG wandte ein, daß die Forderung nach Gewässergüte II unmittelbar nach der Einleitung in die Ager erst eine Woche vor der Wasserrechtsverhandlung 1989 gestellt worden wäre. Zuvor (auch 1987) sei die Gewässergüte II in die Ager erst vor ihrer Einmündung in die Traun bzw hinter Vöcklabruck das auferlegte Ziel gewesen. Die geänderte Forderung hätte schließlich zu weitaus aufwendigeren Sanierungsmaßnahmen geführt.

**60.125.4** Der RH erwiderte, der LAG sei die grundsätzliche Forderung der Behörden, die Gewässergüte der gesamten Ager anzuheben, schon lange vor der Wasserrechtsverhandlung bekannt gewesen.

**60.126.1** Wie erhoben wurde, ergaben sich insb für 1989 häufige Überschreitungen der gültigen Bescheidwerte, ua durch die volle Kapazitätsauslastung der Produktionsanlagen.

**60.126.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

**60.126.3** Die LAG wandte ein, daß die für die Beeinträchtigung der Gewässergüte entscheidende Gesamtemission der LAG seit Inbetriebnahme der ARA I immer nennenswert unter dem Summenkonsens (ARA-Auslauf und Viskosefaserabwasser) gelegen wäre.

**60.126.4** Der RH entgegnete, daß nicht nur die weitestgehend eingehaltene Gesamtemission von Bedeutung sei, sondern auch die bei der LAG häufig aufgetretenen Überschreitungen der Höchstwerte einzelner Parameter laut Konsens ökologisch stark ins Gewicht fallen.

**60.127** In diesem Zusammenhang erinnerte der RH nochmals an seine Fragestellung hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Aufrechterhaltung einer derart umweltbelastenden Produktion (Abs 60.6.2).

Demgegenüber erklärte die LAG in ihrer Stellungnahme, sie sei international im Umweltschutz führend und halte im Vergleich mit anderen Zellstoff- und Viskosefaserproduzenten eine Spitzenstellung. Sie könne bereits jetzt weit unter den Grenzwerten liegende spezifische Restemissionen nachweisen, welche

als Norm für den Stand der Technik in Österreich je nach Parameter erst in vier bis sieben Jahren gelten werden.

Der Stand der Technik hinsichtlich Umweltschutz werde somit von der LAG nicht nur eingehalten, sondern führend mitbestimmt. Allein 1987 bis 1992 habe die LAG über 3,1 Milliarden S in die Abwassersanierung investiert, die jährlichen Kostenbelastungen daraus liegen bei 380 Mill S bzw über 10 vH der Herstellkosten der Faser. In den Unternehmungsleitlinien sei die zukünftige weitere Bedachtnahme auf den Umweltschutz verankert.

#### Ausblick

**60.128** Im November 1991 übergab der Vorstand der LAG dem RH die folgende Darstellung der Entwicklung der Gesellschaft seit Beendigung der Erhebungen durch den RH unter Einschluß der mittelfristigen Unternehmungspolitik:

"Als Konsequenz aus dem im Jahre 1990 errichteten Strategischen Konzept wurde eine neue marktorientierte Organisation entwickelt, welche am 8. April 1991 in Kraft trat.

Die Neustrukturierung führte zu einer weitreichenden Dezentralisierung, welche die Eigenständigkeit der einzelnen Geschäftsbereiche entsprechend unterstützt. Die damit einhergehende Kompetenz- und Verantwortlichkeitsregelung gestattet die Führung der Unternehmung ähnlich einer Holding und bietet zugleich die Ausgangsbasis für eine allfällige gesellschaftsrechtliche Verselbständigung der Geschäftsbereiche.

Im Anschluß an die organisatorische Neuausrichtung wurde ein Redimensionierungskonzept erstellt. Dieses wird nach dem nunmehr mit der Arbeitnehmervertretung ausgehandelten Sozialplan bis Ende 1993 umgesetzt.

Schwerpunkte dieses Konzeptes liegen in der Absenkung der Overheadkosten mit dem Ziel, die mit rd 400 Mill S jährlich anfallenden Umweltschutzkosten damit auszugleichen und der derzeit vorherrschenden Wettbewerbsverzerrung (Mitbewerber haben diesbezüglich einen großen Nachholbedarf) entgegenzuwirken.

Als begleitende organisatorische Maßnahmen sind vor allem das derzeit laufende Logistik- und Qualitätssicherungsprojekt sowie das "Management-Informations-Projekt" zu nennen. Die in diesen Projekten aufgezeigten Potentiale werden ebenfalls dazu beitragen, daß die LAG die verlorene Position der Kosteführerschaft innerhalb der europäischen Viskosefaserproduzenten wieder erlangt.

Im Jahre 1992 werden die wesentlichen Umweltschutzmaßnahmen abgeschlossen. Schon jetzt dürfe die LAG in Anspruch nehmen, der weltweit umweltfreundlichste integriert arbeitende Zellstoff-/Viskosefaserbetrieb zu sein.

Die der beabsichtigten Globalisierung entsprechende Akquisitionspolitik und Projekte, die der Rohstoffabsicherung dienen, nehmen ebenfalls einen breiten Raum in der für 1992 und Folgejahre vorgesehenen Strategiekonzeption ein.

Die Weiterentwicklung der neuen Zellulosefaser (NMMO) bleibt so wie im Jahre 1991 der Forschungsschwerpunkt für die nächsten Jahre. Das Ziel dieser Projekte liegt in der Errichtung einer Großanlage in etwa drei bis vier Jahren.

Entscheidungen werden im "High Performance Products-Bereich" durch die angelaufene Partnersuche bis Mitte 1992 angestrebt. Die strategische Absicherung der kleineren Geschäftsbereiche ist ein weiterer mittelfristiger Arbeitsschwerpunkt.

Während der Prüfungszeit des RH wurden bereits einige der oben angeführten Aktivitäten eingeleitet. Die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse bestätigen, daß die LAG den richtigen Weg eingeschlagen habe, um einerseits den Standort Lenzing abzusichern und andererseits eine Internationalisierung voranzutreiben."

**b ) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1991**

**Gebarung der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien sowie der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien hinsichtlich des Betriebes des Österreichischen Konferenzzentrums in Wien**

*Die äußerst mangelhafte Dokumentation im BMF ließ einen Nachvollzug der Entscheidungsvorbereitung über die wichtigen Fragen der Finanzierung der restlichen Baukosten sowie der künftigen Betriebsführung des Konferenzzentrums nicht zu.*

*Die verspätete Beauftragung der Betriebsführung führte zu nicht abschätzbar Beeinträchtigungen in der Anlaufphase des Konferenzbetriebes. Der RH vermißte entsprechende Zielvorgaben an die "strukturell defizitäre" Gesellschaft zur Beurteilung des Ausmaßes der Zielerfüllung.*

	1987	1988	1989 in Mill S	1990
Einnahmen aus dem Konferenzbetrieb	94,9	100,0	61,8	55,1
Personalaufwendungen	43,8	45,8	46,3	46,7

**61.1** Der RH hat Ende 1990/Anfang 1991 die Gebarung der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien (IAKW) und der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft (ÖKZW), Wien im Zusammenhang mit dem Betrieb des Österreichischen Konferenzzentrums (Konferenzzentrum) in Wien überprüft. Weiters wurde die Gebarung des BMF hinsichtlich der diesbezüglichen Entscheidungsvorbereitung und -findung einer Prüfung unterzogen.

**Vorgeschichte**

**61.2** Die Republik Österreich und die Stadt Wien waren im Syndikatsvertrag vom 3. Mai 1971 über eingekommen, eine "Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft" zu gründen, an deren Grundkapital in Höhe von 20 Mill S sich der Bund mit 13 Mill S und die Stadt Wien mit 7 Mill S beteiligten. Seit August 1988 ist der Bund Alleineigentümer der IAKW. Mit Vertrag vom 16. Jänner 1973 (Beauftragungsvertrag) verpflichtete die Republik Österreich die am 3. Mai 1971 gegründete IAKW zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung eines Amtssitzes internationaler Organisationen und des Österreichischen Konferenzzentrums.

Nachdem in der zweiten Hälfte des Jahres 1980 in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen worden war, ob das Konferenzzentrum überhaupt gebaut werden sollte bzw ob der Zeitpunkt geeignet erscheine, teilte schließlich der Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 15. März 1982 dem Vorstand der IAKW mit, daß die 2. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle (BGBl Nr 315/1979) die rechtliche und finanzielle Grundlage für den Bau des Konferenzzentrums darstelle. Da ein Initiativantrag auf Änderung dieser Novelle im Nationalrat abgelehnt worden sei, werde der Vorstand ersucht, unverzüglich mit den Baumaßnahmen für das Konferenzzentrum zu beginnen.

**Entscheidungsvorbereitung und -findung im BMF**

*Betriebsführung des Konferenzzentrums*

**61.3.1** In einem Gespräch im Juli 1982 mit Vertretern des BMF und der Stadt Wien vertrat der Vorstand der IAKW die Auffassung, bis spätestens Herbst 1982 müsse über die Organisation des Betriebes entschieden werden. Der Bundesminister für Finanzen erachtete eine Marketing-Studie für notwendig und entschied, die IAKW solle einer bereits im Jahre 1973 für das BMF tätigen Beratungsunternehmung einen Anschlußauftrag zur Fortschreibung der seinerzeitigen Studie erteilen. Der Bundesminister ordnete weiters die Einleitung der notwendigen Vorarbeiten im Bereich der IAKW, wie Erstellung eines Betriebsorganisations- und Marketingkonzeptes, an.

Im Dezember 1982 beauftragte das BMF selbst die Betreibergesellschaft des Kongreßzentrums Hofburg mit der Erarbeitung eines Marketingplanes bis zur Eröffnung des Österreichischen Konferenzzentrums im Jahre 1987. Für diese Leistung wurden rd 560 000 S zu Lasten finanzgesetzlicher Ansätze des BMF verausgabt.

**61.3.2** Der RH beanstandete, daß das BMF die IAKW anwies, einen Auftrag an einen Gutachter mit einer Abrechnungssumme von rd 7,1 Mill S zu erteilen, während es selbst einen inhaltlich nahezu gleichlautenden Werkvertrag mit einem anderen Auftragnehmer abschloß. Er erachtete zumindest einen der beiden Aufträge als verlorenen Aufwand.

**61.3.3** Das BMF gab hiezu keine Stellungnahme ab.

**61.4.1** Auf eine Anfrage des Bundesministers für Finanzen, ob der IAKW auch die Führung des Betriebes des Konferenzzentrums übertragen worden sei, gelangte die Finanzprokuratur im Jänner 1983 zur Auffassung, der IAKW wäre zwar die Gebäudeerhaltung und -verwaltung, nicht aber der Konferenzbetrieb übertragen worden. Daraufhin ersuchte der Bundesminister für Finanzen die für die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich zuständige Sektion im BMF um einen Bericht, welche organisatorischen Vorkehrungen sie in der Vergangenheit im Hinblick auf diese Rechtsansicht gesetzt habe.

Der verantwortliche Abteilungsleiter im BMF führte aus, er habe lediglich Pressemeldungen entnommen, daß vom Bundesminister für Finanzen bezüglich der künftigen Betriebsführung des Konferenzzentrums Aktivitäten gesetzt worden seien, mit denen die zuständige Abteilung nicht befaßt und über die sie auch nicht informiert worden sei.

**61.4.2** Nach Ansicht des RH führte die unvollständige Information der zuständigen Abteilung über bereits getroffene Absprachen oder Entscheidungen in der Folge zu Doppelgleisigkeiten und erschwerte das Nachvollziehen der Entscheidungsfindung im BMF.

**61.4.3** Das BMF gab dazu keine Stellungnahme ab.

**61.5.1** Im Mai 1983 äußerte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hingegen die Auffassung, die der IAKW übertragene Verwaltung umfasse auch den Betrieb und die Nutzung des Konferenzzentrums nach seiner Fertigstellung. Daraufhin wies der Bundesminister für Finanzen die Geschäftsführung der IAKW auf diese Rechtsansicht des Verfassungsdienstes hin, die mit "erhöhter Aufmerksamkeit und Verantwortung zur Kenntnis zu nehmen" wäre.

**61.5.2** Der RH bemängelte den einer besonderen Auslegung bedürfenden Beauftragungsvertrag und vermißte eine umgehende unmißverständliche Neufassung desselben.

**61.5.3** Das BMF gab dazu keine Stellungnahme ab.

**61.6.1** Im Juni 1983 unterzeichnete das BMF einen Werkvertrag mit der Betreibergesellschaft des Kongreßzentrums Hofburg über zusätzliche Beratungsleistungen im Zeitraum April bis Juni 1983 in Höhe von 354 000 S.

**61.6.2** Der RH beanstandete den schriftlichen Vertragsabschluß nach Leistungserbringung und vermißte eine Prüfung der Preisangemessenheit. Aus den Geschäftsstücken des BMF war auch nicht zu erkennen, ob bzw in welchem Ausmaß die aufgrund der Gutachten gewonnenen Erkenntnisse an die IAKW zur Erfüllung ihres Auftrages weitergeleitet worden waren.

**61.7.1** In einer Besprechung unter Vorsitz des Bundesministers für Finanzen im Juni 1983 wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung eines Vorstandsmitgliedes der IAKW gebildet, die alle Gesichtspunkte des zukünftigen Betriebes des Österreichischen Konferenzzentrums zu prüfen und bis Ende September 1983 dem Bundesminister Vorschläge vorzulegen hatte.

Im Herbst 1983 langten bei der IAKW bzw beim BMF Angebote über die Führung des Österreichischen Konferenzzentrums seitens in- und ausländischer Betreibergesellschaften ein. Auf die Frage des RH, wer diese internationale Ausschreibung durchgeführt habe, teilte der Vorstand der IAKW mit, die von der IAKW durchgeführte Ausschreibung sei vom Mehrheitsaktionär Bund beauftragt worden.

**61.7.2** Der RH konnte nicht nachvollziehen, warum der Bundesminister für Finanzen die IAKW einerseits von ihrer Beauftragung mit dem Konferenzmanagement in Kenntnis setzte und gleichzeitig eine internationale Ausschreibung eben dieser Managementleistungen in die Wege leitete.

**61.7.3** Das BMF führte in seiner Fragenbeantwortung dazu aus, daß die Beauftragung der IAKW jedenfalls nicht durch ein Geschäftsstück der zuständigen Fachabteilung erfolgt sei.

**61.8.1** Aus Schriftstücken der IAKW ging hervor, daß im November 1983 im BMF mit Vertretern der Stadt Wien Einvernehmen über die Schaffung einer Koordinierungsgesellschaft unter Beteiligung der Stadt Wien und der Betreibergesellschaft des Kongreßzentrums Hofburg noch vor Jahresende 1983 erzielt worden sei.

Eine derartige Gesellschaft wurde jedoch nicht verwirklicht.

**61.8.2** Der RH bemerkte kritisch, daß er mangels Unterlagen nicht nachvollziehen konnte, woran die seiner Ansicht nach zielführenden Bemühungen um die Bildung einer Koordinierungsgesellschaft scheiterten.

**61.8.3** Dem RH wurde auf seine Frage nach Unterlagen im BMF mitgeteilt, an diesen Besprechungen hätten Vertreter der zuständigen Abteilung des BMF offensichtlich nicht teilgenommen und diesbezügliche Geschäftsstücke wären daher nicht vorhanden.

**61.9.1** Der Vorstand bemerkte in seinem Bericht an den Aufsichtsrat der IAKW vom Juni 1984, der Bund sei der Ansicht, die IAKW wäre nicht als Betriebsführungsgesellschaft anzusehen. Dem Vernehmen nach sei vorgesehen, eine Muttergesellschaft zu gründen, deren Anteile zu je 50 vH von der Republik Österreich und von arabischen Finanzierungspartnern gehalten würden. Der Betrieb des Konferenzzentrums selbst werde durch eine eigene, noch zu gründende Gesellschaft erfolgen. Für die IAKW ergäbe sich "damit zwangsläufig, daß sie nur noch für die Bauabwicklung und die Abwicklung des Schuldendienstes zuständig sein" werde.

Der Vorstand der IAKW teilte dem RH mit, er habe diese Nachricht mündlich oder fernmündlich vom Sekretär des damaligen Bundesministers für Finanzen erhalten. Eine schriftliche Benachrichtigung sei seines Wissens nach nicht erfolgt.

**61.9.2** Der RH beanstandete das Fehlen von Hinweisen auf die Beweggründe des Bundesministers für Finanzen für die Ansicht, die IAKW sei nicht als Betriebsführungsgesellschaft anzusehen. Er vermerkte kritisch, daß der Hauptaktionär Bund ohne Rücksicht auf die dem Vorstand der IAKW obliegenden Sorgfaltspflichten den Beauftragungsvertrag im Wege einer formlosen Mitteilung widerrief.

Weiters vermißte er eine eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Betriebsführung des Konferenzzentrums und gelangte zur Auffassung, die Verantwortung für die seiner Ansicht nach verspätet angefangenen Marketingmaßnahmen wäre dem BMF und nicht dem Vorstand der IAKW anzulasten.

**61.10.1** Bereits im Dezember 1983 teilte der Vorstand der IAKW in einer Aufsichtsratssitzung mit, der Bundesminister für Finanzen hätte gewünscht, die IAKW solle einen Unternehmensberater zu dem von ihm geforderten Pauschalhonorar von rd 470 000 S als Konsulenten bestellen. Im März 1984 teilte der Bundesminister für Finanzen der IAKW mit, daß es zweckdienlich wäre, möglichst frühzeitig den Besprechungen hinsichtlich der Vergabe der Managementleistungen des Konferenzzentrums einen mit Managementverträgen vertrauten Rechtsanwalt beizuziehen.

**61.10.2** Der RH beurteilte die Vorgangsweise des Bundesministers für Finanzen kritisch, den Vorstand einer Aktiengesellschaft von einer offensichtlich bereits mündlich erfolgten Beauftragung eines Konsulenten nachträglich in Kenntnis zu setzen und dessen Honorierung von dieser zu erwarten.

Nach Ansicht des RH hätten die von der IAKW bezahlten, aber von ihr nicht zu verantwortenden Konsulentenhonorare im Ausmaß von rd 1,6 Mill S zu Lasten finanzgesetzlicher Ansätze des BMF verrechnet werden müssen. Im Hinblick auf die letztlich getroffene Entscheidung, die IAKW selbst habe das Kongreßmanagement wahrzunehmen, trifft nach Ansicht des RH die Verantwortung für diesen verlorenen Aufwand das BMF.

#### *Pachtvertrag mit der Österreichisches Konferenzzentrum Wien AG*

**61.11.1** Wie aus der Beantwortung einer dringlichen Anfrage an den Bundeskanzler im Nationalrat vom 31. März 1982 hervorging, seien Verhandlungen "mit einer Reihe von arabischen Staaten" über eine finanzielle Mitwirkung an der Errichtung des Österreichischen Konferenzzentrums "im Laufen". Aus einem

Geschäftsstück des BMF vom November 1983 war weiters zu ersehen, daß bereits Vertragsentwürfe (Syndikatsvertrag, Satzung) mit einer arabischen Finanzierungsgruppe vorlagen. Danach sollte eine neue Gesellschaft mit einem Grundkapital von 3 000 Mill S (arabische Gesellschafter 1 500 Mill S) gegründet werden, die sämtliche Aufgaben betreffend das Österreichische Konferenzzentrum übernehmen würde.

Dem RH wurden seitens des BMF keine Unterlagen vorgelegt, die die nähere Entscheidungsfindung im BMF hinsichtlich dieser angestrebten "Araberfinanzierung" dokumentierten.

**61.11.2** Dem RH war es mangels geeigneter Unterlagen dabei nicht möglich, die Verhandlungen mit den arabischen Finanzierungspartnern nachzuvollziehen. Eine nähere Begründung, warum für diesen Finanzierungsvorgang die Rechtsform einer Beteiligungsgesellschaft gewählt wurde, war aus den dem RH vorgelegten Geschäftsstücken des BMF nicht zu entnehmen.

**61.11.3** Das BMF teilte mit, daß die Mitfinanzierung des Konferenzzentrums durch arabische Staaten auf "Überlegungen des damaligen Bundeskanzlers fußen" dürfte, die vom seinerzeitigen Bundesminister für Finanzen übernommen wurden.

**61.12.1** Im Juni 1984 wurde zwischen der Republik Österreich und arabischen Finanzierungspartnern ein Syndikatsvertrag über die Gründung der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft (ÖKZW), unterfertigt. Darin verpflichtete sich die Republik Österreich, den arabischen Gesellschaftern eine Dividende von 6 vH jährlich auf die von ihnen übernommenen Vorzugsaktien in Höhe von 1 500 Mill S für die Dauer ihrer Beteiligung zu garantieren. Auf Verlangen eines jeden arabischen Gesellschafters wären dessen Aktien ganz oder teilweise von der Republik Österreich zu kaufen. Dieser Kauf könnte "frühestens 14 Jahre und spätestens 50 Jahre nach Datum des Syndikatsvertrages" erfolgen. Der Kaufpreis würde nach Wahl der arabischen Gesellschafter entweder

- der "Gegenwert" in US \$ oder
- der "von dem betreffenden arabischen Gesellschafter auf seine Aktien in österreichischen Schilling einbezahlte Betrag zuzüglich einer 25 %-igen Prämie, zahlbar in österreichischen Schilling" sein.

Die Wirksamkeit dieses Syndikatsvertrages wurde davon abhängig gemacht, daß die Republik Österreich durch ein vom Parlament zu beschließendes Gesetz unter anderem eine Garantie für die Zahlung der Dividende auf die Vorzugsaktien gäbe, die Dividenden, Kaufpreis- und Liquidationserlöse von allen bestehenden und zukünftigen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit würden sowie die vorgenannten Zahlungen frei transferierbar seien.

Auf Grundlage dieses Vertragswerkes wurde im Juni 1984 eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz im Nationalrat eingebracht, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert werden sollte (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle). Danach hatte der Bund mit 1. November 1984 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie die Finanzierung an eine gesonderte Aktiengesellschaft zu übertragen. Diese wäre berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Rechtsträger zu bedienen.

**61.12.2** Der RH vermißte in dieser Regierungsvorlage eine Regelung hinsichtlich der Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes eines derartigen anderen Rechtsträgers. Nach Ansicht des RH hätten die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelungen auch nicht eine entscheidende Einflußnahme der arabischen Gesellschafter auf die Betriebsführung des Österreichischen Konferenzzentrums verhindern können.

**61.13.1** In der Fragestunde des Nationalrates am 21. Oktober 1983 erklärte der Bundesminister für Finanzen, "daß das Angebot der arabischen Finanzierungsgruppe konkurrenzlos günstig sei und er mit allen Kreditinstituten in Österreich Kontakt aufnehmen habe lassen und keines dieser Kreditinstitute annähernd bereit war, zu derartigen Konditionen in diese Finanzierung einzusteigen".

**61.13.2** Da die Geschäftsstücke des BMF keine Unterlagen über diesbezügliche Erörterungen enthielten, ersuchte der RH die zuständige Abteilung im BMF um Mitteilung, wann, in welcher Weise und mit welchen Kreditinstituten vor der Unterzeichnung des Syndikatsvertrages Kontakt aufgenommen worden sei. Weiters stellte der RH die Frage, ob im BMF ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der Finan-

zierungsform laut Syndikatsvertrag und allfälligen Angeboten inländischer Finanzierungsinstitute ange stellt worden sei.

**61.13.3** Dazu teilte das BMF lediglich mit, daß zu diesen Fragen der zuständigen Abteilung des BMF aktenmäßig keine Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien; eine "Beantwortung auf Beamten ebene" wäre daher nicht möglich.

**61.13.4** Der RH vermochte daher die Richtigkeit der Aussage des Bundesministers für Finanzen in der Fragestunde des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 nicht nachzuvollziehen.

**61.14.1** In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 10. Feber 1984 nahm der Bundesminister für Finanzen auf ein in der Anfrage als Angebot bezeichnetes Schreiben eines inländischen Kreditinstitutes Bezug und bezeichnete dieses lediglich als ein Ersuchen, in Gespräche über die Finanzierung des Konferenzzentrums eintreten zu können. Schon im Zuge der ersten Gespräche hätten sich die Vertreter dieses Institutes nicht in der Lage gesehen, ein verbindliches Finanzierungsangebot zu stellen, das dem damals bereits vorliegenden Angebot der arabischen Gruppe gleichwertig gewesen wäre.

Wie der RH erhob, waren dieses Schreiben bzw diesbezügliche Besprechungsprotokolle in den Unterlagen des BMF nicht aufzufinden.

**61.14.2** Nach Auffassung des RH ist aufgrund des den arabischen Gesellschaftern eingeräumten Wahlrechtes betreffend die Verkaufsentgelte ihrer Anteile eine umfassende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit gar nicht möglich. Die tatsächlichen Kosten über die gesamte Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung hinweg werden erst nach dem vollständigen Rückkauf der Aktien durch die Republik Österreich feststehen.

Der RH beanstandete, daß sich das BMF über einen so langen Zeitraum verpflichtete, das nur einseitig begrenzte Kursrisiko voll zu tragen. Er bemängelte weiters die lückenhafte Dokumentation dieser wesentlichen Vorgänge im BMF. Mangels entsprechender Unterlagen über Finanzierungsangebote anderer Kreditunternehmungen vermochte der RH auch nicht zu beurteilen, ob die im Syndikatsvertrag zugesicherte Steuer- und Abgabenbefreiung einerseits und die bei einer allfälligen Vergabe an inländische Kreditinstitute zu erwartende Umwegrentabilität andererseits bei der Entscheidungsvorbereitung entsprechend berücksichtigt wurden.

**61.15.1** Nach dem Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle wurde nach Verhandlungen mit den arabischen Gesellschaftern ein Annex zum Syndikatsvertrag mit dem Inhalt unterzeichnet, daß der Aufsichtsrat der ÖKZW ermächtigt wurde, den Vorstand anzuweisen, die Aufgaben der Geschäftspolitik, der Planung, des Marketing, der Vorbereitung und der Abhaltung von Konferenzen und anderen Veranstaltungen einer österreichischen Betriebsführungsgesellschaft zu übertragen.

Zu einem am 24. Oktober 1984 im BMF eingelangten Entschließungsantrag von Abgeordneten zum Nationalrat betreffend einen allfälligen Verzicht auf die arabische Finanzierung führte das BMF aus, aufgrund der Verhandlungen hätte der Einfluß der arabischen Partner auf das Konferenzmanagement ausgeschlossen werden können. Es bestehe - "auch aus Gründen der Wahrung des Rufes Österreichs als zuverlässiger Vertragspartner" - keine Veranlassung, auf die arabische Finanzierung zu verzichten.

Mit Bundesgesetz vom 23. Mai 1985, BGBl Nr 223, wurde das IAKW-Finanzierungsgesetz unter anderem dahingehend geändert, daß der Bund mit 1. Juli 1985 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums an die ÖKZW zu übertragen habe, die berechtigt sei, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der IAKW zu bedienen.

**61.15.2** Mit der Ergänzung des Syndikatsvertrages konnten - wie auch die bisherige Geschäftsabwicklung zeigte - Einflußnahmen der arabischen Gesellschafter auf das Kongreßmanagement weitgehend unterbunden werden. Dennoch blieb für den RH die Frage unbeantwortet, warum diese Finanzierung nicht in Form einer Kreditvereinbarung mit entsprechender Bundeshaftung gestaltet wurde.

**61.15.3** Das BMF gab dazu keine Stellungnahme ab.

**61.16.1** Am 22. Feber 1985 teilte der Bundesminister für Finanzen der IAKW mit, der "seinerzeit der IAKW übertragene Aufgabenbereich" umfasse auch den künftigen Betrieb des Konferenzzentrums. Durch

die in Aussicht genommene Novellierung des IAKW-Finanzierungsgesetzes würde "faktisch keine Änderung im Aufgabenbereich der IAKW" eintreten.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1985 erklärte die ÖKZW ihren Eintritt in den zwischen der IAKW und der Republik Österreich abgeschlossenen Beauftragungsvertrag. Am 5. März 1986 schloß die ÖKZW mit der IAKW einen Pachtvertrag über den Betrieb des Konferenzzentrums ab. Als Pachtzins zahlte die IAKW einen Betrag, der dem angemessenen Verwaltungsaufwand der ÖKZW und der von dieser an ihre arabischen Gesellschafter zu zahlenden Vorzugsdividende (jährlich 90 Mill S) entsprach. Die IAKW führte den Betrieb des Konferenzzentrums auf eigene Rechnung und trug sämtliche Verwaltungs- und Betriebskosten einschließlich der Kosten der Gebäudeerhaltung.

**61.16.2** Der RH vermißte eine Anpassung des Beauftragungsvertrages an die durch die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle geänderte Rechtslage. Weiters vertrat er die Auffassung, daß - im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse an der ÖKZW und die erforderliche Stimmeneinhelligkeit der beiden Vorstandsmitglieder - zumindest für den laut Syndikatsvertrag festgelegten Zeitraum von 14 Jahren eine Aufkündigungsmöglichkeit des Pachtvertrages seitens der ÖKZW hätte ausgeschlossen werden sollen.

**61.17.1** Der Pachtvertrag wurde vom Vorstand der IAKW mit dem Hinweis unterfertigt, das BMF habe bestätigt, daß dieser Vertrag auch dem Willen des Bundes als Mehrheitsgesellschafter der IAKW entspreche. Die IAKW habe keinerlei Einflußmöglichkeit auf Inhalt und Gestaltung gehabt, da es sich "de facto um eine Gesellschafterentscheidung" gehandelt habe.

**61.17.2** Der im Pachtvertrag vereinbarte "Pachtzins" wurde nach Auffassung des RH weder am Wert der zur Nutzung übertragenen Wirtschaftsgüter noch an den zu erwirtschaftenden Betriebsergebnissen des Pächters bemessen. Der RH bemängelte, daß dem für die Betriebsergebnisse voll verantwortlichen Vorstand der IAKW seitens des Mehrheitsgesellschafters eine Verpflichtung auferlegt wurde, die ihrer Höhe nach in keinem Zusammenhang mit der Betriebsführung der Gesellschaft selbst stand.

Die in den Jahresabschlüssen der IAKW jeweils enthaltenen Aufwendungen für diesen Pachtzins waren bzw sind daher nach Auffassung des RH als Finanzierungskosten zu betrachten und wurden von ihm bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Ergebnisse der IAKW ausgeklammert.

**61.17.3** Zu den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen teilte das BMF mit, daß diese auf die laufende Gebarung der IAKW keinen Einfluß hätten.

**61.17.4** Der RH entgegnete, der von der IAKW jährlich zu tragende Pachtzins in Höhe von rd 91 Mill S habe einen ganz erheblichen Einfluß auf den in den Jahresabschlüssen der IAKW offen ausgewiesenen Kostenersatz des Bundes.

**61.18.1** In einer Besprechung am 12. Juni 1985 faßten der Bundesminister für Finanzen und der Vertreter der Stadt Wien den Beschuß, die bisherige Betreibergesellschaft des Kongreßzentrums Hofburg solle zugunsten der IAKW von ihrem Bestandvertrag mit dem damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik zurücktreten. Die IAKW wiederum würde sämtliche von der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Verträge anerkennen und das Personal übernehmen.

**61.18.2** Der RH konnte aus der Aktenlage nicht ersehen, warum diese Beschlüsse in der Folge nicht verwirklicht wurden.

**61.18.3** Das BMF teilte dazu mit, die Gründe für das Abgehen von diesen Beschlüssen wären "im Detail nicht mehr bekannt". Das mit dem Einsatz der IAKW verbundene verstärkte Engagement der öffentlichen Hand im Konferenzmanagement der Hofburg im Gegensatz zur bisherigen Durchführung über eine private Betreibergesellschaft sei "aber offensichtlich politisch nicht durchsetzbar" gewesen.

**61.18.4** Der RH vertrat die Auffassung, angesichts der bis heute eher geringen Auslastung beider Kongreßhäuser wäre ein gemeinsames Kongreßmanagement - bei Übernahme des qualifizierten Personals aus dem Bereich der Betreibergesellschaft - mit etwa dem gleichen Personalstand der IAKW möglich gewesen.

Neben einem einheitlichen und daher auch erfolgreicher Marketing für den Bestimmungsort Wien hätte der Bund bei etwa gleichem Aufwand der IAKW die Mieteinnahmen aus dem Kongreßzentrum Hofburg vereinnahmen können.

### Betrieb des Österreichischen Konferenzzentrums durch die IAKW

#### Zielvorgaben

**61.19.1** Nachdem der Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 22. Feber 1985 die Organe der IAKW ersucht hatte, alle für den künftigen Betrieb des Konferenzzentrums erforderlichen Maßnahmen, "die eine optimale zukünftige Auslastung sicherstellen", durchzuführen, wurde die IAKW mit dem Pachtvertrag auch vertraglich verpflichtet, das Konferenzzentrum "kontinuierlich zu betreiben". Gemäß Satzung war die IAKW zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich waren. Über den Gesellschaftszweck selbst enthält die Satzung keine eindeutigen Angaben.

**61.19.2** Nach Ansicht des RH waren die der IAKW vorgegebenen Ziele nicht ausreichend, um deren Erfüllung entsprechend beurteilen zu können. Der RH bemängelte auch die Satzung als inhaltsleer, so daß nicht überprüft werden konnte, ob und inwieweit die Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung für die Erreichung des Gesellschaftszweckes tatsächlich notwendig oder nützlich waren.

Der RH empfahl, in der Satzung den Unternehmungszweck klar und eindeutig zu umschreiben.

**61.19.3** Laut Stellungnahme des Aufsichtsrates der IAKW erschienen allgemeine Richtlinien für die Geschäftspolitik nicht zielführend; er erachtete eine Interessenabwägung im Einzelfall für günstiger.

#### Ergebnisse des Konferenzbetriebes

**61.20.1** Die Gewinn- und Verlustrechnung der IAKW in der aktienrechtlichen Gliederung gab nur wenig Auskunft über das mit dem Betrieb des Konferenzzentrums unmittelbar zusammenhängende Betriebsergebnis. Der RH ließ daher Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Leistungen der IAKW für die internationalen Organisationen sowie aus der Finanzierung der Bauvorhaben außer Ansatz.

Der vom RH betrachtete Zeitraum umfaßte die Vorbereitungsphase der Jahre 1985 und 1986 sowie den Konferenzbetrieb seit seiner Aufnahme im Mai 1987 bis Ende des Jahres 1990:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
in Mill S						
<b>Aufwendungen</b>						
Personalaufwendungen (einschl sozialer Abgaben)	1,4	4,4	43,8	45,8	46,3	46,7
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-	-	0,2	0,2	0,5	1,9
Sonstige Aufwendungen	19,4	43,7	116,8	169,8	166,5	161,9
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	0,3	0,3	2,5
<b>Summe</b>	<b>20,8</b>	<b>48,1</b>	<b>160,8</b>	<b>216,1</b>	<b>213,6</b>	<b>213,0</b>
<b>Erträge</b>						
Verschiedene Erträge	-	-	94,9	100,0	61,8	54,7
außerordentliche Erträge	-	-	0,2	0,1	0,3	2,3
<b>Verlust aus dem Betrieb des Österr. Konferenzzentrums</b>	<b>20,8</b>	<b>48,1</b>	<b>65,7</b>	<b>116,0</b>	<b>151,5</b>	<b>156,0</b>
<b>Summe</b>	<b>20,8</b>	<b>48,1</b>	<b>160,8</b>	<b>216,1</b>	<b>213,6</b>	<b>213,0</b>

Um ein den durchschnittlichen Auslastungsverhältnissen entsprechendes Betriebsergebnis zu erhalten, schied der RH weiters den in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Finanzierungsaufwand zu betrachtenden Pachtzins sowie jene Ergebnisse der Jahre 1987 bis 1989 aus, die auf die Abhaltung der aus der Wiener Hofburg übersiedelten KSZE (Konferenz für Sicherheit, Zusammenarbeit und Entspannung) zurückzuführen waren:

	1987	1988	1989	1990
	in Mill S			
Verlust aus dem Betrieb des Konferenzzentrums	- 65,7	- 116,0	- 151,5	- 156,0
Pachtaufwand	+ 9,4	+ 91,5	+ 91,3	+ 91,3
Kosten KSZE	+ 3,1	+ 3,0	+ 0,9	-
<u>Erträge KSZE</u>	<u>- 41,8</u>	<u>- 53,0</u>	<u>- 6,6</u>	<u>-</u>
Verlust ohne Pacht und KSZE	- 95,0	- 74,5	- 65,9	- 64,7

**61.20.2** Diese Ergebnisse entsprachen nach Auffassung des RH am ehesten der Anlaufphase des Österreichischen Konferenzzentrums.

**61.20.3** Laut Stellungnahme der IAKW müßte die jährlich gebildete Vorsorge für zukünftige Großreparaturen in Höhe von rd jeweils 30 Mill S ebenfalls ausgeschieden werden, um einen Überblick über das laufende Ergebnis bei "normaler" Auslastung zu erhalten.

**61.20.4** Da die Vorsorge für diese künftigen Instandsetzungsmaßnahmen als Rückstellung bilanziert wurde, erschien es dem RH jedoch zutreffend, diese nicht aus den Betriebsergebnissen auszuscheiden.

#### *Zwischenbetriebliche Vergleiche*

**61.21.1** Sowohl die damit befaßten Gutachter als auch die IAKW selbst trafen vor Inbetriebnahme Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Betriebskosten des Konferenzzentrums und der vom Bund zu deckenden jährlichen Verluste.

Wiederholt wurden Kongreß-Einrichtungen in Hamburg und Berlin als Vergleich für den deutschsprachigen Raum herangezogen, weil sie der Größe nach am ehesten vergleichbar erschienen. In Österreich selbst wurde in der Diskussion um den Bau des Konferenzzentrums immer wieder das Wiener Kongreßzentrum Hofburg genannt, bei welchem die Betreibergesellschaft in der Vergangenheit Gewinne aus dem Kongreßgeschäft erwirtschaftet hätte.

**61.21.2** Der RH stellte fest, daß die vor Inbetriebnahme getroffenen Annahmen der für das Jahr 1990 erforderlichen Abgangsdeckung für den Konferenzbereich ihre Bestätigung fanden. Er wies aber ausdrücklich darauf hin, daß in den von ihm ermittelten Ergebnissen aus dem Konferenzbetrieb weder die Abschreibungen (im Jahresabschluß der ÖKZW mit rd 127 Mill S jährlich ausgewiesen) noch Finanzierungskosten - somit auch nicht der "Pachtzins" in Höhe von rd 91 Mill S - enthalten waren.

Anläßlich einer Besichtigung der Kongreßeinrichtungen in Hamburg und Berlin stellte der RH bei beiden Kongreßhäusern Zuschußbedarf fest, dessen Höhe aber davon abhängig war, welche Kosten bzw. Aufwendungen in das Betriebsergebnis miteinbezogen wurden. Aufgrund der organisatorischen Verbindung des üblicherweise gewinnbringenden Messebereiches in beiden Einrichtungen mit dem international als defizitär bezeichneten Konferenzgeschäft und der wettbewerbsbedingten Zurückhaltung bei der Offenlegung von Geschäftsergebnissen gegenüber Dritten konnte der RH weitergehende Betriebsvergleiche nicht anstellen.

Zum Vergleich mit dem Wiener Kongreßzentrum in der Hofburg mußte berücksichtigt werden, daß dort die Republik Österreich als Verpächterin alle Instandsetzungsaufwendungen zu übernehmen hatte und nur einen Pachtschilling für die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen erhielt.

*Auslastung*

**61.22.1** Die Zielvorstellung der im Jahre 1983 vom Bundesminister für Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe war es, ab Sommer 1987 "eine möglichst kontinuierliche Auslastung des Konferenzzentrums mit Kongressen und Tagungen zu sichern".

Die IAKW legte dem RH interne Auslastungsstatistiken der Jahre 1987 bis 1990 in vier Berechnungsvarianten vor:

Variante	Vermietete Flächen	1987	1988	1989	1990
		(05-12)	Auslastung (Anteil vH) rd		
Gesamtfläche mit Eingangshalle					
1	Auslastung ohne Foyers	62	53	37	43
2	Auslastung mit Foyers	66	54	40	45
Gesamtfläche ohne Eingangshalle					
3	Auslastung ohne Foyers	36	26	20	25
4	Auslastung mit Foyers	40	27	23	28

**61.22.2** Der RH vollzog die Auslastung des Konferenzzentrums bezogen auf die vermietbare Saalfläche nach und ermittelte dabei folgende Auslastungswerte:

1987	1988	1989	1990
Auslastung der Säle (rd) in vH			
48	35	25	28

Dabei war dem RH bewußt, daß es derzeit weder national noch international einheitliche Richtlinien für die Ermittlung von Auslastungswerten im Kongreßgeschehen gibt. Insbesondere besteht Uneinigkeit darüber, inwieweit Verkehrsflächen und Foyers in Auslastungsstatistiken miteinbezogen werden sollten. Nach Auffassung des RH wäre es zielführend, nur die tatsächlich vermieteten Saalflächen den Gesamtsaalflächen zur Ermittlung interner Auslastungswerte gegenüberzustellen. Die zusätzliche Vermietung von Foyers, Besprechungsräumen und Verkehrsbereichen sowie die Vermietung technischer Einrichtungen würde zu einer Erhöhung der Deckungsbeiträge in der Kostenrechnung führen.

**61.22.3** Laut Stellungnahme der IAKW wäre die Einbeziehung der Eingangshallen in die Auslastungsstatistik sinnvoll. Maßgebliche internationale Gremien befaßten sich seit längerem mit der Frage der Vereinheitlichung von Auslastungsstatistiken. Sobald ein Ergebnis vorliege, werde die IAKW diesem selbstverständlich Rechnung tragen.

*Aufbau- und Ablauforganisation*

**61.23.1** Die derzeit bestehenden Organisationsstrukturen entwickelten sich aus dem ursprünglichen Aufbau der IAKW als Errichtungs- und Finanzierungsgesellschaft.

**61.23.2** Nach Ansicht des RH nahm diese Struktur zu wenig auf die geänderten Gegebenheiten seit Baufertigstellung Rücksicht. Da sich das Schwergewicht der Tätigkeit seit Inbetriebnahme des Konferenzzentrums von einer wirtschaftlichen und technisch einwandfreien Bauführung zur Akquisition und Abwicklung von Konferenzen hin verschoben hat, regte der RH an, anlässlich des Auslaufens der Funktions-

60

periode des derzeit für technische Angelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes Überlegungen anzustellen, ob nicht mit einem Vorstandsdirektor das Auslangen gefunden werden könnte.

**61.23.3 Die IAKW nahm hiezu nicht Stellung.**

**61.24.1** Zur Frage des RH nach Arbeitsplatzbeschreibungen vertrat der Vorstand der IAKW die Auffassung, daß ein System von "dezidierten Arbeitsplatzbeschreibungen aus der Struktur eines extremen Dienstleistungsbetriebes gesehen nicht durchführbar erscheine".

**61.24.2** Nach Ansicht des RH könnten Arbeitsplatzbeschreibungen ein geeignetes Instrument sein, sich mit den Anforderungen an die einzelnen Arbeitsplätze kritisch auseinanderzusetzen und entsprechende Zielvorgaben festzulegen.

**61.24.3** Der Vorstand der IAKW teilte dazu mit, solche Arbeitsplatzbeschreibungen würden im Hinblick auf eine möglichst vielfältige Einsetzbarkeit der Mitarbeiter "kontraproduktiv" wirken.

**61.24.4** Nach Auffassung des RH wäre eine solche Verhaltensweise eher in der fehlenden Motivation der Mitarbeiter begründet.

**61.25.1** Die Frage des RH nach internen Regelungen des Bestell- und Vergabewesens sowie nach Dienstanweisungen hinsichtlich der Abrechnung von Dienstreisen und Repräsentationsspesen wurde dahingehend beantwortet, daß die noch aus der Bauphase stammende interne Geschäftsordnung der IAKW dem Sinn nach angewendet werde. An der Erstellung einer neuen, für den Konferenzbetrieb geeigneten Dienstanweisung werde noch gearbeitet.

**61.25.2** Der RH beanstandete, daß nicht gleichzeitig mit der Änderung der Aufgabenstellung der IAKW auch die internen Vorschriften den Erfordernissen eines Konferenzbetriebs angepaßt wurden.

**61.25.3** Laut Stellungnahme der IAKW erweise sich die Erarbeitung solcher Richtlinien als äußerst schwierig, weil einerseits sicherlich in vielen Bereichen Ordnungsvorschriften notwendig seien, andererseits die größtmögliche Flexibilität gegenüber den Kunden nicht behindert werden sollte.

**61.25.4** Der RH erwiederte, mit einer Lösung sollte beiden Ansprüchen ausreichend Rechnung getragen werden.

**61.26.1** Die IAKW schrieb im überprüften Zeitraum nur in fünf Fällen Lieferungen und Leistungen, die das Konferenzmanagement betrafen, gemäß ÖNORM A 2050 aus. In allen anderen Fällen erfolgten - unabhängig von der Auftragshöhe - lediglich Angebotseinholungen bzw Preisnachfragen.

**61.26.2** Da die - im Bereich der Bundesverwaltung zwingend vorgeschriebene - ÖNORM A 2050 die Wettbewerbsbedingungen bestmöglich auszunützen erlaubt, empfiehlt sich nach Ansicht des RH aus Gründen der Wirtschaftlichkeit deren Anwendung auch im Bereich der im Bundesbesitz stehenden Unternehmung. Seitens der Eigentümervertreter hätte eine Verpflichtung zur Beachtung der ÖNORM A 2050 in den Beauftragungsvertrag bzw in den Pachtvertrag mit der ÖKZW aufgenommen werden sollen.

**61.26.3** Wie die IAKW bekanntgab, werde die in Ausarbeitung befindliche Geschäftsordnung eine der geänderten Aufgabenstellung entsprechende Neuregelung des Bestellwesens enthalten.

*Personal*

**61.27.1** Bei einem Personalstand von 101 Mitarbeitern betrug der Personalaufwand des Jahres 1990 rd 42,8 Mill S. Dieser Personalstand entsprach damit ziemlich genau den Vorstellungen, die der Vorstand der IAKW bereits im Rahmen der im Jahre 1983 eingesetzten Arbeitsgruppe vertreten hatte.

Die IAKW behielt durchwegs das Personal aus der Errichtungsphase bei bzw warb noch kurz vor Inbetriebnahme bei Planern bzw Unternehmungen beschäftigte Arbeitskräfte an, die mit dem Bauvorhaben unmittelbar befaßt waren.

**61.27.2** Für den RH war es schwierig, die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Personalstandes kritisch zu würdigen, weil aus der Bauendabrechnung erhebliche, für den Konferenzbetrieb aber nicht eigentümliche Restarbeiten anfielen, in den Jahren 1987 und 1988 aufgrund der KSZE überdurchschnitt-

liche Auslastungen erzielt wurden und die ersten drei Betriebsjahre als Anlaufphase zu erhöhtem Personaleinsatz führten.

Der RH empfahl, nach Verstreichen dieser Anlaufphase die Aufbau- und Ablauforganisation der IAKW im Hinblick auf ihre nunmehr überwiegenden Managementaufgaben grundlegend zu überdenken. Nach Vorliegen einer eingehenden Aufgabenanalyse der einzelnen Organisationseinheiten sollte entschieden werden, ob bzw mit welchem Anforderungsprofil Personalabgänge in den betroffenen Bereichen überhaupt zu ersetzen wären.

**61.27.3** Laut Stellungnahme der IAKW hätten durch Übernahme der technischen Mannschaft Anlaufschwierigkeiten vermieden werden können, über die andere Kongreßeinrichtungen zu klagen hätten.

Sie teilte weiters mit, daß seit der Betriebsaufnahme freigewordene Stellen im Technikbereich nicht mehr nachbesetzt werden und in verstärktem Maße Leihpersonal herangezogen würde. Sie sagte schließlich zu, auf Anregung des RH Überlegungen hinsichtlich einer längerfristigen Änderung bei der betriebsinternen Reinigung anzustellen.

**61.28.1** Das Gehaltsschema der IAKW leitete sich aus dem Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie ab und wurde jeweils im Ausmaß der Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst geändert.

**61.28.2** Der RH bemängelte insbesondere die unterschiedlichen, nicht im Einklang zur Einstufung stehenden Größen der Organisationseinheiten und empfahl, in Hinkunft bei der Einstufung neuer Mitarbeiter vermehrt auf die geänderte Aufgabenstellung der IAKW Rücksicht zu nehmen.

**61.28.3** Die IAKW teilte dazu mit, daß die Einstufung der Mitarbeiter im wesentlichen aufgrund ihres Dienstalters und ihrer Ausbildung erfolgte.

**61.29.1** Der Aufwand für Überstunden entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
in Mill S						
Grundgehälter	12,4	15,8	24,2	26,4	27,4	27,6
Überstunden	1,6	2,8	7,2	6,2	5,2	4,6
in vH						
Verhältniszahl	13	17	30	23	19	17

**61.29.2** Der RH erkannte zwar die mit Inbetriebnahme verbundene Mehrfachbelastung für das gesamte Personal der IAKW, jedoch erschien ihm das Ausmaß, in dem einzelne Mitarbeiter Überstunden leisteten, auffällig.

**61.29.3** Laut Stellungnahme der IAKW sei seit Eröffnung des Gebäudes im Jahre 1987 die Anzahl der Überstunden stetig gesunken.

*Veranstaltungserträge*

**61.30.1** Die Einnahmen aus Veranstaltungen entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Einnahmen aus Veranstaltungen in Mill S
1987	83,7
1988	93,0
1989	55,3
1990	48,4

Die Veranstaltungsspreise wurden in einer internen Tarifliste geregelt. Zur Frage des Aufsichtsrates nach der Kalkulation der Preise stellte der Vorstand der IAKW fest, daß es sich um einen Mischpreis aus einigen Konferenzzentren handle. Die Personal- und Technikkosten wären aber genau kalkuliert.

Gegenüber dem RH versicherte der zuständige Abteilungsleiter, daß man die Preise der Konkurrenz zwar kenne, diese aber kaum vergleichbar seien. Derzeit werde eine internationale Erhebung durchgeführt, um anhand eines von den Kongreßzentren ausgepreisten Musterkongresses vergleichbare Daten zu erhalten.

Unterlagen über Vergleichsspreise konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

**61.30.2** Dem RH stellte sich daher die Frage, inwieweit die IAKW tatsächlich ihre Preise im Verhältnis zur internationalen und nationalen Konkurrenz beurteilen und begründete Unternehmungsentscheidungen hinsichtlich ihrer nicht durch Kalkulation ermittelten Preishöhe treffen konnte.

**61.31.1** Dem Unternehmungskonzept der IAKW zufolge sollte eine möglichst gleichmäßige Auslastung des Konferenzzentrums gesichert werden. Im Hinblick auf den hohen Personalaufwand erschienen dem Vorstand der IAKW bereits 1987 eintägige Veranstaltungen als nicht gewinnbringend.

Für Großveranstaltungen mit Teilnehmern von über 3 000 bis rd 4 200 Personen boten sich insbesondere die Säle A, B und C an. Die Tagesmiete dieser Saalkombination betrug rd 53 vH des Tagesmietpreises für das ganze Haus bzw rd das Zwanzigfache des Tagesmietpreises der kleinsten Säle.

Die Saalkombination A, B und C wurde im überprüften Zeitraum mit folgender Häufigkeit vermietet:

1987	1988	1989	1990
Auslastung rd in vH (365 Tage = 100 vH)			
14	9	15	21

**61.31.2** Der RH bemängelte die nicht zufriedenstellende Auslastung der aufgrund der vorhandenen Konferenztechnik und großen Sitzzahl für größere Konferenzen und Tagungen besonders geeigneten Saalkombination. Er empfahl, künftig Werbung und Akquisition gezielt auf die Vermietung derselben zu richten. Weiters wies er kritisch darauf hin, daß es der IAKW nicht gelungen war, die Anzahl eintägiger Veranstaltungen zu verringern.

**61.31.3** Die IAKW teilte dazu mit, sie werde versuchen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der nationalen und internationalen Wettbewerbslage sowie zu jeweils vertretbaren Preisen der Empfehlung des RH bezüglich Veranstaltungsauswahl Rechnung zu tragen. Es dürfe aber nicht übersehen werden, daß die Akquisition internationaler großer und länger dauernder Veranstaltungen in vielen Fällen nicht von ihr allein, sondern auch vom Umfeld (zB Hotelangebot, Infrastruktur) abhänge.

**61.32.1** Von Mai 1987 bis Jänner 1989 tagte im Konferenzzentrum die KSZE. Die dabei erzielten Mieteinnahmen stellten einen Anteil von rd 45 vH der in den Jahren 1987 bis 1989 vereinnahmten Erträge dar.

**61.32.2** Dies machte nach Ansicht des RH die Bedeutung von länger andauernden Großkonferenzen für den wirtschaftlichen Erfolg des Österreichischen Konferenzzentrums augenfällig.

**61.32.3** Die IAKW stimmte dieser Feststellung zu, wies aber darauf hin, daß die Tatsache, ob eine politisch motivierte Großkonferenz in einem Land stattfinden solle, vom Betreiber überhaupt nicht beeinflußt werden könnte.

**61.33.1** Zur Steigerung der Auslastung während der kongreßarmen Monate Jänner und Februar wurden im Konferenzzentrum ab 1990 auch Bälle veranstaltet.

**61.33.2** Wie der RH kritisch vermerkte, lag der Preis für diese Ballveranstaltungen um durchschnittlich 40 vH unter den sonst geltenden Saalpreisen. Weiters hätten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Ballveranstaltungen auch die Kosten der Saalausgestaltung mitberücksichtigt werden müssen. Ohne Berücksichtigung der erhöhten Personalkosten für die Veranstaltungsbetreuung errechnete der RH einen Erlös je Ball-Saison, welcher der Vermietung der Saalkombination A, B und C an rd zwei Tagen entsprach.

**61.33.3** Die IAKW stimmte der Ansicht des RH aus rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu, verblieb aber bei der Meinung, daß die Abhaltung von Ballveranstaltungen einer positiven Imagebildung bei den Wiener Besuchern äußerst zuträglich sei. Für die vom RH angeregte Anpassung der Ballpreise sah die IAKW aufgrund der allgemeinen Lage der Ballveranstalter keine wirklichkeitsnahe Möglichkeit.

**61.33.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung, die Preise für Ballveranstaltungen so festzulegen, daß damit der Eigenaufwand abgegolten und zusätzlich ein mit einer Saalvermietung in normaler Ausstattung erzielbarer Erlös erreicht werden könnte.

#### Werbung

**61.34.1** Die vom Bundesminister für Finanzen eingesetzte Arbeitsgruppe schätzte die Kosten der Werbetätigkeit für die Jahre 1983 bis zur Aufnahme des Konferenzbetriebes im Jahre 1987 auf rd 60 bis 70 Mill S. Dieses Werbebudget wurde auch den 1985 eingeladenen Werbeagenturen für die Vorstellung der von ihnen geplanten Werbemaßnahmen vorgegeben.

Nach eingehenden Vertragsgesprächen wurde das Werbebudget auf rd 51 Mill S abgesenkt und auch der Honorarsatz erheblich vermindert. Während ursprünglich von einem Werbeeinsatz über einen Zeitraum von fast vier Jahren hinweg ausgegangen worden war, stand nunmehr lediglich die Hälfte dieser Zeit zur Verfügung.

**61.34.2** Der RH vermißte eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob durch einen im Verhältnis doppelt so hohen Werbeaufwand der ursprünglich länger angenommene Zeitraum des Werbeeinsatzes tatsächlich aufzuwiegen war. Er vermerkte auch kritisch, daß die Aufgabenstellung an die Werbeagenturen zu wenig auf das Ziel einer langfristigen Auslastung mit internationalen Großkongressen, sondern vorrangig auf das Erscheinungsbild in Österreich ausgerichtet war.

**61.34.3** Die IAKW teilte dazu mit, das schlechte Erscheinungsbild sei für die Akquisition von Großkongressen sicherlich hinderlich, weil die Entscheidungsträger für die Abhaltung von Großkongressen sowie Produktpräsentationen zumeist in nationalen Gremien und Firmen tätig wären. Von ihnen hätte der Anstoß auf internationaler Ebene auszugehen, einen Veranstaltungsort in die Bewerbung aufzunehmen.

**61.35.1** Im Jahre 1985 schloß die IAKW ein Kooperationsübereinkommen mit dem Wiener Fremdenverkehrsverband zu einem Pauschalhonorar von 6 Mill S jährlich, welches im Jahr 1987 auslaufen sollte.

**61.35.2** Nach Ansicht des RH stellte dieser Kooperationsvertrag wohl eine geeignete Grundlage für den Aufbau einer eigenen Akquisitionsabteilung dar. Der RH vermißte aber bereits in diesem Rahmen eine entsprechende Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen Messe- und Veranstaltungseinrichtungen in Wien.

**61.35.3** Laut Stellungnahme der IAKW habe sie zu diesem Zeitpunkt bereits nachweislich Kooperationsgespräche mit anderen Einrichtungen gesucht.

**61.35.4** Der RH erwiderte, er habe aber einen entsprechenden Erfolg dieser angeführten Kontakte vermißt.

**61.36.1** Nach eingehenden Beratungen im Aufsichtsrat sicherte der Vorstand der IAKW zu, für den im September 1986 geplanten Tag der offenen Tür eine Kostenobergrenze von 4 Mill S einzuhalten.

**61.36.2** Der RH erachtete auch diesen verringerten Budgetrahmen in keinem angemessenen Verhältnis zu seiner zielgruppenorientierten Werbewirksamkeit. Vor allem im Zusammenhang mit der - mit weiteren Kosten von rd 12 Mill S geplanten - Eröffnungsveranstaltung stellte sich ihm die Frage, ob diese Öffentlichkeitsarbeit tatsächlich im wirtschaftlichen Interesse der IAKW gelegen gewesen sei oder ob nicht eher ein Beitrag zur positiven Beeinflussung der seit dem Volksbegehren im Jahre 1982 negativen öffentlichen Meinung geleistet werden sollte.

**61.36.3** Laut Stellungnahme der IAKW wäre eine positive Stimmung in der Bevölkerung und bei der Presse zum damaligen Zeitpunkt sehr wohl erforderlich gewesen, um eine Grundlage für die Nachfrage aus den Bereichen Firmen, Kultur und Kongreßveranstaltungen zu schaffen.

**61.37.1** Nach dem Ende der Vorbereitungsphase entwickelten sich die Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 1987 bis 1990 wie folgt:

	1987	1988	1989	1990
in 1 000 S				
Inserate	19 657	4 958	6 111	2 383
Öffentlichkeitsarbeit	1 211	637	522	1 221
Prospekte	2 370	1 332	467	960
Filme	1 180	148	155	225
Sonstiges	521	304	369	254
Gesamt	24 939	7 379	7 624	5 043

Erst im Jahr 1989 führte die beauftragte Werbeagentur aus, daß nunmehr "weniger mit der breiten Öffentlichkeit" geredet werden sollte; man müsse die "Fachöffentlichkeit suchen und deren Medien verwenden", um den "bestmöglichen Effekt" für die Verkaufsabteilung der IAKW zu erreichen.

**61.37.2** Der RH vermißte diese Zielvorstellung von Anfang an.

**61.37.3** Laut Stellungnahme der IAKW wäre diese Forderung bereits im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Wiener Fremdenverkehrsverband erfüllt worden.

**61.37.4** Der RH erwiderte, daß dieser Anteil an zielgruppenorientierten Werbemaßnahmen gegenüber den an die breite Öffentlichkeit gerichteten Werbeaktivitäten unzureichend war.

**61.38.1** Für das Jahr 1987 schloß die IAKW mit dem Österreichischen Rundfunk (ORF) eine Vereinbarung, anlässlich der Eröffnung des Konferenzzentrums eine international besetzte, europaweit auszustrahlende TV-Gala zu veranstalten, an der sich die IAKW mit einem Produktionskostenzuschuß von 10 Mill S beteiligen würde. In einer Zusatzvereinbarung vom Juli 1987 erklärte sich die IAKW überdies bereit, die Mehrkosten aus der Ausstrahlung in mittel- und südamerikanische Länder in Höhe von 340 000 S zu ersetzen.

**61.38.2** Dem RH war zwar die Zweckmäßigkeit einer festlichen Eröffnung im Hinblick auf die mediale Werbewirksamkeit bewußt, doch beanstandete er den Aufwand dieser einmaligen Werbemaßnahme, der fast dem doppelten Budget für die gesamten Marketingmaßnahmen eines normalen Betriebsjahres entsprach. Außerdem vertrat er die Auffassung, daß auch die kostenlose Bereitstellung der Einrichtungen der IAKW eine Werbemaßnahme dargestellt hat. Schließlich beurteilte er die offenbar nachträglich geschlossene Vereinbarung über die Ausstrahlung in mittel- und südamerikanische Länder kritisch.

**61.38.3** Die IAKW wandte ein, nach Aussage des ORF hätte mit dieser Gala eine größere Reichweite als das Neujahrskonzert erzielt werden können. Weiters hätte im Jahre 1987 eine Sekunde TV-Werbung rd 6 700 S gekostet, die Gala aber rd 120 Minuten gedauert.

**61.39.1** Im Jahre 1980 wurden für die Herstellung der Broschüre "3 Jahre Austria Center Vienna" über 650 000 S aufgewendet. Diese Dokumentation sollte die Mitarbeiter des Hauses und ihre Leistungen im Rahmen der verschiedenen Veranstaltungskategorien vorstellen.

**61.39.2** Der RH wertete diese Maßnahmen in erster Linie als Pflege des Erscheinungsbildes und beurteilte sie aufgrund des geringen sachlichen Informationsgehaltes für eine zielgruppenorientierte Werbemaßnahme als kaum geeignet.

**61.39.3** Die IAKW nahm hiezu nicht Stellung.

**61.40.1** Der Finanz- und Wirtschaftsplan 1991 sah unter der Position "Öffentlichkeits-Information" und Werbung folgende Ausgaben vor:

	in 1 000 S
Inserate	2 830
Werbegeschenke	300
<u>"Direct Marketing"</u>	<u>2 355</u>
Summe	5 485

Für die seit dem Jahre 1989 durchgeführten "Direct Marketing"-Aktionen standen 1989 rd 680 000 S, für 1990 rd 690 000 S zur Verfügung.

**61.40.2** Der RH erachtete die "Direct Marketing"-Aktionen insbesondere im Hinblick auf die damit angesprochene eher kleine Zielgruppe von Kongreßveranstaltern bzw Organisationen, in denen erst der Wunsch nach einem Kongreß oder einer Präsentation geweckt werden soll, als richtigen Weg einer zielgerichteten Marketingstrategie.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit könnte vordergründig auf eine sparsame Wirtschaftsführung hindeuten. Der RH vermißte aber den Nachweis, daß die Höhe des derzeitigen, absatzbezogenen Personal- und Werbeeinsatzes im bestmöglichen Verhältnis zum Erfolg der Akquisitionstätigkeit steht. Nach Ansicht des RH müßten die Marketingmaßnahmen jeweils unter Bedachtnahme auf die für das Kongreßgeschäft kennzeichnende lange Vorlaufzeit am Ziel einer möglichst hohen Auslastung mit internationalen Kongressen gemessen werden.

**61.41.1** Im November 1988 berichtete der Vorstand der IAKW im Aufsichtsrat über die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit der Betreibergesellschaft des Kongreßzentrums Hofburg.

**61.41.2** Gerade der Umstand, daß in Wien mehrere Veranstalter im Kongreß- und Unterhaltungsgeschäft als Anbieter auftraten, war nach Ansicht des RH einer effizienten Vermarktung abträglich. Der RH vermochte aber nicht zu beurteilen, ob die seiner Meinung nach verspätet abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Hofburg dem Vorstand der IAKW anzulasten oder eher in der mangelnden Bereitschaft der übrigen Kongreßeinrichtungen zu suchen war.

Er bejahte die im Rahmen des Kooperationsvertrages bereits erfolgten Maßnahmen und empfahl, die- se Zusammenarbeit zu vertiefen und nach Möglichkeit auch auf die übrigen Kongreß-, Messe- und Veran- staltungseinrichtungen Wiens auszudehnen, weil ähnlich große Zentren in der BRD durch ihre Einbindun- gen in die jeweiligen Messegesellschaften wesentliche Vorteile für sich verbuchen konnten.

#### Zielerreichung

**61.42.1** Derzeit gibt es im Kongreßwesen kaum über längere Zeiträume vergleichbare internationale statistische Daten. Zur Abschätzung nationaler Marktanteile sowie zur Reihung der einzelnen Kongreßstädte werden trotz ihres geringen Aussagewertes die jährlich veröffentlichten Zahlen der "Union of International Associations" herangezogen:

	1985	1986	1987	1988	1989
Anzahl der internationalen Kongresse					
Insgesamt	6 232	6 742	7 370	8 394	8 207
Europa	3 952	4 183	4 399	5 001	4 945
Österreich	179	181	165	172	199
Wien	127	106	88	91	129

Eine Reihung von Ländern und Bestimmungsorten zeigte folgendes Ergebnis:

Stellung im internationalen Vergleich	1985	1986	1987	1988	1989
Österreich	9.	11.	12.	14.	10.
Wien	5.	6.	11.	11.	7.

**61.42.2** Wie der RH kritisch vermerkte, konnten die Rückgänge der Jahre 1987 und 1988 erst zum Teil aufgeholt werden.

**61.42.3** Laut Stellungnahme der IAKW habe nach der neuesten Statistik 1990 Wien mit Rang 4 die bisher beste Reihung erreicht, obwohl Österreich insgesamt auf den zwölften Platz zurückgefallen sei.

**61.43.1** Der Vorstand der IAKW wies wiederholt - auch dem RH gegenüber - auf die Notwendigkeit hin, die Vorteile der Größe des Konferenzzentrums und seiner technischen Ausrüstung bestmöglich ein- zusetzen. Dabei würden sich vor allem Großkongresse mit Begleitausstellungen sowie internationale Produktpäsentationen anbieten. Dem Wunsch der Veranstalter auf die räumliche Einbindung des Ausstel- lungsbereiches in das Kongreßgeschehen konnte bisher nur unzureichend durch die Aufstellung von Zelten nachgekommen werden.

**61.43.2** Nach Auffassung des RH sollte die allfällige Bereitstellung weiterer Ausstellungsflächen nur unter der Voraussetzung in Angriff genommen werden, daß die dafür notwendigen Investitionen innerhalb absehbarer Zeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erwirtschaftet werden können. Hinweise auf eine - sicherlich gegebene - Umwegrentabilität sollten für den Vorstand der IAKW nicht ausschlag- gebend sein.

**61.44.1** In der Sitzung im Juni 1990 stellte der Aufsichtsrat zum Jahresabschluß 1989 fest, "daß bei einer Aktiengesellschaft zwar üblicherweise der Gewinn als Erfolgsmaßstab herangezogen werde, dies aber bei der Besonderheit dieser Gesellschaft nicht sinnvoll wäre; bei einer Gesellschaft, die struk- turell defizitär sei, wäre auch eine andere Definition von Erfolg notwendig".

**61.44.2** Der RH vermißte eine klare und nachvollziehbare Begriffsbestimmung für den Erfolg, an dem die Leistung der IAKW als Betriebsführungsgeellschaft zu messen gewesen wäre.

**Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft**

**61.45.1** Die Gewinn- und Verlustrechnungen der ÖKZW in den Jahren 1985 bis 1990 entwickelten sich wie folgt:

Gewinn- und Verlustrechnungen								
	1985	1986	1987	1988	1989	1990		
<b>Aufwendungen</b>			in Mill S					
Gehälter und gehalts-abhängige Abgaben	0,1	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	
Abschreibungen vom Anlagevermögen	-	-	79,6	125,2	126,6	126,6	126,6	
Aufwandszinsen	26,6	90,7	3,5	-	-	-	-	
Sonstige Aufwendungen	0,5	1,1	1,3	1,1	1,0	1,0	1,0	
<b>Jahresgewinn</b>			90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	
<b>Summe</b>	<b>27,2</b>	<b>92,1</b>	<b>174,8</b>	<b>216,7</b>	<b>218,0</b>	<b>218,0</b>	<b>218,0</b>	
<b>Erträge</b>								
Kostenersatz des Bundes	26,7	91,9	165,3	125,2	126,6	126,6	126,6	
<b>Sonstige Erträge</b>	<b>0,5</b>	<b>0,2</b>	<b>9,5</b>	<b>91,5</b>	<b>91,4</b>	<b>91,4</b>	<b>91,4</b>	
<b>Summe</b>	<b>27,2</b>	<b>92,1</b>	<b>174,8</b>	<b>216,7</b>	<b>218,0</b>	<b>218,0</b>	<b>218,0</b>	

**61.45.2** Der RH erachtete die Verwaltungsführung als sparsam. Sie war vor allem darauf zurückzuführen, daß die Tätigkeit der beiden Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die Verpachtung des Geschäftsbetriebes ausdrücklich als nebenberuflich vereinbart worden war.

Obwohl der jährliche Verwaltungsaufwand - gemessen am eingezahlten Kapital der arabischen Gesellschafter - nur einen Anteil von rd 0,09 vH betrug, wäre auch dieser bei einer Finanzierung der restlichen Baukosten im Wege einer Darlehensgewährung vermeidbar gewesen.

**61.46.1** Bis zur Inbetriebnahme des Konferenzzentrums ersetzte der Bund der ÖKZW die Aufwendungen abzüglich allfälliger Erträge unmittelbar. Ab November 1987 hatte die IAKW gemäß Pachtvertrag den gesamten Verwaltungsaufwand der ÖKZW als Teil des "Pachtzinses" zu ersetzen, um den jährlich an die arabischen Gesellschafter in Form von Dividenden auszuschüttenden Gewinn von 90 Mill S zu gewährleisten. Die jährlichen Abschreibungen des Anlagevermögens wurden in der Bilanz als Kostenersatz des Bundes ausgewiesen.

Die ÖKZW und das BMF bezeichneten diese Forderung dem RH gegenüber als Verrechnungsforderung.

**61.46.2** Nach Ansicht des RH erschien die Wortwahl des § 7 der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, wonach der Bund die Kosten der Gesellschaft "in Jahresraten" zu ersetzen hätte, mißverständlich. Ein tatsächlicher Ersatz dieser den jährlichen Abschreibungen entsprechenden Forderungen der Gesellschaft würde dazu führen, daß der Bund das als Sacheinlage eingebrachte Gebäude gleichsam nochmals bezahlen müßte.

#### Schlußbemerkungen

##### Verantwortungsbereich des BMF

**61.47** Zusammenfassend ergab sich nachstehende Beurteilung der im BMF erhobenen Sachverhalte:

(1) Aufgrund der äußerst lückenhaften Dokumentation der wesentlichen Vorgänge im BMF über die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums bzw dessen künftige Betriebsführung vermochte der RH diese Entscheidungsschritte nicht nachzuvollziehen.

(2) Der RH vermißte vor allem eine rechtzeitige und eindeutige Festlegung des BMF, in welcher Organisationsform die im Einflußbereich des Bundes stehenden Kongreßeinrichtungen in Wien zweckmäßigerweise zu führen wären.

(3) Nach Ansicht des RH ging infolge der verspäteten Beauftragung der IAKW mit dem Kongreßmanagement wertvolle, für die Akquisition von Großkongressen aber unbedingt erforderliche Zeit verloren.

(4) Hinsichtlich der Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums Wien über eine eigene Aktiengesellschaft mit arabischer Beteiligung fehlten jegliche Hinweise, auf welcher Grundlage das BMF die Wirtschaftlichkeit dieser Lösung noch vor Abschluß des Syndikatsvertrages mit den arabischen Finanzierungspartnern geprüft hat.

##### Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft

**61.48** Die Abwicklung des Konferenzbetriebes seit der Eröffnung im Frühjahr 1987 durch die rd 100 durchaus einsatzfreudigen Mitarbeiter der IAKW war als weitgehend geordnet zu bezeichnen.

Bei der Beurteilung des Betriebsergebnisses der IAKW waren folgende erschwerende Randbedingungen mitzuberücksichtigen, die nach Ansicht des RH zum Großteil außerhalb des Einflußbereiches der Geschäftsführung lagen:

- (1) die verspätete Beauftragung der IAKW mit dem Kongreßmanagement,
- (2) fehlende Zielvorgaben an die IAKW hinsichtlich des defizitär gebarenden Kongreßbereiches,
- (3) die Finanzierung eines Teiles des Neubaues über den an eine eigens dafür gegründete Aktiengesellschaft abzuführenden "Pachtzins",
- (4) die gegenseitige Konkurrenzierung von im Einflußbereich der öffentlichen Hand befindlichen Kongreß- und Messeeinrichtungen am Standort Wien sowie
- (5) das negative Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit seit dem Volksbegehren.

Zur Betriebsführung bemerkte der RH, daß sich zwar die im Zusammenhang mit dem Volksbegehren im Jahre 1982 geäußerten überaus pessimistischen Erwartungen nicht erfüllt haben, aber doch ein erheblicher jährlicher Zuschußbedarf zu Lasten des Alleineigentümers Bund besteht. Angesichts der seit der Eröffnung sinkenden Auslastung müßte vermehrt getrachtet werden, durch gezielte Marketingmaßnahmen die Zahl internationaler, länger dauernder Großveranstaltungen zu erhöhen, zumal von der jeweiligen Auslastung unabhängige Fixkosten den überwiegenden Anteil an den Aufwendungen darstellen.

Der von der IAKW bereits eingeschlagene Weg, besonders auf den hohen technischen Ausstattungsstandard zugeschnittene Großkongresse und Produktpräsentationen zu akquirieren, sollte folgerichtig weitergeführt werden.

Die Personalstruktur der IAKW wäre vermehrt der geänderten Aufgabenstellung einer Managementgesellschaft anzupassen.

Nach Ansicht des RH reichten die bisher eingesetzten Führungs- und Kontrollinstrumente nicht aus, die Zielerreichung einzelner Organisationseinheiten entsprechend beurteilen zu können. Gerade einer Unternehmung im Eigentum des Bundes mit laufendem Zuschußbedarf käme mangels anderer Erfolgsmaßstäbe eine erhöhte Nachweispflicht hinsichtlich des bestmöglich erzielbaren Betriebsergebnisses zu.

*Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft*

**61.49** Der RH schloß sich der Meinung des vom damaligen Bundeskanzler mit der Umsetzung des Syndikatsvertrages vom Juni 1984 beauftragten Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ÖKZW an, daß der Grundgedanke der Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums "durch eine vertragliche und namens der Republik Österreich rechtsverbindlich gefertigte Vereinbarung vorgegeben" gewesen sei. Sie stelle sich als "von österreichischer Seite gewünschtes Joint Venture dar, das man nicht nachträglich in ein Darlehen verwandeln könne, wenn auch wirtschaftlich diese Wirkung entstehe".

In Erfüllung der vorweg geschlossenen Vereinbarungen wurde in der Folge seitens des Bundes und des Vorstandes der ÖKZW versucht, die durch die Abwicklung eines Kreditgeschäfts über eine eigene Aktiengesellschaft entstehenden Probleme und Aufwendungen nach Möglichkeit zu verringern. Die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Gesellschaftskonstruktion selbst hatte aber das BMF als Anteilseigner zu verantworten.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

### Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

#### **Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten bei der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft Wien sowie bei ausgewählten Tochter- und Enkelgesellschaften**

*Der RH stellte bei der Gestaltung bzw Auflösung von Dienstverträgen einzelner Vorstandsmitglieder sowie bei Spesenabrechnungen für Dienstreisen, Werbung und Repräsentation Mängel und ungerechtfertigte Großzügigkeiten fest. Mit der Umstrukturierung der verstaatlichten Industrie ab 1986 erfolgte eine grund-sätzliche Neuorientierung, mit der die Merkmale der Sachlichkeit, der Entflechtung von der Politik sowie der Verstärkung des Leistungsgrundsatzes in den Vordergrund gestellt wurden. Auf diese Weise ist im Konzern eine positiv zu beurteilende Entwicklung eingeleitet worden.*

#### **Allgemeine Feststellungen**

**62.1** Der RH hat 1989/90 in der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) selbst sowie in einzelnen ihrer Tochter- und Enkelgesellschaften, insb im Stahlbereich, die bis 1989 abgeschlossenen Vorstands- und Geschäftsführer-Dienstverträge bzw die Auflösung derartiger Dienstverhältnisse überprüft. Weiters erfolgte eine stichprobenweise Durchsicht der Abrechnungen von Bewirtungs- und Repräsentationsspesen sowie der Reisetätigkeit. Auch die Zusammensetzung von Aufsichtsräten (AR) ist untersucht worden.

**62.2** Das Ausscheiden des gesamten VOEST-ALPINE-Vorstandes Ende 1985 als Folge von existenzbedrohenden Ergebnissen war ein Wendepunkt innerhalb der gesamten verstaatlichten Industrie. Das in der Folge einsetzende wirtschaftliche Umdenken, personelle Umbesetzungen in Vorständen und AR, das neue ÖIAG-Gesetz, das ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 sowie die von der ÖIAG eingeleiteten und durchgesetzten Umstrukturierungen in allen Bereichen der verstaatlichten Industrie ließen eine positive Entwicklung beginnen. Diese schlug sich in wesentlichen Ergebnisverbesserungen der Unternehmen nieder, umfaßte aber auch organisatorische und verwaltungsökonomische Maßnahmen. So gab es beispielsweise auch in Vorstands- und AR-Angelegenheiten eine Reihe von Verbesserungen gegenüber den in der Vergangenheit festzustellenden - auch vom RH aufgezeigten - Schwächen.

**62.3** Unabhängig von den Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 (bzw des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) über die Bestellung von Mitgliedern eines AR regelte das alte ÖIG-Gesetz, BGBl Nr 23/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 439/1984, die Bestellung von Mitgliedern des AR bei der ÖIAG bzw bei den in der Anlage des ÖIG-Gesetzes genannten Gesellschaften.

Der AR der ÖIAG setzte sich aus je einem Vertreter des BMV, des BMF und höchstens 19 weiteren Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei AR-Mitglieder mußten Betriebsratsmitglieder einer der in der Anlage angeführten Gesellschaften oder deren Konzernunternehmungen sein.

Die Wahl und Abberufung der AR-Mitglieder der ÖIAG bedurften namens des Bundes als Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung.

Bei der Bestellung der genannten 19 weiteren Mitglieder des AR der ÖIAG waren das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.

Dieses für die Besetzung des AR der ÖIAG gesetzlich verankerte "Proporzsystem" schlug aufgrund des Zustimmungsrechtes der ÖIAG auch auf die Besetzung des AR in den nachgeordneten Gesellschaften durch.

Das Zustimmungsrecht der Bundesregierung für die Bestellung von AR-Mitgliedern förderte parteipolitische Einflußnahmen auf die Besetzungspraxis für den AR, wenn auch im Gesetz für die Auswahl der AR-Mitglieder die Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte vorgeschrieben war.

**62.4.1** Das neue ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 204/1986, setzte das alte ÖIG-Gesetz außer Kraft. Damit fiel auch das "Proporzsystem" bei der Besetzung des AR weg.

Nach den nunmehr geltenden Bestimmungen gehören dem AR je ein Vertreter des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen an; weiters werden zwei Mitglieder des AR vom österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen. Insgesamt umfaßt der AR der ÖIAG nunmehr 14 Mitglieder gegenüber ursprünglich 21. Der zuständige Bundesminister hat vor der Bestellung bzw vor der Abberufung von AR-Mitgliedern durch die Hauptversammlung seinen Vorschlag der Bundesregierung nur zur Kenntnis zu bringen und über diesen Vorschlag sodann dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

**62.4.2** Mit dieser Neuregelung sind nach Ansicht des RH die rechtlichen Grundlagen für eine Einflußnahme der politischen Parteien auf die Bestellung von AR-Mitgliedern und damit letztlich auch von Vorstandsmitgliedern beseitigt worden.

**62.5.1** Wie der RH bei seiner Querschnittsüberprüfung feststellte, sind im ÖIAG-Konzern mit einzelnen AR-Mitgliedern Konsulentenverträge abgeschlossen worden. Keine der gesetzlichen Bestimmungen schließt aus, daß AR-Mitglieder zugleich auch als Konsulenten für die gleiche Gesellschaft tätig werden können.

**62.5.2** Der RH vertrat aber die Meinung, daß sich für das AR-Mitglied und gleichzeitigen Konsulenten vor allem bei längerfristigen Verträgen - trotz Weisungsfreiheit gegenüber dem Vorstand und ohne disziplinäre bzw organisatorische Eingliederung in die Gesellschaften - Interessenkonflikte ergeben könnten. Diese Möglichkeit liegt in der doch gegebenen Abhängigkeit des Konsulenten von der Gesellschaft bzw dem Vorstand begründet. Solche Konfliktsituationen wären nach Ansicht des RH von vornherein zu vermeiden.

Die Unternehmung sollte daher genau trennen, ob sie die betreffende Person als AR-Mitglied oder als Konsulenten gewinnen will. Die Entscheidung müßte sich dabei an dem jeweils größeren Nutzen ausrichten, der für die Unternehmung erzielt werden kann.

**62.6.1** Die Aufsichtsräte des ÖIAG-Konzerns waren erkennbar um eine höhere Sachlichkeit bei der Besetzung von Vorstandsposten bemüht, für die das ÖIG-Gesetz keine Festlegung wie für die Besetzung des AR der ÖIAG enthielt. Mit dem verstärkten Einsatz von Personalberatungsfirmen wurden systematisch fachliche Merkmale regelmäßig Gegenstand der Beurteilung in AR-Sitzungen.

**62.6.2** Der RH erblickte in der Festlegung nachvollziehbarer objektiver Auswahlmerkmale für die Besetzung von Vorstandsfunktionen eine notwendige Entwicklung. Er anerkannte auch die Inanspruchnahme von externen Personalberatungsfirmen mit bestem internationalem Ansehen als eine zu dieser Zeit richtige Maßnahme für eine weitere Absicherung der bestmöglichen Besetzung von Leitungsfunktionen.

Der RH vertrat aber die Ansicht, daß auch angesichts der hohen Kosten verstärkt konzerneigene Führungskräfte herangezogen werden sollten. Beobachtungs- und Beurteilungsmöglichkeiten wären auf diese Weise gewährleistet und gesonderte Kosten würden entfallen.

**62.6.3** Die Austrian Industries Aktiengesellschaft (AI) teilte dazu mit, daß die Besetzung von Führungspositionen mit konzerneigenen Kräften eines ihrer Ziele sei und verwies auf die bereits gesetzten Schritte zur Aus- und Weiterbildung des Managements als unerlässliche Grundlage einer derartigen Personalpolitik.

**62.7.1** Die Vorstands-Anstellungsverträge im ÖIAG-Konzern erfuhren in den letzten Jahren inhaltlich ebenfalls eine wesentliche Umgestaltung. Waren die Verträge bisher von großer Unterschiedlichkeit ihrer Inhalte, Unflexibilität und Unabhängigkeit von der Leistung geprägt, so ist mit dem Erlassen von AI-Konzern-Personal-Richtlinien eine weitgehende Vereinheitlichung der Vertragsgestaltung erreicht worden. Insb fanden Leistungsmerkmale in die Entgeltberechnung Eingang.

So wurde erstmals für das Geschäftsjahr 1988 eine Bonifikation, abhängig von einer Zielerreichung, gewährt. Die genau bestimmten quantitativen und qualitativen Ziele sind im voraus schriftlich zu vereinbaren; der Erfüllungsgrad wird bis zur Beschußfassung über das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs schriftlich festgestellt und auf dieser Grundlage die Höhe der Bonifikation ermittelt.

**62.7.2** Der RH hielt insb die Einbeziehung der Ertragslage der Unternehmung in die Bonusberechnung für ein wesentliches Instrument zur Motivation der Führungskräfte.

**62.8.1** In keinem der Vorstandsverträge wurde die Höhe der Abfertigung vom Zeitpunkt des Anfalls des Abfertigungsanspruches beeinflußt. In allen Fällen gebührte die gesamte Abfertigung mit Beendigung des Dienstverhältnisses, unabhängig davon, wie lange dieses aufrecht bestanden hatte.

**62.8.2** Der RH erachtete diese lückenlos beobachtete Praxis der Vertragsgestaltung als zu großzügig und daher unangebracht. Er vermißte eine wie immer geartete Abstufung des Anspruches, etwa mittels Wartezeit und/oder einer Staffelung der Abfertigungshöhe.

**62.9.1** In der Vergangenheit waren Pensionszusagen an Vorstandsmitglieder unterschiedlich vertraglich gestaltet.

**62.9.2** Wie der RH kritisch bemerkte, haben die Unternehmungen in einzelnen Fällen bezüglich der Altersvoraussetzungen und/oder Wartezeiten einen so kostenintensiven Vertragsbestandteil wie einen Pensionsanspruch zu großzügig gewährt und dadurch eine Möglichkeit für eine sparsamere Vertragsgestaltung nicht genutzt.

Die Einführung von Wartezeiten und Altersgrenzen für die Gewährung von Pensionen durch die Altkonzern-Personal-Richtlinien war daher ebenso positiv zu werten wie die vertragliche Regelung, daß in Zukunft die Pensionen 40 vH der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen werden.

**62.10.1** Bei vorzeitiger Auflösung von Dienstverhältnissen von Vorstandsmitgliedern wurden in einzelnen Fällen im Verhandlungswege erhebliche Zugeständnisse gemacht, um ein Einvernehmen zu erzielen.

**62.10.2** Der RH hat wiederholt eine seiner Ansicht nach nicht zu vertretende Großzügigkeit zu Lasten der Unternehmung festgestellt.

**62.11.1** Stichprobenweise wurde auch die Abrechnung von Dienstreisen, Werbe- und Repräsentationsspesen der Vorstandsmitglieder einzelner Gesellschaften aus dem ÖIAG-Konzern überprüft.

**62.11.2** Wie die nachstehend getroffenen kritischen Anmerkungen erkennen lassen, war das Verhalten bei einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht vom Grundsatz der Sparsamkeit geprägt. Der RH hält jedoch ausdrücklich fest, daß diese Feststellungen keinesfalls verallgemeinernd zu verstehen sind. Bei der folgenden Darstellung war auch das Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz zu beachten.

**62.12.1** Eigene Regelungen für Werbe- und Repräsentationsspesen waren für Vorstandsmitglieder weder in den Anstellungsverträgen noch in Richtlinien getroffen worden. Kontrollmechanismen, die zu einer inhaltlichen Überprüfung der Spesengebarung eines Vorstandsmitgliedes führten, waren außer in Ansätzen nicht anzutreffen. Die Abrechnungen bewegten sich daher im Rahmen der selbst bestimmten Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitgliedes bzw im Umfeld der in der Gesellschaft angetroffenen Unternehmungskultur.

**62.12.2** Der RH empfahl, eine konzerneinheitliche Regelung für Werbe- und Repräsentationsspesen anzustreben, um deren Zweckmäßigkeit nachvollziehbar zu gestalten.

**62.13** In der ÖIAG selbst war ein sparsamer Umgang mit den Spesen sowie eine übersichtliche Verwaltung der entsprechenden Belege anzutreffen. Wie der RH erhob, war in den Bereichen der VOEST-ALPINE Stahl AG, der ehemaligen Vereinigte Edelstahlwerke AG und der Maschinen- und Anlagenbau Holding AG (M+A) bei einzelnen Vorstandsmitgliedern sowohl der Umfang einzelner Bewirtungen großzügig als auch die Führung der jeweiligen Belege nicht sachgerecht.

**62.14** Von einem ehemaligen Vorstandsmitglied des M+A-Bereiches konnten erst nach langwieriger Nacherhebung der jeweilige Empfänger bzw der Zweck von Gast-, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenken sowie von Einladungen zu Festspielen und Ballveranstaltungen bekanntgegeben werden. Überdies

war bei diesem Vorstandsmitglied einerseits eine laufend wiederholte Freigebigkeit bei Einladungen, Geschenken und Bewirtungen, andererseits aber eine peinlich genaue Abrechnung von Kleinstbeträgen auch ohne Beleg auffallend.

**62.15.1** Aufgrund von im Ermessen des jeweiligen Vorstandsmitgliedes gelegenen Überlegungen sind von den Unternehmungen die durch die Mitnahme von Ehegattinnen auf Dienstreisen entstandenen Kosten (zB Flugreisen oder Übernachtungen) getragen worden.

**62.15.2** Diese Vorgangsweise einzelner Vorstandsmitglieder war nach Ansicht des RH nicht immer im Interesse der Unternehmung und daher nicht vertretbar. Sollte sich in Einzelfällen aus geschäftspolitischen bzw gesellschaftlichen Gründen die Begleitung durch die Ehegatten auf Dienstreisen zu Lasten der Unternehmung als notwendig erweisen, wäre für eine solche Entscheidung im Gesamtvorstand das Einverständnis herzustellen bzw die Zustimmung des AR einzuholen. Auch der Verzicht auf die Inanspruchnahme der vertraglich zugesicherten Benützung der ersten Klasse bei Flugreisen zugunsten der mitreisenden Ehegattin, um eine gemeinsame Reise in der Economy Class zu ermöglichen, entsprach nach Ansicht des RH nicht den der Zuerkennung der First-Class-Benützung zugrundeliegenden Überlegungen.

Der Hinweis eines für Finanzen und Controlling zuständigen Vorstandsmitgliedes auf die Problematik der Bezahlung von Reisen und anderen Spesen von Ehefrauen durch die Unternehmung zeigte, daß gegen den derzeitigen Zustand bei den Unternehmungen selbst Bedenken bestehen.

**62.16.1** Ein im ÖIAG-Konzern gern gewählter Weg der Repräsentation war die Einladung von Geschäftspartnern zu international berühmten Kulturveranstaltungen wie den Salzburger Festspielen, der Salzburger Mozartwoche, aber auch den Münchener Opernfestspielen und den Bayreuther Festspielen.

**62.16.2** Der RH erachtete diesen Weg der Repräsentation zwar für geeignet, vermeinte jedoch grundsätzlich, daß Unternehmungen der österreichischen verstaatlichten Industrie vorrangig und im besonderen Maße österreichische Veranstaltungen für die genannten Zwecke unter Beachtung von Sparsamkeits erwägungen wählen sollten.

**62.17.1** Eine sehr unterschiedlich bewertete Form der Repräsentation stellten Jagdeinladungen dar. Zu diesem Zwecke verfügte die VOEST-ALPINE (VA) Stahl AG über eine Eigenjagd in Eisenerz bzw die Böhler GesmbH über eine Pachtjagd im Jagdrevier Wildalpen. Die für den Jagdbetrieb erforderlichen Kosten waren beträchtlich und lagen 1988 für Eisenerz bei 4,2 Mill S und für Wildalpen bei 1,1 Mill S. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung im Forstbetrieb Eisenerz kam zum Ergebnis, daß der Jagdbetrieb nicht kostendeckend geführt werden kann.

Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied der VA-Stahl AG drängte daher schon 1988 - auch aus dem Grunde, daß bei vielen der eingeladenen Jagdgäste das geschäftliche Interesse der VA nicht erkennbar war - darauf, die Jagd bzw den Forstbesitz in Eisenerz zu verkaufen und die notwendigen Jagdeinladungen in anderen Revieren zu tätigen.

**62.17.2** Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, die Verkaufsüberlegungen für den Forstbesitz zu verwirklichen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre es wirtschaftlich, alle Jagdaktivitäten des ÖIAG-Konzerns auf das Revier Eisenerz zu beschränken und die Pachtjagd Wildalpen aufzugeben.

**62.18.1** Für Dienstreisen von Vorstandsmitgliedern des ÖIAG-Konzerns fehlten einheitliche Richtlinien.

**62.18.2** Der RH bejahte daher die - teilweise auch schon verwirklichte - Absicht der ÖIAG, die Regelung bzw Abrechnung von Dienstreisen auf eine einheitliche Grundlage zu stellen.

**62.19.1** Bis 1989 erfolgten die Abrechnungen in den einzelnen Gesellschaften unterschiedlich (zB verschiedene Anspruchsbestimmungen bei Dienstreisen). Auch die Höhe der zu verrechnenden Tagsätze war uneinheitlich. Kamen bei einzelnen Vorstandsmitgliedern nur die laut Einkommensteuergesetz gelgenden Pauschalsätze zur Verrechnung, konnten andere Vorstandsmitglieder vom AR festgelegte Höchstsätze einschließlich einem Kleinspesenpauschale (zB bei Böhler GesmbH) - in Summe rd 1 000 S/Tag - in Rechnung stellen.

**62.19.2** Nach Ansicht des RH bestand für diese Unterscheidung keine sachliche Begründung. Da überdies trotz der Zuerkennung von Kleinspesenpauschalen mitunter Einzelbeträge für Zeitschriften, Trinkgelder usw verrechnet wurden, war der Zweck eines solchen Pauschales überhaupt in Frage gestellt. Allerdings haben einzelne Vorstandsmitglieder auf die Verrechnung eines solchen Kleinspesenpauschales von sich aus verzichtet.

**62.20.1** Vorstandsmitglieder der Böhler GesmbH verrechneten Tagsätze (einschließlich Kleinspesenpauschale) für Fahrten zwischen den Werksstandorten bzw zwischen Wohnort und Dienstort. Mit dieser restlosen Ausschöpfung der - an sich formal gedeckten - Verrechnung von Reisespesen bestand nahezu täglich die Gelegenheit, Taggelder in Rechnung zu stellen.

**62.20.2** Der RH äußerte Bedenken gegen eine solche Vorgangsweise, die mit der Vorbildfunktion des Vorstandes nicht im Einklang stand. Er empfahl, solchen Abrechnungsmöglichkeiten von Taggeldern für Fahrten zwischen Werksstandorten die formale Grundlage zu nehmen.

**62.21.1** Ein Vorstandsmitglied der Böhler GesmbH erhielt ab Oktober 1987 für die ersten sechs Monate seiner Geschäftsführerfunktion ein Flugticket Wien-Düsseldorf und zurück nach jeweils 14-tägiger Tätigkeit. Unabhängig von dieser - im Februar 1989 bis 30. April 1989 verlängerten - Nutzung führten fast alle Auslandsdienstreisen dieses Vorstandsmitgliedes über Düsseldorf. Diese Umwege machten die Flugreisen teurer und zeitaufwendiger.

**62.21.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit im Einklang.

**62.22.1** Vorstdsdienstverträge enthalten für Vorstandsmitglieder im ÖIAG-Konzern die Berechtigung, einen Pkw für dienstliche und für private Zwecke in Anspruch zu nehmen, während die Kosten zur Gänze von der jeweiligen Gesellschaft getragen werden.

**62.22.2** Der RH nahm die Überprüfung der dienstlichen und privaten Nutzung in Einzelfällen zum Anlaß, Möglichkeiten eines sparsamen Einsatzes solcher Fahrzeuge aufzuzeigen. In deutlichem Widerspruch dazu stand etwa die Vorgangsweise eines Vorstandsmitgliedes, das wiederholt bei Flugreisen den Pkw an den Zielpunkt der Reise nachkommen ließ, um dort über den eigenen Dienst-Pkw verfügen zu können; die Rückreise wurde dann wieder mit dem Flugzeug angetreten.

Die - am Beispiel eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes des M+A-Bereiches aufgezeigte - unbeschränkte Inanspruchnahme des Fahrers für private Zwecke an Wochenenden veranlaßte den RH zur Empfehlung, derartige Aufwendungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

**62.23.1** Die allgemeinen Feststellungen erlauben eine zusammenfassende Beurteilung.

**62.23.2** Bei Dienstreisen, Werbe- und Repräsentationsspesen bietet sich nach Ansicht des RH ein Einsparungspotential an, das nicht nur ergebnisverbessernd wirken würde, sondern auch erhebliche psychologische Bedeutung im Hinblick auf die Vorbildfunktion der Unternehmungsleitung hätte.

Unabhängig von den kritischen Anlaßfällen vermerkte der RH auch, daß in den letzten Jahren in diesem Bereich ein verbessertes Kostenbewußtsein Platz griff.

Das vorliegende Prüfungsergebnis sollte die AI veranlassen, die im Rahmen der Konzern-Personal-Richtlinien vorgesehenen zusätzlichen Regelungen für all jene Bereiche zu erarbeiten, in welchen eine konzernweitliche Vorgangsweise wünschenswert erscheint.

**62.23.3** Laut Stellungnahme der AI hätte die Anfangsphase der Sanierung der ÖIAG auch auf dem Gebiet der inhaltlichen Gestaltung, Änderung und Lösung von Anstellungsverträgen von Spitzenführungskräften des Konzerns zT außergewöhnliche Maßnahmen erfordert, die aus Wettbewerbsgründen oft auch noch äußerst rasch getroffen werden mußten, um eine effektive Umkehr der Entwicklung einzuleiten und weitere Schäden für die Unternehmung zu vermeiden.

Bisher seien vom Vorstand und AR der AI für alle Gesellschaften gültige Konzern-Personal-Richtlinien für "Executive Gesamtvergütung, Executive Anstellungsverträge, Management Aus- und Weiterbildung, Vergütung an AR-Mitglieder" verabschiedet worden. Die AI hätte große Anstrengungen unternom-

men, alte Verträge neu zu verhandeln. In vielen Fällen sei dies auch gelungen, wegen der Änderung der Pensionsregelung allerdings vor allem bei jüngeren Führungskräften. In anderen Fällen hätten bestehende Einzelverträge eingefroren werden müssen. Grundsätzlich sei aber mit der gelungenen Umstrukturierung des Konzerns ein neues Denken auch hinsichtlich der Anstellungsverträge der Führungskräfte des AI-Konzerns herbeigeführt worden.

#### **Einzelfälle**

**62.24.1** Im November 1985 boten alle neun Vorstandsmitglieder der VA ihrem AR den Rücktritt an. Der AR hat diese Angebote angenommen. Neben den Verlusten der VOEST-ALPINE Intertrading GesmbH war für diese Entscheidung die kritische Gesamtlage der Unternehmung ausschlaggebend.

Zur Vermeidung einer prozessualen Auseinandersetzung schlossen die VA und ihre ehemaligen Mitglieder des Vorstandes im Juli 1986 (rd sieben Monate nach Rücktritt des Gesamtvorstandes) eine Vereinbarung ab, mit der die dienstvertragsrechtlichen Beziehungen zwischen der VA und den Vorstandsmitgliedern zum 31. Juli 1986 im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst wurden. Die Vorstandsmitglieder erhielten eine Abfertigung im Ausmaß von einem Jahresbezug, der erstmalige Anspruch auf einen Ruhebezug entstand mit August 1987.

Der jährliche Ruhebezug laut jeweiligem Vorstandsvertrag war - gestaffelt nach Vorstandsmitgliedern - um 10 bis 30 vH zu kürzen. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied neben diesem Ruhebezug ein Entgelt aus einer laufenden Erwerbstätigkeit bezieht, sollte der Ruhebezug vermindert werden, wenn dieser zusammen mit dem im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit höher ist als der zuletzt gebührende - und wertzusichernde - Jahresaktivbezug.

Die an die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der VA ausbezahlten Abfertigungen erreichten in Summe rd 21 Mill S.

**62.24.2** Der RH erachtete - unabhängig von der im folgenden angeführten Kritik an der Berechnung - die Zuerkennung der vollen Abfertigung als im Gegensatz zu der getroffenen Pensionsregelung stehend. In Anbetracht der Größenordnung der erwirtschafteten Verluste und der der Belegschaft abverlangten Opfer hätte eine an die Pensionen angepaßte Kürzung der Abfertigungszahlungen Platz greifen müssen.

**62.25.1** In den Vorstandsverträgen der VA war die Berechnung der betrieblichen Pensionen geregelt. Ausdrücklich wurde dabei die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen ausgenommen.

Im Gegensatz dazu wurde laut Vereinbarung vom Juli 1986 die Mietaufwandsentschädigung in die Berechnungsgrundlage für die Pensionen aufgenommen. Dies hatte eine zumindest teilweise Aufhebung der ebenfalls in dieser Vereinbarung festgelegten allgemeinen Kürzung der Vorstandspensionen zur Folge.

**62.25.2** Der RH bemängelte die entgegen der grundlegenden Vereinbarung getroffenen Maßnahmen.

**62.26.1** In den ursprünglichen Vorstandsverträgen der VA war der Umstand einer weiteren Erwerbstätigkeit nach Abberufung des Vorstandes bzw einvernehmlichen Lösung nicht gesondert geregelt, so daß die Pension unabhängig vom Alter und einer allfälligen weiteren Erwerbstätigkeit des betroffenen Vorstandes nach der Abfertigungszeit sofort in voller Höhe zur Auszahlung gekommen wäre.

Nach der Vereinbarung vom Juli 1986 stellte die für die Summe der jährlichen Einkünfte festgelegte Obergrenze daher für die VA eine finanzielle Entlastung dar. Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder führte schon eine geringe laufende Erwerbstätigkeit dazu, daß die Jahreseinkünfte in unveränderter Höhe wie zur Zeit als aktiver Vorstand erhalten blieben.

Tatsächlich ist bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nur bei zwei Altvorständen ein Ruhen der Pension infolge einer vollen neuen Erwerbstätigkeit eingetreten.

**62.26.2** Allerdings vermerkte der RH kritisch, daß die VA zu wenig beharrlich auf dem Nachweis der laufenden Einkünfte aus Erwerbstätigkeit durch die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes bestand bzw von sich aus zu wenig Überprüfungen durchführte.

Weiters war der RH der Ansicht, daß es versäumt wurde, ein Anreizsystem für die Aufnahme einer neuerlichen Erwerbstätigkeit zu schaffen.

**62.27.1** Im Jahr 1988 wurde den ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes der VA eine vergleichsweise Regelung ihrer zukünftigen Ansprüche angeboten. Mit einer einmaligen, nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten ermittelten Zahlung, sollten alle mit dem Pensionsvertrag verbundenen Rechte und Pflichten - unter Berücksichtigung der Vereinbarung von 1986 - ein für allemal abgegolten und verglichen werden.

**62.27.2** Der Grund der VA für diese Vorgangsweise lag nach Ansicht des RH darin, die Folgejahre nach Möglichkeit von derartigen Altlasten zu befreien.

Vier der ehemaligen Vorstandsmitglieder haben bis zum Zeitpunkt der Geburungsüberprüfung durch den RH dieses Angebot angenommen. Die ausbezahlten Beträge lagen zwischen 6,3 und 11,2 Mill S je Vorstandsmitglied.

Damit konnten die Vorstandsmitglieder ab diesem Zeitpunkt wieder einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne eine Verminderung ihrer Pensionen in Kauf nehmen zu müssen.

**62.28** Nach Auffassung des RH stand insgesamt die gegenüber den ehemaligen Vorstandsmitgliedern der VA bewiesene Großzügigkeit im deutlichen Gegensatz zur gebotenen Sparsamkeit und war vor allem auch aufgrund des festgestellten Fehlverhaltens der Geschäftsführung sachlich nicht gerechtfertigt. Der allgemeine Verzicht der VA auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzforderungen aus fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen erschien im Hinblick auf anhängige Strafverfahren als voreilig. Außerdem entbehrt dieser Verzicht der gesetzlichen Deckung, weil nach § 84 Abs 4 des Aktiengesetzes 1965 die Gesellschaft erst fünf Jahre nach Entstehung auf Ersatzansprüche verzichten kann, zum Zeitpunkt der Vereinbarung 1986 diese Frist aber noch nicht abgelaufen war.

**62.29.1** Die ÖIAG schloß mit einem im September 1982 bestellten Vorstandsmitglied für die Zeit seiner gesellschaftsrechtlichen Bestellung, das war von Oktober 1982 bis Oktober 1987, einen Dienstvertrag ab.

Nach diesem Vertrag konnte der Anspruch auf eine Pension bereits nach Abschluß der ersten Funktionsperiode und noch vor dem 60. Lebensjahr entstehen. Bis zum 60. Lebensjahr war jedoch das Ruhen der Pension für die Dauer einer branchengleichen Tätigkeit möglich, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließen sollte.

Tatsächlich erhielt das Vorstandsmitglied ab seinem einvernehmlichen Ausscheiden - nach Ablauf des Abfertigungszeitraumes von einem Jahr - eine Pension in Höhe von 68 vH seines letzten regelmäßigen vollen Aktivbezuges. Diese Zuerkennung erfolgte aber ohne Anrechnung eines ebenfalls von der ÖIAG - wie in der Folge angeführt - zu tragenden Konsulentenhonorares.

**62.29.2** Der RH sah diese Vorgangsweise zwar als vertragsgemäß an, beanstandete aber, daß der AR einer solchen Vertragsregelung überhaupt zugestimmt bzw eine Nichtanrechnung des Konsulentenhonorares beschlossen hat.

**62.30.1** Am 13. Oktober 1987 schlossen die Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation GmbH (ICD) und das damalige Vorstandsmitglied der ÖIAG einen Konsulentenvertrag mit Wirksamkeit vom 16. Oktober 1987 ab (ein Tag nach Ablauf des Vorstandsvertrages mit der ÖIAG).

Diesem Vertragsabschluß gingen schon seit Anfang des Jahres 1987 Überlegungen voraus, inwieweit das Vorstandsmitglied nach Ablauf des Vertrages mit der ÖIAG anderweitig beschäftigt werden könnte.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsführung der ICD und ihren damaligen Gesellschaftern (BMF und ÖIAG) bezüglich der Notwendigkeit des Abschlusses des gegenständlichen Konsulentenvertrages faßten die Gesellschafter am 28. September 1987 einen schriftlichen Gesellschafterbeschluß. Demzufolge wurde die Geschäftsführung der ICD beauftragt, bis 15. Oktober 1987 den (schon ausformulierten) Konsulentenvertrag abzuschließen.

Obwohl die Finanzierung des Budgets der ICD grundsätzlich durch die Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile erfolgte, verpflichtete sich die ÖIAG diesfalls zur Übernahme der gesamten Kosten des Konsulenten. Begründet wurde dies damit, daß das Vorstandsmitglied in erster Linie Projekte an für die ÖIAG bedeutsamen Standorten bearbeiten werde.

**62.30.2** Nach Ansicht des RH war die eingeschlagene Vorgangsweise im GesmbH-Gesetz wohl gedeckt, aber insofern unzweckmäßig, als sie die Geschäftsführung ihrer Verantwortung für die Auswahl eines Konsulenten zur Unterstützung ihrer Tätigkeit entbunden hat.

Weiters erschien dem RH der Abschluß eines Konsulentenvertrages im Zusammenhang mit der - zwar nicht rechtsverbindlichen - Zusage an das Vorstandsmitglied für eine allfällige Nachfolge des derzeitigen Geschäftsführers der ICD sachlich nicht gerechtfertigt. Nach Ansicht des RH stellte eine derartige Absicherung des künftigen beruflichen Werdeganges eine außerordentliche Bevorzugung dar.

**62.31.1** Der erwähnte Konsulentenvertrag war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung war frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Erfolgte keine Kündigung, konnte der Vertrag seitens der ICD erst nach Ablauf von weiteren vier Jahren gekündigt werden, wobei eine Kündigung der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter bedurfte.

**62.31.2** Der RH beanstandete als für einen Konsulentenvertrag ungewöhnlich den vierjährigen Kündigungsschutz und das Zustimmungserfordernis durch die Gesellschafter. Auch die Übernahme sämtlicher Pkw-Kosten ohne Unterscheidung zwischen privaten und dienstlichen Fahrten ging nach Ansicht des RH über die einem Konsulenten üblicherweise zustehenden Kostenvergütungen hinaus.

**62.32.1** Am 14. Oktober 1987 schloß die ÖIAG mit ihrem damaligen Vorstandsmitglied eine Vereinbarung ab, die Funktion als Mitglied des Vorstandes unter Verzicht auf weitere Dienstleistungen mit Wirkung vom 14. Oktober 1987 - also einen Tag vor dem Auslaufen des Vorstandsvertrages - einvernehmlich vorzeitig zu beenden. Für die Zeit bis zum 15. Oktober 1987 wurden dem ausscheidenden Vorstandsmitglied alle Ansprüche aus dem Vorstandsvertrag in unverändertem Ausmaß zugesagt (also freiwillige Remunerationen, Abfertigung, Telefon, Pkw, Ruhebezug in Höhe von 68 vH des letzten vollen monatlichen Aktivbezuges).

Abschließend wurde noch vereinbart, daß im Falle der Übernahme der Funktion des Generaldirektors der ICD Dienstzeit und Bezug bei der ICD auf die von der ÖIAG zu leistende Pension angerechnet werden.

**62.32.2** Der RH vermerkte kritisch, daß eine allfällige Dienstzeit als Generaldirektor der ICD für die Bemessung der ÖIAG-Pension zusätzlich zu berücksichtigen sein wird. Damit werden Zeiten in die Pensionsberechnung der ÖIAG einbezogen, die nach seiner Tätigkeit als aktives Vorstandsmitglied der ÖIAG entstanden sind und die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der ÖIAG stehen.

Zusammenfassend beanstandete der RH, daß einem nach Ablauf des Zeitrahmens ausscheidenden Vorstandsmitglied zusätzlich zu den ihm vertraglich zustehenden Leistungen weit darüber hinausgehende Zugeständnisse gemacht wurden, die einer sachlichen Begründung entbehrten.

Die dabei von der ÖIAG bzw von den Gesellschaftern der ICD zum Ausdruck gebrachte Großzügigkeit stand nach Ansicht des RH im Widerspruch zu den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zur Vermeidung von Beispielsfolgen und im Rahmen der Vorbildfunktion eines Vorstandsmitgliedes hätten nach Ansicht des RH die angeführten Zugeständnisse nicht eingeräumt werden dürfen.

Wien, im Feber 1992

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke